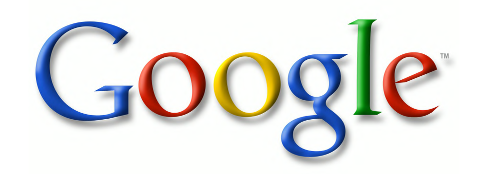


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/


HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 949 548


HD





HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.



Digitized by Google

Das

Gefängniswesen in Österreich

unter Berücksichtigung

der

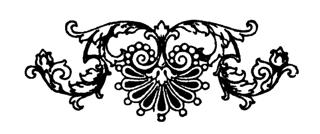
Gesetze, Verordnungen und Vorschriften

von

Anton Marcovich,

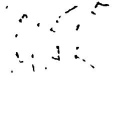
k. k. Strafanstalts-Oberdirector, k. u. k. Oberlieutenant a. D., Ritter des Franz Josef-Ordens, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes m. d. K., Mitglied des Vereinsausschusses des Vereines der deutschen und österreichisch-ungarischen Strafanstaltsbeamten.

„Prüfe alles, wähle das Beste
und bringe es energisch zur Durchführung.“



Im Selbstverlage des Verfassers.

1899.



Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

MAY 25 1922

Digitized by Google

Ueberreicht vom Verfasser.

Unsere Strafrechtspflege wird insolange eine lückenhafte sein und in ihren Enderfolgen weniger wirkungsvoll, als dieselbe ihre Aufgabe lediglich in der Erforschung der Strafwürdigkeit und in der Verurtheilung des delinquierenden Volkstheiles erblickt, dagegen die Forderungen eines einheitlich geordneten, zweckdienlich ausgestalteten Strafvollzuges und einer rechtzeitigen Prophylaxe nur einer seltenen und oberflächlichen Beachtung würdigt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Anlässlich des zehnjährigen Bestandes der Strafanstalt Marburg, welcher ich seit ihrer Eröffnung als Oberdirector vorstehe, realisiere ich durch Zusammenfassung und Ergänzung meiner bisher veröffentlichten Fachschriften einen schon lange in mir rege gewordenen Wunsch, nicht nur allen an einer geordneten Strafrechtspflege interessierten Kreisen und speciell dem Richterstande ein entsprechendes Bild über unser Gefängniswesen zu bieten, sondern auch meinen Berufsgenossen möglichst genaue Daten über dasselbe zu liefern und so den Weg zu energischer Inangriffnahme der unaufschiebbar nothwendigen Reform und Neugestaltung des österreichischen Gefängniswesens erneuert anzubahnen.

Ich hege bei dieser Gelegenheit die Hoffnung, dass die nachfolgenden Schilderungen manche Vorurtheile beheben, manche Meinungen modificieren werden, welche bisher eingewurzelt waren, gleichzeitig aber ein Bild vervollständigen dürften, welches sich mancher auf die Ausgestaltung der Strafrechtspflege Einfluss habende Jurist auf Grund bestehender Verordnungen, aber ohne Gelegenheit einer directen Augenscheinnahme und Erfahrung entworfen, und sohin oft auch Verhältnisse geschaffen hat, welche auf die Praxis verderbend und hemmend einwirkten.

Mögen diese Mittheilungen ganz besonders auch den Impuls geben zu regem Gedankenaustausche zwischen den Strafanstaltsbeamten, damit endlich Bresche gelegt werde in die chinesische Mauer, welche noch immer eine Strafanstalt von der anderen trennt, und der Schleier des Geheimnisvollen gelüftet werde.

Mögen dieselben, wie es der um die Strafrechtspflege hochverdiente Regierungsrath, Professor Dr. Karl Hiller, schon vor Jahren anregte, zur nothwendigen Gründung einer österreichischen Gefängnisgesellschaft, welcher die österreichischen Strafanstaltsbeamten aber auch angehören müssten, den Anlass geben und alle, welche an einer wohldurchdachten Strafrechtspflege Antheil und Interesse nehmen, zu ernsten Erwägungen und Handlungen anregen!

Ich selbst aber glaube mit der Veröffentlichung dieses vorliegenden Buches eine Pflicht zu erfüllen, welche ich meinem bisher wenig gewürdigten Stande und meinen Berufsgenossen schulde.

Mai 1899.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

X. Abschnitt.

XI. Abschnitt.

Anhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Theil.

I. Abschnitt.

Einleitung.

Der Überblick über die seit Jahrhunderten andauernde Entwicklung des Gefängniswesens in Österreich ist wenig lichtvoll und der bisher erzielte Erfolg, abgesehen von den Errungenschaften neuester Zeit, kaum nennenswert, wenn wir bei anderen Culturstaaten Nachschau halten.

Selbst der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom Jahre 1891 und die gleichzeitig als Beilage mitveröffentlichte Skizze des Entwurfes eines österreichischen Strafvollzugsgesetzes versprach nicht die gründliche Sanierung der bis nun vorherrschenden Übelstände.

Möge dies dem soeben in Bearbeitung befindlichen Entwurfe gelingen, was auch mit Bestimmtheit anzuhoffen ist, denn es beginnt ein frischer, strebsamer Geist auf dem fruchtbaren Felde der Strafrechtspflege zu wehen, und wenn die Anzeichen nicht trügen, läſst das sich zeigende rege und planvolle Streben maßgebender Kreise einen vielversprechenden Umschwung zum Besten ahnen!

In der Geschichte unseres Gefängniswesens sehen wir in früherer Zeit nur planlose Versuche, Zaghaftigkeit, Unverständnis und schädigenden Antagonismus so mancher auf die Reform des österreichischen Gefängniswesens einfluſshabenden Personen, was in Verbindung mit politischen Verwicklungen Schuld daran trägt, daſs trotz mannigfacher, redlicher Bemühungen — da sich alte Sünden rächen — der Ausbau unserer Strafrechtspflege nur langsam vor sich geht, daſs bis heute noch kein neues Strafgesetzbuch geschaffen wurde und noch immer das Gesetz vom 27. Mai 1852 maßgebend ist.

Statt, wie beispielsweise Schweden, planmäßig vorzugehen und sich von planlosen Versuchen und unzweckmäßiger Erweiterung alterthümlicher Gefängnisbauten zu enthalten, wurden vorerst nur schlechte Flickwerke geschaffen und sind bisher nur wenig modern gehaltene Strafanstalten und Gefängnisse in Österreich entstanden.

Die Männer-Strafanstalten wurden der Einfluſsnahme und Leitung der Ordensschwestern entzogen (die Weiber-Anstalten verblieben unter derselben), es erschien das Gesetz vom Jahre 1872, betreffend die

Digitized by Google

Vollziehung der Freiheitsstrafe in Einzelhaft, aber noch immer spielt im Strafvollzuge nur das Abschreckungsprincip die erste Rolle.

Solange man sich nur auf dieses und auf Receptionen verläßst und nicht erkennt, dass man das Gefängniswesen nicht bessern könne, ohne das bisherige Strafsystem zu bessern und ohne den Bau des Strafrechtes auf eine völlig neue Grundlage zu stellen, insolange werden die bisher bestehenden Übel auch für die Folge zum Schaden des Staates und seiner Bürger fortbestehen!

Gewiss soll jede Strafe vorerst abschrecken, aber ihr Enderfolg soll, wenn irgend möglich, die Besserung, die sittliche Hebung mitbewirken; sie soll niemals Gelegenheit geben, dass der Verbrecher durch sie tiefer in das Verderben eingeweiht werde.

Die Strafe soll also empfindlich sein, durch ihre richtige Ausgestaltung aber auch dem Besserungszwecke dienen!

Dies wird jedoch nur erreicht durch einen auf der Höhe der Zeit stehenden Strafvollzug.

Derselbe ist somit ein Hauptfactor in der Kette all der verschiedenen Functionen, welche dem Staate in der Ausübung der Strafgewalt zustehen, und gerade er ist dazu bestimmt, das ganze Werk durch Erreichung des durch das Einschreiten der Staatsgewalt erstrebten Zweckes zu krönen.

Er darf somit absolut niemals als ein für sich bestehender Act angesehen und behandelt werden, sondern er steht mit den vorausgehenden Functionen, insbesondere mit der Androhung und Zuerkennung der Strafe im engsten und unmittelbarsten Zusammenhange.

Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit, wie nicht minder eine zeitgemäße Anordnung und richtige Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen müssen die Grundlage des Strafvollzuges sein.

Ein gegentheilig eingerichteter Strafvollzug aber muss die Wirksamkeit selbst des besten Strafgesetzes beeinträchtigen und die größten Gefahren für die staatliche Gesellschaft im Gefolge haben.

Der Gesetzgeber muss bei Androhung, der Richter bei Zuerkennung der Strafe genau wissen, wie dieselbe vollzogen wird, weil in ihrer Empfindlichkeit ihre Größe und Angemessenheit begründet erscheint.

Hieraus geht hervor, dass der Strafvollzug gesetzlich strenge geregelt sein muss.

Klare, eingehende Bestimmungen müssen die Unterlage für die zweckmäßige und einheitliche Gestaltung des gesammten Gefängniswesens bilden, denn ohne eine solche ist die Einheit des Strafrechtes gefährdet, der Willkür im Strafvollzuge Raum gegeben, und ein stetiger Fortschritt in der Entwicklung des Gefängniswesens unmöglich.

Im Strafgesetze dürfen keine Bestimmungen aufgenommen sein welche in ihrer praktischen Durchführung die Erreichung des durch den Strafvollzug anzustrebenden Zweckes erschweren oder verhindern, oder die günstig erzielten Resultate wieder in Frage stellen oder vernichten.

Digitized by Google

Dieses Wechselverhältnis darf nicht übersehen werden, wenn man durch die Totalität der verschiedenen, scheinbar getrennten Functionen des Strafrechtes ein günstiges Gesammtresultat erreichen will!

Aus diesem Grunde dürfte es für alle an der Rechtspflege betheiligten Kreise nicht ohne Interesse sein, über den dermaligen Zustand und die Einrichtung des Gefängniswesens in Österreich streng sachliche Mittheilungen zu erhalten, um nach Prüfung derselben die nothwendig erscheinenden Verbesserungen anbahnen zu können.

Die Reformen, welche in den letzten Decennien auf dem Gebiete des Gefängniswesens in allen Culturstaaten zum Durchbruche kamen, haben dasselbe im Auslande, insbesonders in Deutschland, zur Wissenschaft gemacht.

In Österreich aber, wo sich gewiss das Bestreben geltend macht, mit den anderen Culturstaaten gleichen Schritt zu halten, gibt es zwar Fachorgane, welche Angehörige des Richterstandes im geistigen Contacte erhalten, ein fachwissenschaftliches Verbindungsglied zwischen den Functionären der Executive, das ist den Gefängnisbeamten, existiert jedoch nicht; da sind die Beamten der Strafanstalten an das Ausland gewiesen, und zwar in erster Linie aus dem Grunde, weil in Österreich die Nothwendigkeit eines derartigen bildenden Fachorganes trotz gegebener Anregungen bisher leider nicht anerkannt worden ist, und weiters weil Mangel an Kameradschaft, vielleicht auch kleinlicher Neid, Mangel an Ambition und die gedrückte Lage einzelner Collegen einen gegenseitigen Anschluss unmöglich machte.

Ohne wissenschaftliche Grundlage gibt es jedoch kein gedeihliches Wirken!

Nicht einmal die oberbehördlichen Verordnungsblätter, welche bisher nur von Zeit zu Zeit spärliche Mittheilungen über die Strafanstalten brachten, bieten den Beamten der einzelnen Anstalten Gelegenheit, sich über die Verhältnisse der anderen heimischen Anstalten orientieren, in geistigen Contact treten und eventuelle Errungenschaften ausnützen zu können.

Schon da zeigt es sich, dass dem gesammten Strafvollzuge jede Einheitlichkeit fehlt!

Der Strafvollzug wird noch immer als eine überflüssige Last angesehen, und ist für die große Menge und leider auch für manche maßgebende Kreise der Strafprocess schon mit der Fällung des Urtheiles zu Ende, obzwar von dem Augenblicke des Urtheilsspruches erst die im Interesse des Staates gebotene und nothwendige, die für die Mitbürger wichtige Aufgabe des Strafrechtes beginnt, das ist außer der Bestrafung die Besserung, die Neuerstarkung und moralische Erziehung des Gefallenen!

Solange sich der letzte Gedanke nicht vollends Bahn bricht, und nur Abschreckung als das Hauptprincip im Strafsysteme, und der Strafanstaltsbeamte bloß als vollziehendes Glied eines Verwaltungszweiges, ja oft als einfacher Kerkermeister betrachtet bleibt, wird sich unser Strafvollzug selbst nicht bis zu jener Höhe emporschwingen, in welcher derselbe als

Digitized by Google

einer der wichtigsten Factoren eines modernen Culturstaates zur vollsten Entwicklung gelangen soll.

Als erstes und stärkstes Hemmnis aber, welches sich diesem Auffluge für die Folge entgegenstellt, muss das Nichtglauben selbst competenter Kreise an die Besserung und Neuerstarkung des einmal dem Strafgesetze Verfallenen bezeichnet werden.

Ich bin auf Grund meiner im Strafanstaltsdienste gemachten Erfahrungen in der Lage, dieser allgemein verbreiteten Meinung auf das Entschiedenste entgegenzutreten, da eine auf das Individuum angepasste, bald spartanisch strenge, bald wohlwollende aber gerechte Behandlung in sehr vielen Fällen den Erfolg einer Besserung herbeiführt, dass also die Anhaltung in Strafgefängnissen nicht allein den Zweck hat, dem Strafgesetze durch die Sühne genügezuleisten und den Ausspruch der Richter zu vollziehen, sondern auch die Absicht des Staates zur Geltung bringen soll, der Sühne die Besserung folgen zu lassen, zu Gunsten der Strafgefangenen, der Strafrechtspflege, sowie der Cultur selbst.

Um dieser Absicht aber allgemein zum Durchbruche zu verhelfen, muss vorerst dem Strafrechte eine neue Grundlage gegeben werden, die verkalkten Paragraphe eines vom Leben überholten Strafgesetzes müssen verschwinden, in den Strafanstalten muss möglichst mit dem System der gemeinsamen Haft gebrochen, und müssen die Gerichtsgefängnisse, in welchen noch immer erschreckende Zustände die Durchführung eines geordneten Strafvollzuges unmöglich machen, den modernen Strafanstalten conform eingerichtet und geleitet werden!

II. Abschnitt.

Verbrechen und Strafe.

Jedes geordnete Gemeinwesen unterwirft seine Angehörigen unter Gesetze, zieht also im Interesse der Gemeinsamkeit dem freien Willen der Einzelpersönlichkeit gewisse Schranken; wer dieselben gewaltsam durchbricht, also die Rechtsordnung im Staate selbst und unmittelbar vorsätzlich verletzt, begeht je nach der Größe der Verletzung oder der gefährlichen Beschaffenheit der Umstände ein Verbrechen.

Die Gesellschaft duldet aber derartige Willkür nicht und zwingt den Rechtsbrecher zur Sicherung ihres Bestandes gewaltsam unter die gesetzliche Ordnung.

Das Mittel, dessen sie sich hiebei bedient, ist die der Schwere der begangenen Übelthat angepasste Strafe.

Ursachen der Verbrechen.

Wenn wir den Verbrecher als solchen bekämpfen und Mittel und Wege finden wollen, um die Zunahme des Verbrecherthums zu ver-

Digitized by Google

hindern, müssen wir vorerst jene Ursachen ergründen, welche hauptsächlich zur Verübung von Verbrechen führen.

Es kann mir nicht einfallen, diese Frage ihrem vollen Inhalte nach zu erörtern, sondern ich will nur in kurzen Zügen längst bekannte Thatsachen*) skizzieren, welche sichere Fingerzeige zur Auffindung der Quellen des sittlichen Verfalles geben.

Die Hauptursache des Verbrechens liegt im Willen des Menschen selbst, wiewohl man auch behaupten will, dass es Verbrecherfamilien gibt, in denen die Kinder schon bei der Geburt körperlich so disponiert seien, dass die spätere geistige Entwicklung derselben eine nothwendige Hinneigung zum Gemeinen und Niederen, zum Verbrechen ergeben müsse. — Unbestreitbar aber gibt es unendlich viel Momente, welche, den Willen der Einzelpersönlichkeit beeinflussend, zur criminellen Bestätigung beitragen.

Dieselben können in 3 Hauptgruppen eingetheilt werden: in anthropologische, sociale und physikalische.

Die anthropologischen Ursachen bedingen, da die anthropologischen Qualitäten der Menschen sehr gleichförmig und wenig veränderlich sind, große Regelmäßigkeit in der criminellen Bethätigung. Geschlecht, Alter, Bildung, Beruf sind da der Grund besonderer Abarten von Verbrechen.

Die socialen Ursachen sind: a) sociale Momente constanter Natur, wie Familienstände, Legitimität, Ansässigkeit, Nationalität, Rasse; b) sociale Momente veränderlicher Natur und zwar acute — wie Hungersnoth, Theuerung, Krieg —, welche zeitlich auftreten, plötzliche Schwankungen in der Verbrechencurve hervorrufen, und chronische, welche sich in größeren Perioden vollziehen und den Volkscharakter dauernd beeinflussen.

Die physikalischen Ursachen sind: Klima, Witterungsverhältnisse, Temperaturschwankungen, Jahreszeiten, Bodengestaltung u. s. w.

Auf alle Fälle verdienen die socialen Ursachen unsere ganz besondere Beachtung, weil sie die vielfältigsten Wirkungen hervorrufen und die vitalsten Interessen der Menschheit tief berühren.

Sind doch auch jene Ursachen, welche in den letzten Decennien die zunehmende Bewegung der Verbrechen bilden, socialer Natur, wie z. B. die Zunahme und größere Beweglichkeit der Bevölkerung, die Gestaltung der wirtschaftlichen, politischen und nationalen Verhältnisse, die Entwicklung der sittlichen und geistigen Eigenart der Bevölkerung, die Irreligiosität, der Alkoholismus, das zunehmende sociale Elend überhaupt, und dergleichen.

Je größer die Zahl der Menschen wird, die auf demselben Raum den Kampf ums Dasein führen, desto größer werden die Versuche zur Auflehnung gegen die Rechtsordnung.

---

*) Über diese Frage hielt Dr. Mischler, Professor an der Universität in Graz, im laufenden Jahre einen sehr lehrreichen Vortrag in Marburg.

Digitized by Google

Diese Ursachen zu beheben, ist jedoch nicht Aufgabe der Strafrechtspflege; diese hat nur deren schädigenden Wirkungen und Folgen entgegenzuarbeiten, die Rechtsordnung zu schützen. Die Mittel dazu bietet das Strafgesetz durch ein mehr oder weniger wohldurchdachtes, im Strafvollzuge zur Durchführung gelangendes Strafsystem.

III. Abschnitt.

Strafen in Österreich.

Unser Strafgesetz vom 27. Mai 1852 kennt die Todes-, Freiheits-, und Vermögensstrafe.

Auch im Entwurfe eines Gesetzes vom Jahre 1891, betreffend die Einführung eines Strafgesetzes, wurden diese Strafen, sowie die Dreitheilung der strafbaren Handlungen beibehalten, wogegen die Qualification der letzteren als Verbrechen, beziehungsweise Vergehen oder Übertretung von der angedrohten Strafe abhängig gemacht wird.

Als Freiheitsstrafen waren die Zuchthaus-, Staatsgefängnis-, Gefängnis- und Haftstrafe normiert, und sollten die Anstalten, in welchen dieselben zu verbüßen wären, je nach der Strafart verschieden, daher räumlich getrennt sein. Mich näher über die in Aussicht genommen gewesenen Bestimmungen auszulassen, finde ich für überflüssig, weil das vorerwähnte Gesetz, ohne dass es geboren wurde, der Vergangenheit angehört.

Haftarten in Österreich.

Ehe ich zur Besprechung des österreichischen Strafvollzugssystemes schreite, will ich vorerst jene Haftarten erwähnen, die in Österreich bestehen.

Je nach dem Grunde, aus welchem Personen kraft eines Actes der Staatsgewalt festgenommen und vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit gefänglich angehalten werden, unterscheiden wir die Polizeiverwahrungshaft, die gerichtliche Verwahrungs- und Untersuchungshaft, die Disciplinarhaft, den Civilpersonalarrest und die gerichtliche Gefällspolizei- und die administrative Strafhaft und schließlich die Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Dem entsprechend bestehen: 1. Polizei- und administrative Gefängnisse, von denen die Communalgefängnisse im allgemeinen sehr primitiv eingerichtet sind; 2. die Gerichtsgefängnisse: a) die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe, b) die bezirksgerichtlichen Gefängnisse; 3. die Strafanstalten; 4. die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Außerdem bestehen noch Militärgefangenhäuser, welche Heeresanstalten sind und zur Verwahrung der in militärgerichtlicher Untersuchung oder Strafhaft befindlichen Personen dienen.

Digitized by Google

Dieselben werden eingetheilt in: 1. Militärgefängnisse (Garnisons- und Feldarreste), 2. Militärstrafanstalten (Möllersdorf, Theresienstadt, Komorn, Arad, Esseg und Peterwardein).

In der vorliegenden Studie sollen nur die Civil-Gerichtsgefängnisse und Civil-Strafanstalten, sowie die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten näher besprochen werden.

IV. Abschnitt.

Bestimmung und Einrichtung der Gerichtshofgefängnisse.

Die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe sind entweder zur Verwahrung der eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen, bezüglich welcher der Untersuchungsrichter die Vorführung und vorläufige Verwahrung angeordnet hat, oder zur einstweiligen Verwahrung der dem Gerichte Eingelieferten und zur Verwahrung jener Beschuldigten, gegen welche die Untersuchungshaft verhängt worden ist, und endlich als Strafgefängnisse bestimmt, und sind daselbst in der Regel die von den Gerichtshöfen verhängten Freiheitsstrafen, welche ein Jahr nicht übersteigen, und zwar in dem Gefangenhause des Gerichtshofes, der das Urtheil in erster Instanz gefällt hat, zu vollziehen.

Die zu mehr als ein Jahr Kerkerstrafe Verurtheilten haben ihre Strafen in der Regel in einer Strafanstalt abzubüßen.

Es bestehen dermalen 71 Gefangenhäuser der Gerichtshöfe, von denen 14 mit Zellentracten [redacted]ne Gebäude, die einem geordneten Strafvollzuge nicht entsprechen und zur Auflassung dringend mahnen, wenn man bedenkt, dass gerade in diesen Gefängnissen die Erstlingsverbrecher angehalten werden.*)

Die nachstehenden Tabellen I und II geben Aufschluss über die baulichen, sanitären und disciplinären, dann Belags- und Arbeitsverhältnisse der österreichischen Gerichtshofgefängnisse im Jahre 1898.

Aus denselben geht also hervor, dass (wie überhaupt auch leider selbst noch in den meisten österreichischen Strafanstalten) die Strafen infolge alter Sünden vorzugsweise in gemeinsamer Haft, dieser ältesten, einfachsten, aber auch rohesten und schadenbringendsten Art der Freiheitsentziehung, vollzogen werden, ohne der Sonderung nach Alter, Verbrechen, Vorleben und Veranlagung weiter Rechnung zu tragen.

*) Das Justizministerium ist dermalen ernstlich bestrebt, diesen Übelständen, soweit als es die Finanzen gestatten, durch Erbauung neuer, zeitgemäß eingerichteter Gefängnisse abzuhelfen. Die derzeit bestehenden Zellengefängnisse entstammen alle der neuen Zeit.



In diesen Gefängnissen ist die Aufsicht und Disciplin meist mangelhaft, die Beschäftigung nicht ausreichend und so dem Laster Thor und Thür geöffnet.

Bettler, Landstreicher, Gewohnheitsverbrecher, Diebe, Betrüger und Sittlichkeitsverbrecher, Mörder, alte und jugendliche Sträflinge, einfältige Bauern, politische Verbrecher, Anarchisten, Socialisten und geriebene Gauner jeder Sorte kommen da zusammen, alles untereinander gemischt, und stehen oder liegen, weil oft die Belagsräume nicht ausreichen, zusammengepfercht und arbeitslos in den Kerkerräumen.

Was sich in diesen Räumen abspielt, spottet jeder Beschreibung!*)

Die religiöse Erziehung und der Unterricht, welcher den jugendlichen Gefangenen ertheilt werden soll, sind nicht einmal nennenswert, und wird den Übelständen, die in dieser Richtung hin vorherrschen, auch nicht durch die letzterschienene Verordnung des k. k. Justizministeriums, dass an den Schulen der Gerichtshofgefängnisse Lehrer gegen ein jährliches Salair von 50 fl., sage: fünfzig Gulden zu bestellen sind, abgeholfen.

Die Beschäftigung der Gefangenen beschränkt sich in den meisten Gerichtshofgefängnissen, abgesehen von einigen eventuell nothdürftig eingerichteten und geleiteten gewerblichen Verrichtungen, auf Handlangerarbeiten außerhalb des Gefängnisses.

Da ziehen nun größtentheils die Sträflinge, trotz des Erlasses des Justizministeriums vom 24. December 1876, Z. 11646, des Morgens in größeren und kleineren Gruppen ohne jegliche Aufsicht, ohne Überwachung, also ganz ohne Aufseher, manchmal sogar männliche und weibliche Sträflinge gemischt, zur Arbeit.

Die Gefängnisthore schließen sich hinter diesen Horden, und niemand kümmert sich darum, was sie treiben. Mit Abscheu begegnet ihnen die Bevölkerung! Die verschiedenartigsten Bekanntschaften werden geschlossen, Spelunken besucht, ärgster Unfug getrieben, und wenn der Abend kommt, wird rauchend und singend, oft auch berauscht in das fidele Gefängnis zurückgekehrt.**)

---

*) In die mir unterstehende Strafanstalt eingelieferte jugendliche Sträflinge berichteten mir, sie hätten im Gerichtshofgefängnisse während der Zeit der Untersuchung oft vor Grauen und Angst am ganzen Leibe gezittert und sich in einen Winkel des überfüllten Schlafraumes geflüchtet, oder die Bettdecke über den Kopf gezogen, um all das Scheußliche, was da gesprochen und getrieben wurde, nicht zu hören und zu sehen.

**) Dies alles spielt sich unter den Augen des Richtercollegiums und Staatsanwaltes unbehindert ab, wiewohl der Erlass des Justizministeriums vom 24. December 1876 eine solche Verwendung der Sträflinge strenge rügt, in dem er an einer Stelle lautet: „Derlei Vorgänge, welche die Freiheitsstrafen ihres gesetzlichen Charakters entkleiden, müssen nothwendigerweise das Ansehen der Strafgesetze untergraben, das Rechtsgefühl der Bevölkerung verwirren und die Rechtssicherheit gefährden!"

Infolge mangelhaftester Fürsorge für die meisten Gerichtshofgefängnisse, steht der Präsident leider vor der Alternative, die Sträflinge entweder in der vorgeschilderten Weise beschäftigen oder in den unzureichenden Arbeitskerkern zusammengepfercht faulenzen und versumpfen zu lassen.


Digitized by Google

	ja
	nein
	ja
	ja
	ja
	nein, Mangel an Zellenanz
	ja
	nein
	nein
	nein
	nein
	für 4—5 P
er te	nein
er bi	nein
	nein
	nein
	neir
	ja
	neir
	—
	neii
	—

Digitized by Google

Digitized by Google

fangenhäusern 1898.

20, 24, 40	?	13[illegible]	33		50
20, 25, 36	?	17 1/2	30		51
10	0·38	35 fl.	104 fl.		52
7·12	3·77	13·85	30		53
4	17·1	14·1	30		54
6·05	2·6	12	26		55
12·7	4·8	18	20		56
6	24	18	20		57
18 35	2·07	2·07	14·95		58
15·617	2·5	18	20		59
14	3	13	38		60
für 6388 Tage .. 25 .. 19 kr. " 184 " .. 30 .. 30 "		11·75	38		61
—	—	—	—		62
19	19/38	12	26		63
9·5	1·5	12	6		64
18	—	38			65
18	4·3	18	38		66
33	—	24·68	44		67
—	—	—	—		68
33	—	24	44		69
21·12	—	21·39	44		70
pr. Kopf 37 1/3, Arb. Tg. 19 1/2 kr.	pr. Kopf 87 1/2 kr., B. Tg. 2 kr.	20	24		71

Digitized by Google

Digitized by Google

Da kann von einer Abschreckung der Strafe und von einem Respecte der Erstlingsverbrecher vor denselben keine Rede sein!

Die unmittelbare Aufsichtsbehörde und der Arrestinspector haben nicht Zeit, sich um solche Verhältnisse zu kümmern, werden ihnen dieselben aber bekannt, dann erscheinen sie als das kleinere von zwei Übeln, denn die mit Arbeitslosen überfüllten Gefängnisse sind über Tag leer geworden.

Eine solche Freiheitsstrafe ist keine ernste Beschränkung der Freiheit und des verbrecherischen Willens, sie ist ein Hohn der Strafrechtspflege!

Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der gerichtlichen Gefangenhäuser.

Einzig und allein im Gefangenhause des Landgerichtes in Wien besteht eine eigene Gefangenhausdirection und im Gefangenhause des Landesgerichtes in Brünn und Graz eine eigene Gefangenhausverwaltung zur Besorgung des Verwaltungsdienstes. In allen Gefangenhäusern der übrigen Gerichtshöfe, selbst dort, wo größere Zellentracte bestehen, wird der Dienst bloß vom Kerkermeister und von der nicht entsprechenden Zahl von Gefangenaufsehern versehen; ja es gibt sogar drei kreisgerichtliche Gefangenhäuser in Ostgalizien und eines in der Bukowina, bei denen nicht einmal ein Kerkermeister bestellt ist. Dort wird dieser Dienst von denjenigen Gefangenaufsehern besorgt, welche der Gerichtsvorsteher dazu bestimmt.

Es wird also bei 68 Gerichtshöfen der Strafvollzugsdienst von Personen geleitet, denen laut Dienstvorschrift die Nüchternheit als eine ihrer vorzüglichsten Pflichten speciell anempfohlen erscheint, denen ein geordneter Strafvollzug, wie er in den Strafanstalten geübt wird, völlig fremd ist, von welchen man ein Studium und ein Verständnis der Gefängniswissenschaft nicht verlangen und infolge ihrer socialen Bildung kein tieferes Wissen erwarten kann.

Dienstlich sind aber diese sonst gewiss braven Beamten ganz außerordentlich angestrengt.

Auch der als Arrestinspector aufgestellte richterliche Beamte ist nicht in der Lage, die vorherrschenden Verhältnisse zu bessern, denn er hat ob Überbürdung mit anderen ihm wichtigeren Arbeiten meist nicht die physische Zeit, dann auch weder Lust noch Verständnis, ein gewiegter Strafvollzugsbeamter zu sein. Das ihm übertragene Amt sinkt zur formellen Controle herab.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gerichtshofgefängnisse kommt den Präsidenten der Gerichtshöfe, in Wien dem Präsidenten des Landesgerichtes in Strafsachen zu. Doch kann bei größeren Gerichten der Präsident die Aufsicht des Gefangenhauses einem Rathe des Gerichtes übertragen. Die Oberaufsicht und Oberleitung der im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Gefängnisse gehört in den Wirkungskreis des Oberlandesgerichtspräsidenten, die oberste Aufsicht und Centralleitung in jenen des Justizministers, dem seinerzeit der Generalgefängnisinspector zur Seite stand.

Digitized by Google

Strafvollzugscommissionen.

Jene Gerichtsgefängnisse, die für den Vollzug der Freiheitsstrafe in Einzelhaft eingerichtet sind, unterstehen ebenso, wie die mit Einzelhaft ausgestatteten Strafanstalten, insbesonders noch der Aufsicht der ständigen Strafvollzugscommission, welche aus dem Vorsteher des Gerichtshofes, dem Staatsanwalte oder seinem Stellvertreter, einem Rathe des Gerichtshofes und ganz originell aus zwei nicht im Staatsdienste stehenden Vertrauensmännern und endlich aus einem Protokollführer besteht.

Dieselbe ist, wie es allgemein bekannt und anerkannt ist, eine vollkommen überflüssige, dem Auslande nachgebildete Aufsichtsbehörde, welche sich selbst über den Zweck ihres Bestehens nicht klar ist.

Am Schlusse eines jeden Monates erscheint diese Commission im Gefängnisse, erkundigt sich nach den neu eingetheilten Zellen-Sträflingen und macht ihnen die Aufwartung mit der stereotypen Ansprache: „Wir kommen jeden Monat; wenn Du etwas zu bitten hast, dann melde Dich, denn sonst haben wir nichts bei Dir zu thun."

Wurde während eines Monates kein neuer Sträfling in die Einzelhaft eingetheilt, so kehrt die Commission gleich beim Anstaltsthore um. Entscheidungen hat sie ohnehin nie zu treffen.

Sie wurde im Jahre 1872 wahrscheinlich aus dem Grunde ins Leben gerufen, weil der Gesetzverfasser die Mitaufsicht über die Zellenhaft der Öffentlichkeit übertragen wollte.

Beamtenpersonal des Gefangenhauses in Wien.

Zur Besorgung des Dienstes im Gefangenhause des Landesgerichtes in Wien sind folgende Beamte bestellt: 1. der Oberdirector, 2. der Verwalter, 3. der Controlor, 4. der Materialverwahrer, 5. der Adjunct, 6. die Kanzlisten, 7. die katholischen Seelsorger, 8. der Primar- und die Secundärärzte, 9. der Kerkermeister. Außerdem ist eine Hebamme bestellt, und als Krankenwärterinnen fungieren Ordensschwestern.

Der Oberdirector, der Verwalter, der Controlor, der Materialverwahrer und der Adjunct sind die Verwaltungsbeamten im Sinne der Dienstvorschrift.

Für den Aufsichtsdienst sind 99 Aufseher angestellt und versieht außerdem eine ungefähr 80 Mann starke Abtheilung des k. k. Militärwachcorps für Civilgerichte in Wien den Sicherheitsdienst im Gefangenhause.

Der Oberdirector ist in die VII. Rangsclasse eingereiht, und liegt ihm als Vorstand des Gefangenhauses die Leitung des gesammten Dienstes und aller Verwaltungsgeschäfte ob, derselbe ist der Vorgesetzte aller Angestellten des Gefangenhauses und übt die Dienstaufsicht über dieselben nach Maßgabe der Vorschrift aus.

Digitized by Google

Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der landesgerichtlichen Gefangenhäuser in Brünn und in Graz, sowie der übrigen Gerichtshöfe.

Zur Besorgung der Dienstgeschäfte ist an jedem dieser beiden Gefangenhäuser ein Verwalter, Controlor, Kerkermeister und die nöthige Anzahl von Aufsehern angestellt, deren Dienstpflichten dieselben sind, wie sie die Dienstvorschrift für den Verwalter, Controlor, Kerkermeister und das Wachpersonal des Gefangenhauses in Wien vorschreibt.

An allen übrigen Gerichtshofgefängnissen stehen, wie schon erwähnt, keine eigentlichen Verwaltungsbeamten in Verwendung, und haben da bloß die Kerkermeister die unmittelbare Aufsicht über die Gefangenen zu üben, die unterstehenden Gefangenaufseher in Erfüllung ihrer Pflichten und Vollziehung der ihnen ertheilten Aufträge zu überwachen, wahrgenommene Gebrechen im Aufsichtsdienste sofort abzustellen, eventuell dem Strafgerichtsvorstande oder Arrestinspector anzuzeigen, überhaupt alles vorzukehren, was in Gemäßheit der Instruction für die Strafgerichte, der Strafprocessordnung, oder Vollzugsvorschrift zu derselben und der besonderen Dienstinstruction als in ihrer Pflichtsphäre gelegen, bezeichnet ist.

Die vorzüglichsten Pflichten der Kerkermeister sind im allgemeinen: Folgsamkeit, genaue Besorgung des Dienstes, Verschwiegenheit, Treue, Nüchternheit, ernstes und gelassenes Benehmen!

Sie haben die Gefangenen mit Schonung zu behandeln, sich aller Beschimpfungen und Vorwürfe gegen sie zu enthalten, jeden Unfug, womit die Verhafteten die Ruhe und Ordnung stören, wie Lärmen, Singen u. s. w., abzustellen, sich jeder unnöthigen Gespräche mit den Verhafteten zu enthalten und dürfen insbesonders keine Geschäfte mit denselben schließen oder von ihnen oder in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen von dritten Personen keine Geschenke annehmen.

Insbesonders liegt denselben ob:

1. Über die an sie ergehenden Aufträge ein Tagebuch zu führen.

2. Über alle Verhafteten ein Gefangenprotokoll (Register) anzulegen, das nebst der fortlaufenden Zahl den Tag der Übernahme in die Haft, die Benennung der Behörde oder des öffentlichen Organes, durch welches die Übergabe in die Haft geschehen ist, den Vor- und Zunamen des Verhafteten, die Zahl des Gefängnisses und die besonderen Vorsichten, welche etwa zur Anordnung zu bringen sind, das Betragen des Verhafteten in der Haft und den Tag und die Art der Beendigung der Haft zu enthalten hat.

3. Die Durchsuchung der Person und der Kleidung der neu Eingelieferten, die Beschreibung der Person und Kleidung, die Untersuchung der mit den Beschuldigten außer der Kleidung, die sie am Körper haben, noch übergebenen anderen Gegenstände, die Untersuchung der Verhafteten durch den Gerichtsarzt zu veranlassen, die Personsbeschreibung mit einer vom Anfange bis zum Ende des Jahres fortlaufenden, mit der Reihenzahl, unter welcher der Verhaftete im Gefangenprotokolle vorkommt, übereinstimmenden Zahl zu bezeichnen und sorgfältig aufzubewahren.

Digitized by Google

4. Über die in den einzelnen Gefängnissen befindlichen Verhafteten eine Übersicht und über die Personen, gegen welche nur die vorläufige Verwahrung angeordnet ist, eine besondere Vormerkung zu führen.

5. Die Übernahme eines Beschuldigten in die Untersuchungshaft dem Untersuchungsrichter unter Anführung der bezüglichen Zahl des Gefangenprotokolles und des angewiesenen Gefängnisses, jede in der Folge eintretende Übersetzung in ein anderes Gefängnis und jede Erkrankung und Wiedergenesung schriftlich anzuzeigen.

6. Über diejenigen Verurtheilten, welche die Freiheitsstrafe bei dem erkennenden Gerichtshofe auszustehen haben, ein eigenes Register zu führen, welches außer den für die Auskunftstabellen vorgeschriebenen noch 2 Rubriken, eine für die Reihenzahl der Sträflinge und die zweite für den Tag der Übernahme in die Strafe, enthalten muss.

In dieses Register ist der Inhalt der Auskunftstabelle (Strafkarte) genau einzutragen.

7. Auf die stete Erhaltung der Reinlichkeit im Gefangenhause zu sehen.

8. Bei der Verwahrung der Gefangenen die höchste Vorsicht zu beachten, insbesonders in Fällen der Verhinderung die ihnen anvertrauten Schlüssel nur denjenigen zu überlassen, die der Gerichtsvorsteher dazu bestimmt.

9. Bei der Fesselung oder Ankettung der Gefangenen gegenwärtig zu sein.

10. Täglich und öfter auch zur Nachtzeit in jedem belegten Gefängnisse die Wände, Öfen, Thüren, Fenster und Lagerstätten, bei Gefesselten auch die Fesseln zu untersuchen, für die Reinlichkeit des Körpers der Verhafteten Sorge zu tragen und insbesonders auf die Reinigung derselben bei der Übernahme in die Haft bedacht zu sein, sowie beim Gebrauche von Bädern von Seite der Verhafteten eine strenge Überwachung zu veranlassen.

11. Jeden Morgen die Zahl der zu speisendeu Gefangenen und die etwa für die anderen eintretende besondere Verköstigung der Menageverwaltung anzuzeigen.

12. Dort, wo keine Menageverwaltung besteht, für die Beköstigung der Sträflinge zu sorgen und die Kostrechnung selbst zu führen.

13. Den Arbeitsbetrieb zu leiten und zu verrechnen.

14. Vor dem Ende der Strafzeit im Register und in der Auskunftstabelle das Betragen des Sträflings während der Strafe getreu anzuführen u. s. w.

Für den einfachen Kerkermeister eine große Arbeit, über die ich mich aus dem Grunde des breiteren ausgelassen habe, um die Unhaltbarkeit solcher Verhältnisse einfach vor Augen zu führen.

Die bezirksgerichtlichen Gefängnisse.

Die 925 bezirksgerichtlichen Gefängnisse dienen:

1. Zur Vollstreckung der von den Bezirks- als Einzelgerichten wegen Übertretung verhängten Arreststrafen.

Digitized by Google

2. Zum Vollzuge der Verwahrungshaft.
3. Zum Vollzuge der Untersuchungshaft.
4. Im Delegationswege zur Vollstreckung der von anderen Bezirksgerichten und in Fällen der **Überfüllung** der Gefangenhäuser der Gerichtshöfe, auch zur Vollstreckung der von Gerichtshöfen verhängten Arrest-, bezw. Kerkerstrafen.
5. Zur Vollstreckung der von politischen Behörden verhängten Arreststrafen und zur Verwahrung der den politischen Behörden angehörenden Häftlinge.
6. Zur Unterbringung von Schüblingen.
7. Zur Verwahrung der wegen Gefällsübertretung in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und zu Vollstreckungen der von den Gefällsbehörden und Gefällsgerichten wegen Gefällsübertretung verhängten Arreststrafen.

Die Gefangenaufsicht wird durch Amtsdiener oder Dienergehilfen*) besorgt, die Oberaufsicht führt der Bezirksrichter, welcher öfter und unvermuthet in den Gefängnissen nachzusehen hat, ob darin die gehörige Ordnung und Reinlichkeit herrsche und die gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.**)

Die Verwahrung derjenigen Gegenstände, welche bei den Gerichtshöfen von den Kerkermeistern zu verwahren sind, hat bei den Bezirksgerichten derjenige Beamte oder Diener zu besorgen, welchen der Bezirksrichter dazu bestimmt.

Unmündige Sträflinge sind an einem abgesonderten Verwahrungsorte zu verschließen, und ist mit dieser Bestrafung nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit, stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden. (Fromme Wünsche!)

Insoweit es ausführbar ist, sind die den politischen Behörden angehörenden Häftlinge von den bezirksgerichtlichen Arrestanten gesondert und jedenfalls nicht mit wegen eines schweren Verbrechens in Haft befindlichen Individuen in einer Zelle gemeinsam zu verwahren. (Meist undurchführbar!)

Wenn wir all das Vorgesagte überdenken, so erkennen wir, dass das landesgerichtliche Gefangenhaus in Wien conform den Strafanstalten mit einem geschulten Beamtenpersonale besetzt ist, dass die Verhältnisse der landesgerichtlichen Gefangenhäuser in Brünn und Graz wenigstens scheinbar gute sind, dass aber die Zustände in den übrigen Gefangenhäusern und in den Gefängnissen der Bezirksgerichte den Anforderungen eines geordneten Strafvollzuges durchaus nicht entsprechen können!

Wenn Schweden seine zweck- und zielbewusste Reform des Gefängniswesens mit den Gefängnissen, in denen die Untersuchungshaft, sowie die ersten und kurzen Freiheitsstrafen vollstreckt werden, begann, dieselben in Zellengefängnisse umzuwandeln und dann erst die Neueinrichtung

*) Eventuell deren Weiber.
**) Dies erinnert an Stellen des Reglements aus dem vorigen Jahrhundert.

Digitized by Google

der Strafanstalten für die längeren Strafen in Angriff nahm, so hat es eben weise gehandelt, denn gleichwie man bei Eindämmung und Verbauung eines Wildbaches nicht die Mündung, sondern vorerst die Quellen fasst, so verhält es sich auch mit der Regelung der Gefängnisreform.

Vorerst bedürfen also die Gerichtsgefängnisse einer gründlichen Reorganisation!

Hofrath Dr. Victor von Leitmaier verurtheilt in seiner Schrift: „Zur Reform des Vollzuges der Freiheitsstrafe“ die bestehenden Verhältnisse in den Gefängnissen schärfstens, und Professor Dr. Zucker sagt, dass der Strafvollzug in den Gerichtsgefängnissen den allerbescheidensten Anforderungen nicht entspricht, und ist nur zu verwundern und zeugt nur von der Gutmüthigkeit und Unverdorbenheit, ich sage vielleicht aber auch von der Gleichgiltigkeit der österreichischen Bevölkerung, dass angesichts eines solchen geradezu depravierenden Strafvollzuges die Strafrechtspflege nicht noch schlimmere Ergebnisse aufweist, als dies bisher geschehen ist.

V. Abschnitt.

Die Civilstrafanstalten.

Mit diesem Abschnitte betrete ich das eigentliche Gebiet meiner Arbeit.

Bestimmung, Eintheilung und Einrichtung der Strafanstalten.

Die Strafanstalten sind zur Verwahrung der in der Regel zu mehr als einer einjährigen Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher bestimmt.

In Österreich bestehen dermalen 15 Männer- und 6 Weiber-Strafanstalten.

Von den 15 Männer-Strafanstalten sind nur die Strafanstalten in Prag, Pilsen, Marburg den zeitgemäßen Anforderungen entsprechend, und auch jene in Stanislau neu erbaut und für den Zweck, dem sie zu dienen bestimmt sind, vom Grunde aus eingerichtet, während alle übrigen Strafanstalten früherer Zeit entweder Klöster, Stifte, Burgen, Schlösser oder Castelle waren, und besitzen leider nur die Strafanstalten in Stein, Prag, Karthaus, Pilsen, Graz und Marburg auch Zellentracte zum Vollzuge der Einzelhaft.

An den Strafanstalten in Prag und Marburg bestehen außerdem noch abgesonderte Jugendabtheilungen, welche einen hervorragenden Schritt zur Besserung des österreichischen Gefängniswesens bedeuten.

Die Erfolge des Strafvollzuges an den jugendlichen Verbrechern sind da geradezu großartig und drängen, bisher wohl vergebens, zur Erweiterung dieser segensreichen Institution. Seit 10 Jahren ist man leider bei diesem Versuche wieder stehen geblieben!

Digitized by Google

Die Weiber-Strafanstalten sind durchwegs für die Gemeinschaft eingerichtet.*)

Die nachstehende Tabelle III gibt Aufschluss über die Verhältnisse der österreichischen Männer-Strafanstalten.

Strafanstaltsbehörden und deren Wirkungskreis.

Centralleitung.

Die Centralleitung des gesammten Gefängniswesens gehört seit dem Jahre 1865 in den ausschließlichen Wirkungskreis des Justizministeriums, welches die bezüglichen Agenden ursprünglich dem Generalinspector des Gefängniswesens zugewiesen hatte, diese Stelle aber leider aus unbekannten Gründen zum schweren Nachtheile des einheitlichen Strafvollzuges seit dem Jahre 1867 nicht mehr besetzte.

Über den dem Generalgefängnisinspector eingeräumt gewesenen idealen Wirkungskreis wird an späterer Stelle ausführlich gesprochen werden.

Das Justizministerium hat die Befugnis, bezw. die Verpflichtung, sich aus den Berichten der Oberstaatsanwälte und Strafanstaltsdirectionen, aus den statistischen Ausweisen, *nöthigenfalls* auch durch eigene Anschauung über den Zustand der Strafanstalten stets in genauer Kenntnis zu erhalten, die allenfalls wahrgenommenen Gebrechen selbst oder durch den betreffenden Oberstaatsanwalt abzustellen und die im Interesse der Anstalten nöthigen oder wünschenswerten Änderungen und Verbesserungen einzuführen, bezw. anzuordnen, nach Umständen das Zustandekommen des erforderlichen Gesetzes im verfassungsmäßigen Wege einzuleiten.

In den die Strafanstalten betreffenden Verwaltungsangelegenheiten steht dem Justizministerium die Verfügung und Entscheidung in allen Fällen zu, welche einerseits nicht als in den Wirkungskreis der Oberstaatsanwälte oder der Strafanstaltsdirectionen gelegen bezeichnet worden sind, und anderseits nicht der Allerhöchsten Beschlussfassung unterliegen, oder ein im verfassungsmäßigen Wege zustande gekommenes Gesetz zur Grundlage haben müssen.

Wenn nun auch die Centralleitung des gesammten Gefängniswesens *nominell* dem Justizminister übertragen ist, so liegt dieselbe doch *nicht in einer Hand* und sind die Agenden an verschiedene Ressorts des Justizministeriums vertheilt, also *nicht einheitlich* geführt. *Ohne einheitliche Centralleitung gibt es aber keinen einheitlichen Strafvollzug.*

Oberleitung.

Über die in den Sprengeln der einzelnen Oberstaatsanwaltschaften befindlichen Strafanstalten führen die Oberstaatsanwälte die Oberleitung.

---

*) In einzelnen Gerichtshofgefängnissen büßen auch Weiber ihre Strafen in Einzelhaft ab und ertragen dieselbe anstandslos.


Digitized by Google

Der Wirkungskreis des Oberstaatsanwaltes in Bezug auf die in seinem Sprengel befindlichen Strafanstalten ist dahin bestimmt, dass die Gesammtheit jener Amtsgeschäfte und Thätigkeiten, welche bis zur Allerhöchsten Entschließung vom 16. October 1865 behufs Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den einzelnen Kronländern den Länderstellen obgelegen hatten, in den ausschließlichen Wirkungskreis der Oberstaatsanwälte gehören.

Der Oberstaatsanwalt ist daher mit der Oberleitung der in seinem Sprengel befindlichen Anstalten und mit der Oberaufsicht über dieselben betraut und hat sein Augenmerk wesentlich darauf zu richten, dass den bezüglich der Gefängniseinrichtungen, insbesondere bezüglich des Strafvollzuges, der Verpflegung und Beschäftigung der Sträflinge, der Seelsorge und des Unterrichtes, sowie der Sanität bestehenden Gesetzen und Verordnungen in jeder Richtung entsprochen werde.

Er hat in den seiner Oberaufsicht unterstellten Strafanstalten jährlich einmal eine eingehende Inspicierung vorzunehmen und über das Ergebnis derselben dem Justizministerium ausführlichen Bericht zu erstatten.

Localaufsicht.

Der Staatsanwalt, in dessen Bezirke eine Strafanstalt liegt, fungiert als Hauscommissär, doch kann das Justizministerium ausnahmsweise für eine Strafanstalt, die in größerer Entfernung vom Sitze des Staatsanwaltes gelegen ist, den Vorsteher des ihr nächst gelegenen Bezirksgerichtes zum Hauscommissär ernennen.

Der Hauscommissär ist das unmittelbare Beaufsichtigungsorgan der Strafanstalten; er übt das Aufsichtsrecht als Staatsorgan im Namen des vorgesetzten Oberstaatsanwaltes und des Justizministeriums aus.

In dieser Eigenschaft hat er sich bei den monatlichen Hauscommissionen sowie bei sonstigen Besuchen der Anstalt von dem Zustande derselben zu überzeugen und wahrgenommene Gebrechen zur Kenntnis des Oberstaatsanwaltes zu bringen.*)

Strafvollzugscommissionen.

Für jene Strafanstalten, welche mit Zellentracten ausgestattet sind, sind außerdem noch Strafvollzugscommissionen bestellt, von welchen das bereits unter dem Capitel der Gerichtshofgefängnisse Erwähnte gilt.

Leitung der Strafanstalten.

Die Männer-Strafanstalten werden theils von Oberdirectoren, theils von Directoren, die Weiber-Strafanstalten von der Oberin der betreffenden Ordenscongregation, welcher auch die gesammte Verwaltung vertragsmäßig übergeben ist, geleitet.

---

*) Er braucht zu diesem Behufe vorher weder Studien noch Prüfungen über den Strafvollzug und die Gefängniswissenschaft abgelegt zu haben.

Digitized by Google

sten pro 1898.

X (cut off)	X		XI		XII	XIII	XIV	XV
…amter …its- …winn	Reingewinn per Kopf und Tag		Verpflegs- / Strafvollzugs- Kosten per Tag		Mittlerer Stand	Reingewinn per Kopf des mittleren Standes	Fortlaufende Zahl	Anmerkung
	Betriebs-	Verpflegs-	Verpflegs-	Strafvollzugs-				
kr.	Kreuzer							
54	24·023	14·48	12	30	895	52·864	1	
73¹/₂	23·401	12·24	12·72	38¹/₂	280	44·724	2	
73	27·576	15·47	19·82	34·50	473	56·549	3	
14	33·360	15·9	15·34	37	309	57·971	4	
62¹/₂	23·597	11·5	21¹/₂	43	804	42·538	5	
32	39·468	20·5	22·61	72	427	72·698	6	
60	23.580	14·439	40·219	40¹/₂	680	51·228	7	
47¹/₂	16·925	10·52	17·35	38¹/₂	648	38·323	8	
99	14·997	6·6	13¹/₂	41¹/₂	385	24·493	9	
99	20·332	10·20	17·47	33¹/₂	810	37·240	10	
55	15·146	8·416	12·5	43	768	30·716	11	
83¹/₂	23·141	14·51	19·39	31	701	52·945	12	
80	37·048	23·56	19·89	36¹/₂	584	86·018	13	
65	17·370	8·88	20·7	49¹/₂	517	32·432	14	
85	32·686	17·28	19·27	62·50	253	63·307	15	
83	24·843	13·633	18·951	42·100	8534	49·600		

Anmerkung (XV):

Die Strafanstalt Marburg hat nicht nur im Vergleich zu den anderen Strafanstalten den größten Reingewinn im Betriebsjahre 1898 aufzuweisen, sondern, was noch bedeutungsvoller ist, sie erzielte per Kopf und Arbeitstag, resp. per Kopf des mittleren Standes einen Reingewinn, der von keiner anderen Strafanstalt erreicht wurde und sohin die rationellste Verwendung der Arbeitskräfte documentiert.

Das Verhältnis der ausbezahlten Sträflingslöhne Rubr. VIII zum gesammten Arbeitsreingewinne Rubr. IX ist bei den einzelnen Strafanstalten ungleich, daher die Entlohnung der Sträflinge keine einheitliche.

Digitized by Google

Digitized by Google

Als staatliches Überwachungsorgan ist an jeder Weiber-Strafanstalt ein Inspector bestellt.

Den Strafanstaltsdirectionen kommt die eigentliche Durchführung des Strafvollzuges zu, und ist ihr weitgehender Wirkungskreis durch umfassende Dienstvorschriften und Gesetze normiert.

Das Beamten- und Aufsichtspersonale der Strafanstalten.

(Erfordernisse zur Anstellung.)

Zum Beamtenpersonale der Strafanstalten gehören:
1. der Oberdirector (Director),
2. der Verwalter (nur an größeren Anstalten; an kleineren Anstalten versieht auch dessen Obliegenheiten der Director),
3. der Controlor,
4. ein oder zwei Adjuncte,
5. ein oder zwei katholische Seelsorger (eventuell auch noch Pastoren, Rabbiner, Popen),
6. ein oder zwei Hausärzte,
7. ein oder zwei Lehrer,
8. der Gefangenwachinspector.

Zum Aufsichtspersonale der Strafanstalt, dessen Commandant der Gefangenwachinspector ist, gehören:
die nöthige Anzahl 1. Oberaufseher,
2. Aufseher.

Außerdem sind noch an einzelnen Anstalten Maschinisten, Gasmeister und Werkmeister bestellt.

Der Oberdirector (Director).

Demselben liegt als Vorsteher der Strafanstalt die Leitung des gesammten Strafvollzuges und aller Dienst- und Verwaltungsgeschäfte ob.

Derselbe ist der Vorgesetzte aller Angestellten der Strafanstalt, über welche er die Aufsicht und Disciplinargewalt nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften auszuüben hat (R. G. B. Nr. 64 ex 1860).

Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen eine österreichische Civilstaatsbedienstung überhaupt erlangt werden kann, müssen auch bei Bewerbern um eine strafanstaltliche Beamten- oder Dienerstelle vorhanden sein.

Zur Erlangung einer Beamtenstelle im Verwaltungsdienste der k. k. Strafanstalten (wie auch der Gefangenhäuser in Wien, Brünn und Graz) ist insbesondere der Nachweis, dass sich der Candidat der vorgeschriebenen Probepraxis in einer k. k. Männer-Strafanstalt unterzogen und die Prüfung mit Erfolg bestanden habe, nothwendig, doch kann das Justizministerium die Nachsicht dieser Erfordernisse ertheilen, wenn es an geeigneten Bewerbern, die diese Erfordernisse besitzen, mangelt.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind im R. G. B. Nr. 10 vom 21. Januar 1889 enthalten.

Digitized by Google

Aus dem Grunde, weil eine stramme militärische Disciplin für die gedeihliche Durchführung des Strafvollzuges in den Strafanstalten unbedingt und in erster Linie nothwendig bleibt, ist das Justizministerium, wie dies aus dem Erlasse vom 16. December 1893, Z. 24202, hervorgeht, seit Jahren bestrebt, die Beamtenstellen im Verwaltungsdienste der Strafanstalten vornehmlich durch vorzüglich qualificierte Bewerber aus dem Officiersstande zu ergänzen, welcher Modus sich seit der letzten Reorganisation der Strafanstalten großentheils auch vorzüglich bewährt hat und nicht nur in Österreich, sondern schon lange vorher auch in allen ausländischen Staaten beobachtet wird.*)

Mit aus dem Civilstande entnommenen Beamten wurden größtentheils keine guten Erfahrungen gemacht. Im übrigen werden die strafanstaltlichen Beamtenstellen ob des schweren Dienstes und den ungünstigen Aussichten auf eine schöne Carrière von nicht gestrandeten Juristen höchst selten erstrebt.

Aber auch die aus der Armee in den Strafvollzugsdienst übertretenden Officiere führt nicht Lust und Liebe in diesen von ihnen nicht näher gekannten, von der Allgemeinheit geringschätzig angesehenen Beruf, dem ja doch, man kann sich dagegen auflehnen wie man will, noch immer der Makel von alten Zuchtknechtszeiten anklebt und ihn als hinter den anderen, besonders den wissenschaftlichen Berufsarten zurückstehend erscheinen läßt.

Hohe Militärheiratscautionen oder eingetretene Kriegsdienstuntauglichkeit sind da einzig die zum Übertritte in den Strafvollzugsdienst leitenden Motive!

Ein Glück noch, dass es die militärische Erziehung und Schulung den Übertretenden leicht ermöglicht, sich rasch in die neue, auf militärischer Unterlage fußende Situation hineinzufinden und sich sodann hingebungsvoll dem übernommenen schweren Berufe, auf dessen düsteren Gefilden keine Rosen blühen, zu widmen!

Mit der XI. Rangsclasse, unter reverslichem Verzicht auf den Anspruch der Anrechenbarkeit der Officiersdienstzeit für die Zuerkennung der Dienstalterszulagen, muss beispielsweise der übertretende Hauptmann als Adjunct beginnen, und mit der eventuellen Erklimmung der VII. Rangsclasse ist die Carrière beendet.

Die Allgemeinheit beurtheilt aber gewohnheitsgemäß die Wichtigkeit der Berufsarten nach der socialen und sohin auch materiellen Stellung ihrer Organe!

Fand sich schon ein höherer richterlicher, politischer oder technischer Beamte, ein Professor oder ein Officier, der sich ohne Zwang anderweitiger Verhältnisse dem Strafvollzugsberufe widmen wollte? Nein!!

*) In allerjüngster Zeit wurden in unserem Berufe vornehmlich auch Truppenrechnungsführer, welche doch mehr gewöhnliche Rechnungsbeamte und keine eigentlichen Officiere sind, angestellt. Dem Stande der Rechnungsunterofficiere entstammend, werden dieselben, da doch nicht das Rechnungswesen das Hauptmoment des Strafvollzuges und die Grundlage der Gefängniswissenschaft bildet, kaum zum Emporschwingen desselben beitragen.

Digitized by Google

Unter solchen Verhältnissen kann es dazu kommen, dass die Justizverwaltung einstens nur schwer einen geeigneten Nachwuchs an tüchtigen Beamten für den Strafvollzugsdienst finden wird; unter allen Verhältnissen aber bleibt, wie Krohne treffend sagt, die richtige Fürwahl eines tüchtigen, nach allen Richtungen geeigneten Strafanstaltsdirectors schwer, und stimme ich der Ernennung desselben nach der Rangstour der Strafvollzugsbeamten durchaus nicht bei, denn nicht ein jeder derselben, mag er auch schon Verwalter sein, ist für einen so verantwortungsvollen und hochwichtigen Posten geeignet!

Der europaberühmte, große Fachmann auf dem Gebiete des Gefängniswesens, Strafanstaltsdirector K. Krohne, sagt: „Ein guter Strafanstaltsdirector wird nicht ausgebildet oder erzogen, sondern gefunden", und der Chef des dänischen Gefängniswesens, Professor Goos, kennzeichnete auf dem Stockholmer Congresse die Bedeutung des Gefängnisdirectors für den Strafvollzug mit folgenden Worten: „Donnez-moi le meilleur règlement avec un mauvais directeur, vous aurez aucun résultat. Donnez-moi un bon directeur même avec un règlement mediocre, et je vous reponds, que tout ira à merveille!"

Für die Anstellung auf einen Seelsorgerposten haben die Erfordernisse für eine Anstellung in der Seelsorge überhaupt maßgebend zu sein.

Für den Posten des Hausarztes ist der Nachweis des erlangten medicinischen und chirurgischen Doctorgrades, für den Lehrer der Nachweis der erlangten Lehrbefähigung für Volksschulen vorgeschrieben.

Der Posten des Gefangenwachinspectors, einer der wichtigsten und überbürdetesten Beamtenposten in den Strafanstalten, ist vorwiegend für langdienende Unterofficiere, welche das Beamtencertificat besitzen und als für den Strafanstaltsdienst vorzüglich qualificiert erscheinen, vorbehalten. Kaum ein anderer Beamte würde sich für den aufreibenden, Tag und Nacht in Anspruch nehmenden Dienst eines Wachinspectors hergeben. Sowie der tüchtige Feldwebel die rechte Hand des Compagniecommandanten, so ist der tüchtige Wachinspector die rechte Hand des Anstaltschefs im executiven Dienste.

Zur Anstellung als Aufseher im Aufsichtsdienste wird außer den allgemeinen Erfordernissen verlangt, dass der Bewerber:

1. nicht über 35 Jahre alt;

2. von guter Gesundheit;

3. des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sei, und

4. vermöge seiner Militärdienstleistung den Anspruch auf eine Anstellung im Civilstaatsdienste erworben habe.

Bewerber, welche dieses letztere Erfordernis aufweisen, können jedoch bei Abgang jüngerer, anspruchsberechtigter Mitbewerber auch dann angestellt werden, wenn sie im Lebensalter über 35 Jahre stehen.

Digitized by Google

Er soll ferner:

5. der Heeresdienstpflicht bereits vollständig genügt oder doch mindestens seiner Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Reserve entsprochen haben.*) Er muss weiter

6. ein in der Anstalt gangbares Gewerbe vollkommen verstehen, wenn er unter gleichen Verhältnissen vor Mitwerbern den Vorzug haben will.

Zu einer definitiven Anstellung endlich ist

7. erforderlich, dass der zum erstenmal Angestellte durch eine mindestens einjährige Verwendung seine Verlässlichkeit und Brauchbarkeit zum Aufsichtsdienste erprobt und die Prüfung aus den Dienstvorschriften vor der aus dem Amtsvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Wachinspector bestehenden Prüfungscommission mit gutem Erfolge abgelegt habe.

Wie schon aus den Dienstvorschriften allein hervorgeht, wird an die Strafanstaltsbeamten eine enorme Fülle von Anforderungen gestellt, und sind ihnen Pflichten auferlegt, welche die Wichtigkeit ihres ernsten Berufes zur Genüge kennzeichnen.

---

*) Dieses Erfordernis ist total zu verwerfen, denn die besten Aufseher sind jene, welche gleich nach Zurücklegung der dreijährigen Präsenzdienstpflicht angestellt werden, weil sie da noch stramme Soldaten und von keinem zu großen Familienstande bedrückt sind.

Von der guten Disciplin des Wachcorps hängt die Disciplin der Sträflinge ab.

Wiewohl die Verleihung der Gefangenaufseherstellen in erster Reihe für certificierte Unterofficiere vorbehalten ist, so bewerben sich letztere nur höchst selten um solche Posten, weil dieser Dienst ein äußerst schwerer und dabei schlecht bezahlter ist.

Wir sehen also, dass nicht nur die Beamten-, sondern auch die Aufseherstellen im Strafvollzugsdienste, von zwingenden Gründen abgesehen, nicht besonders gesucht sind.

Um tüchtige Leute für denselben zu gewinnen, und es zu vermeiden in den Strafanstalten schließlich ein aus vorwiegend alten, gebrechlichen Invaliden zusammengesetztes Wachcorps zu finden, soll den Aufsehern eine gute Bezahlung (besser als in anderen Dienteskategorien) und ausreichende Gelegenheit gegeben werden, nach einer gewissen Reihe von zur Zufriedenheit hinterlegten Dienstjahren im aufreibenden Gefängnisdienste, Kanzleibeamten- und Kerkermeisterposten anstreben und auch sicher erlangen zu können. Jede Strafanstalt besitzt für solche Stellen vorzüglich geeignete Aufseher.

Im Gefangenaufseherdienste nützt sich der Mensch unendlich rasch ab, und braucht gerade dieser Berufszweig eine immerwährende Auffrischung durch neue, junge Kräfte.

Ein zu viele Jahre andauernder, immerwährender und inniger Verkehr mit den Sträflingen trägt schließlich auch keine guten Früchte und zeitigt oftmals außer anderen Auswüchsen Abgestumpftheit und Gleichgiltigkeit. Energie und Thatkraft kann man von gebrechlich gewordenen Aufsehern nicht mehr verlangen!

Der Justizministerialerlass vom 14. Juli 1873, Z. 8741, versuchte wohl Wandel zu schaffen, indem er das Gesuch des Aufsichtspersonales der Strafanstalt Graz um Berücksichtigung bei Besetzung von Amtsdienerstellen dahin erledigte, dass die Bittsteller, da sie bereits im Staatsdienste angestellt sind, behufs Bewerbung um Amtsdienerstellen eines Certificats oder einer Vormerkung nach Maß des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60 R. G. B., nicht mehr bedürfen.

Dieser Erlass ist jedoch bedeutungslos, da die Gefangenaufseher trotz desselben den certificierten Unterofficieren nicht gleichgehalten werden.

Digitized by Google

Ein umfangreiches Wissen, angespannteste Hingebung zum Dienste, Selbstverleugnung, Muth, Unerschrockenheit, ein felsenfester Charakter, Herz und Gemüth werden von ihnen verlangt.

Strafvollzug und Strafvollzugssystem in den österreichischen Strafanstalten.

Der Gesetzverfasser hat seinerzeit bei Neugestaltnng der Strafrechtspflege dem Strafvollzuge nicht jene Beachtung geschenkt, die er verdient, und sich nicht darum gekümmert, wie die Wirkung der Strafe im Vollzuge sich gestaltet.

Infolge dessen bietet letzterer, noch dermalen trotz neuzeitiger Bestrebungen auch in den österreichischen Strafanstalten nur wenig Lichtbilder.

Am nackten Abschreckungs-, ja selbst Vernichtungsgedanken im Strafvollzuge wurde zu lange festgehalten, als dass mit einem Schlage Wandel geschaffen werden konnte.

Der Grundton der Strafgesetze blieb auch dann die Abschreckung allein, als es schon zur Genüge bekannt war, dass selbst mit den allerrohesten, mittelalterlichen Gewaltmitteln nur die schlechtesten Erfahrungen gemacht, der Verbrechensprophylaxe aber keine Handhaben geschaffen wurden.*)

Die Arten des Strafvollzuges in Österreich sind:

1. Gemeinsame Haft.

Wie ich schon bezüglich der Gerichtshofgefängnisse erwähnte, findet die Anhaltung der Sträflinge in gemeinsamer Haft, in diesem beliebten Casino der Verbrecherwelt, zum argen Schaden der Strafrechtspflege in Österreich noch immer die ausgedehnteste Anwendung.

In den mit Gemeinschaftshaft eingerichteten Strafanstalten älterer Bauart gibt es Schlafkerker, welche bis 80 Mann aufnehmen können, und ebenso große Arbeitssäle.

Nur von außen kann der wachhabende Aufseher einen Blick in die Schlafkerker thun, ohne zu hören und näher zu sehen, was da gesprochen und getrieben wird; ebenso unzulänglich ist die Überwachung der Sträflinge in den großen Arbeitssälen.

Couragierter als in der Abgeschiedenheit erlauben sich besonders die schon wiederholt bestraften Verbrecher die unglaublichsten Frechheiten und Roheiten, sie werden präpotent und täuschen durch die abgefeimteste Heuchelei.

Die Verbrecher fühlen sich als ein Machtfactor gegen die Ordnung der Strafanstalten, und es wird manchmal schwer, dieselbe infolge der schlechten baulichen Verhältnisse durch die dem Vorsteher zu Gebote

*) In Anbetracht des barbarischen Charakters der Strafen in China dürften beispielsweise in diesem Lande gar keine Verbrechen und Rechtsstörungen begangen werden, wenn die Abschreckung ihren Zweck erfüllen würde.

Digitized by Google

stehenden Mittel zu erhalten; deshalb musste z. B. im Jahre 1890 das Justizministerium 24 Revoltenführer der Strafanstalt Garsten aus Sicherheitsgründen nach Marburg versetzen.

Ein weiteres Beispiel bietet die jüngst in der Strafanstalt Göllersdorf ausgebrochen gewesene Revolte.

Mit Recht bezeichnet man die Strafanstalten mit Gemeinschaftshaft als die Hochschule des Verbrecherthums.

Die in Gemeinschaftshaft vollzogene Strafe ist keine ernste Strafe, sie wird vom abgefeimtesten und gefährlichsten Verbrecher am leichtesten und gerne ertragen.

2. Einzelhaft.

Mit Tracten für Einzelhaft sind nur die Strafanstalten Stein, Prag, Karthaus, Pilsen, Graz und Marburg eingerichtet.

In der Einzelhaft werden zeitige Kerkerstrafen gemäß dem Gesetze vom 1. April 1872, R. G. B. Nr. 43, in der Weise vollzogen, dass der Sträfling unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Es werden nach Berücksichtigung der gesundheitlichen Verhältnisse nur solche Sträflinge in dieselbe eingetheilt, welche von der Beamtenconferenz als besserungsfähig und der durch dieselbe gewährten Vortheile der Strafkürzung für würdig befunden worden sind. Gestatten es die Belagsverhältnisse, so werden in die Einzelhaft, jedoch ohne Anspruch auf Strafkürzung, auch die gefährlichsten, auf ihre Mitsträflinge verderblich wirkenden Verbrecher unter der Bezeichnung „in Absonderungshaft“ versetzt.

Die Absonderungshaft ist die gefürchtetste und schwerst empfundene Strafe für die sogenannten Casinotten, welche unter Zuhilfenahme der Heuchelei die größten Anstrengungen machen, um wieder in das Casino, das ist die geliebte Gemeinschaftshaft, zu gelangen.

Eine Unterbrechung der Anhaltung des Sträflings in der Einzelzelle tritt nur insofern ein, als derselbe zur Bewegung im Spazierhofe in Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen der Einzelhaft, jedoch einer 6 Schritte hinter dem anderen, zum gemeinschaftlichen Schulunterrichte mit den Sträflingen der Einzel- und Gemeinschaftshaft*) und zum gemeinsamen Gottesdienste in der Anstaltskapelle auf von den Sträflingen der Gemeinschaftshaft abgesonderten Plätzen zugelassen wird.

Gemäß des §. 2 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. B. Nr. 43, ist die ganze Strafe in Einzelhaft zu vollziehen, wenn sie

1. durch achtmonatliche Anhaltung in Einzelhaft verbüßt werden kann, oder wenn

2. das Urtheil eine höchstens achtzehnmonatliche Freiheitsstrafe verhängt, und der Verurtheilte Besserung erwarten läßt.

---

*) Die Einzelhäftlinge gleichzeitig mit den Sträflingen der Gemeinschaft dem Schulunterrichte und dem Gottesdienste beizuziehen, ist schwer gefehlt und widerläuft dem Grundgedanken der Einzelhaft!

Digitized by Google

In allen anderen Fällen soll der Sträfling während des ersten Theiles der Strafzeit und zwar mindestens durch 8 Monate und nicht über 3 Jahre in Einzelhaft gehalten werden.

Einzelhaft findet nicht statt, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder sonst zu besorgender Nachtheile für seine leibliche oder geistige Gesundheit bedenklich erscheint.

Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüßten Strafe je zwei vollständig in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

Hofrath Professor Dr. Zucker kritisiert die Bestimmungen über die Anwendung der Einzelhaft scharf zutreffend in seiner Abhandlung „Einige dringende Reformen der Strafrechtspflege“ wie folgt:

„Der Zweck der hier citierten Bestimmung ist nicht wohl zu begreifen.

Man fragt sich, warum bei Besserungsfähigkeit des Verurtheilten gerade nur eine 18monatliche Freiheitsstrafe zur Gänze in Einzelhaft zu verbüßen sei, warum nicht auch eine 2-, 3- und selbst 4jährige, da die Dauer der Anhaltung in Einzelhaft nach dem letzten Absatze des §. 2 auf 3 Jahre ausgedehnt werden kann und innerhalb einer solchen Zeit die ganze 2-, 3- bis 4jährige Strafzeit verbüßt zu werden vermag.

Die Erklärung für diese sonderbare Bestimmung muss man in den Motiven des Entwurfes zu dem oberwähnten Gesetze suchen (Beilagen zu den Protok. des Abg. H., 7. Sess. I., S. 285), welche darthun, dass den fraglichen Bestimmungen des cit. Gesetzes die Verhältnisse des Jahres 1872 zugrunde gelegt wurden, eines Zeitpunktes, in welchem nur zwei Strafanstalten — Stein und Karlau — mit Gefängniszellen für den Vollzug der Einzelhaft versehen waren, und man darauf bedacht sein zu müssen glaubte, eine möglichst große Anzahl von Gefangenen der, wenn auch nur zeitweiligen, Einzelhaft theilhaftig werden zu lassen.

Seither sind 4 weitere Strafanstalten — theilweise — zu Zellengefängnissen umgestaltet worden (Prag, Karthaus, Pilsen und Marburg); es hat also jene Bestimmung, die nur den damaligen Bedürfnissen des Strafvollzuges Rechnung tragen wollte, ihren Sinn zur Gänze eingebüßt.

Überlebt hat sich ferner die Anordnung, welche die Maximaldauer der Anhaltung in Einzelhaft auf 3 Jahre festsetzt.

Die Motive des bezüglichen Gesetzentwurfes haben diese Bestimmung durch den Hinweis auf das deutsche Strafgesetz §. 22, Abs. 2, zu rechtfertigen versucht, aber es wurde schon damals übersehen, dass dieses Maximum nur bei mangelnder Zustimmung des Gefangenen nicht überschritten werden darf.

Seither haben nicht nur andere Gesetzgebungen (Italien) eine weit höhere Maximaldauer der Einzelhaft für zulässig erklärt, sondern es hat auch die Erfahrung gezeigt, dass von einem unbedingt nachtheiligen Einflusse der Einzelhaft auf das körperliche und geistige Wohl des Ge-

Digitized by Google

fangenen bei einer längeren als dreijährigen Strafdauer nicht ernstlich gesprochen zu werden vermag.

In der Durchführung der Bestimmung, durch welche man den Gefangenen zwingt, nach 3jähriger Einzelhaft wider seinen Willen in die Gemeinschaftshaft einzutreten, liegt eine bedeutende Härte, die überdies schon manche bereits angebahnte Besserung zunichte gemacht hat.

Überhaupt wären die Consequenzen der Anschauung, dass die Einzelhaft sehr bedeutende Vorzüge vor der Gemeinschaftshaft besitze, weit energischer zu ziehen gewesen, als dies geschehen ist.

In einem fast 25jährigen Zeitraume seit der Erlassung des Gesetzes vom 1. April 1872 hat man nur 4 Männer-Strafanstalten mit einigen hundert Zellen für den Vollzug der Einzelhaft ausgestattet, so dass, wie wir oben gesehen haben, nur 15% aller Sträflinge dieser Art des Strafvollzuges theilhaftig werden.

„Die Weiber-Strafanstalten entbehren der Einrichtungen zum Vollzuge der Einzelhaft zur Gänze, und doch ist es gerade das weibliche Geschlecht, bei welchem nach dem competenten Urtheile der Gefängnisautoritäten anderer Länder die Einzelhaft die vorzüglichsten Resultate liefert.“

So gelangt die Einzelhaft nicht zu der ihr gebürenden Wirksamkeit, und der von ihr erwartete Erfolg kann naturgemäß nicht eintreten, was wieder zur Folge hat, dass man diesem so vorzüglichen Strafvollzugsmittel nicht die nöthige Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuwendet.

Der Grundgedanke der modernen Einzelhaft ist:

1. Dem Gefangenen durch gänzliche Isolierung den Verlust der Freiheit und des Eigenwillens, also den Ernst des Strafzwanges unzweifelhaft zum Bewusstsein zu bringen.

2. Jeden Verkehr der Verbrecher untereinander gänzlich auszuschließen, um hiedurch die schlimmen Folgen der Gemeinschaft und besonders die in derselben stattfindende Heranbildung eines gewerbsmäßigen Verbrecherthums hintanzuhalten.

3. Die sittliche Besserung der Gefangenen herbeizuführen.

In der Zelle bleibt der Sträfling Tag und Nacht, er arbeitet und schläft in derselben. Ohne auf Unterstützung anderer Mitsträflinge rechnen zu können, allein auf sich selbst angewiesen, muss er sich unter die Zucht und Ordnung unbedingt beugen, er kann sich ihr nicht entziehen, jeder Versuch, sich gegen dieselbe aufzulehnen, bleibt ohne Aussicht auf Erfolg. Deshalb kommt es auch nur in seltenen Fällen vor, dass Einzelsträflinge im Disciplinarwege bestraft werden müssen.

Die Beamten und Aufseher sind diejenigen, an welche der Einzelsträfling in seinem Verkehr gewiesen bleibt, und können da besonders die Geistlichen und Lehrer in ganz hervorragender Weise auf das Gemüth und die Erziehung des Sträflings einwirken.

Die Einzelhaft entspricht dem sittlichen Grunde und dem staatlichen Zwecke der Strafe am vollkommensten! (Krohne.)

Digitized by Google

Alle gegen dieselbe erhobenen Bedenken sind meist hohle Phrasen uneingeweihter Theoretiker; die durch sie jedoch herbeigeführten Erfolge unbestreitbar groß.

Ist nun der Sträfling durch den wohlthätigen Einfluss der Zelle vor verderblichen Einwirkungen bewahrt geblieben und gelang es, wenn eine Besserung seiner sittlichen Veranlagung nach überhaupt nothwendig war, dieselbe herbeizuführen, da wäre es gefährlich, ihn, wenn seine Strafe noch länger andauert, als die gesetzlich zulässig gewesene Einzelhaft, ohne Beobachtung der schärfsten Präventivmaßregeln in die Gemeinschaftshaft zu übersetzen.

Wie leicht könnte der Erfolg der ganzen an ihm bisher vollzogenen Arbeit verloren gehen!

Ebenso wichtig ist es aber auch Vorsorge zu treffen, damit nicht ein jeder der längere Zeit in Einzelhaft angehalten gewesenen Sträflinge, wenn auch ein Belassen desselben bis zum Strafende in der Zelle zulässig wäre, unvermittelt in die Freiheit gelange, denn in Anbetracht der individuellen Veranlagung ist gar oft ein Übergang, eine Art Progressivsystem unbedingt nöthig, und dies am meisten bei geistig minder gebildeten, besonders der Landbevölkerung angehörigen Individuen. Da eignet sich zur Vermittlung und einer entsprechenden Vorbereitung für den Austritt in die Freiheit ganz besonders die Verwendung solcher Sträflinge, wenn sie hiefür geeignet sind, zu Culturarbeiten! Schon Hofrath Leitmaier sagt in seiner Gefängniskunde, Seite 195, bezüglich Verwendung von Sträflingen zu Culturarbeiten treffend:

„Der bisherige Erfolg dieser Verwendungsart von Sträflingen übertrifft alle Erwartungen, und ist dieselbe auch in sanitärer Beziehung von den wohlthätigsten Folgen.

Alle diese Vortheile verschwinden jedoch im Vergleiche zu der überaus günstigen Einwirkung der Verwendung von Sträflingen zu Culturarbeiten auf die moralische Hebung und sittliche Besserung derselben.

Die diesfalls gemachten Wahrnehmungen rechtfertigen vollkommen die Behauptung, dass durch diese Verwendung der sittliche Umschwung der Sträflinge viel sicherer bewerkstelligt und ihre Vorbereitung für die Freiheit und den correcten Gebrauch derselben intensiver und erfolgreicher ermöglicht werde, als dies in anderer Weise, insbesondere durch Zwischenanstalten geschehen könnte.“

Über die Verwendung von Sträflingen zu Culturarbeiten, welche Beschäftigungsart dermalen noch von manchen Seiten lebhaft bekämpft wird, werde ich an späterer Stelle noch ausführlich berichten, und zwar auf Grund meines zur Frage 13 für die Generalversammlung des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten in Darmstadt im Jahre 1898 abgegebenen Gutachtens, erwähne aber jetzt schon, dass besonders für die Sträflinge, die der ackerbautreibenden Bevölkerung angehören, der Übergang aus der Strafanstalt in die Freiheit nicht ein schroffer, sondern ein allmählich vorbereiteter sein soll, damit dieselben, ehe sie entlassen

Digitized by Google

werden, mit der Außenwelt vertraut und gegen die nach dem Austritte in die Freiheit ihnen begegnenden Versuchungen widerstandsfähig gemacht werden.

Nur unter dem Einflusse einer moralisch gesunden Umgebung gesundet auch der einmal gefallene Gefangene.

Die Verwendung der jugendlichen Gefangenen bei der Land- und Viehwirtschaft erweckt in ihnen nicht nur Liebe zur Natur, sondern wirkt ganz besonders veredelnd und bessernd, mit einem Worte erziehlich bestens ein.

3. Jugendabtheilungen.

Von der Erfahrung geleitet, dass der Contact zwischen alten und jugendlichen Verbrechern in jeder Beziehung die schädlichsten Folgen nach sich ziehe und alle Besserungsversuche illusorisch mache, sowie vielleicht anderseits von der Ansicht ausgehend, dass die vielfach befürwortete „totale Isolierung“ und Anhaltung in Einzelzellen mangels der nöthigen körperlichen Widerstandskraft unentwickelter junger Menschen den angestrebten Zweck,*) aus jugendlichen Verbrechern noch einmal gesittete und nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zu machen, — nicht ganz erfülle, hat das k. k. Justizministerium bei Erbauung der zwei neuen Strafanstalten in Marburg und Prag die Einführung von Jugendabtheilungen in diesen Anstalten beschlossen und im Jahre 1889 mit Erlass, Z. 2728 und 10603, Verordnungsblatt Nr. 28, XII. Stück, und Nr. 29, XIII. Stück, die einschlägigen Weisungen, betreffend die Einlieferungscompetenz und die Aufnahmsbedingungen in die Jugendgefängnisse publiciert, welche jedoch auf Grund gemachter Erfahrungen im Verordnungswege mehrfache Abänderungen und Einschränkungen erfahren haben.

Mit den Verordnungen des Justizministeriums vom 6. Juni 1889, Z. 10603, und vom 7. Juni 1889, Z. 2728, wurde bestimmt:

In die Jugendabtheilung der Strafanstalt in Marburg sind alle von den Gerichtshöfen in Graz, Klagenfurt, Laibach, Cilli, Leoben, Rudolfswert zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilten jugendlichen Verbrecher ohne Unterschied der Nationalität, ferner die zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe von den Gerichtshöfen in Triest und Görz verurtheilten jugendlichen Sträflinge deutscher und slavischer Nationalität, endlich von den Gerichtshöfen in Trient, Bozen und Roveredo verurtheilten jugendlichen Verbrecher deutscher Nationalität; in die Jugendabtheilung der Strafanstalt Pankraz bei Prag alle von den Gerichtshöfen in Böhmen, von dem Landesgerichte in Brünn und

*) In den Blättern für Gefängniskunde, Band XXXI, Heft 5 und 6, behandelt ein sehr lehrreicher Beitrag zur Frage des Haftsystems für jugendliche Gefangene von Dr. A. Stickl, Hausarzt der k. Gefangenanstalt Niederschönenfeld, dieses Thema. Derselbe spricht sich in höchst fachlicher Weise über die Anhaltung der jugendlichen Gefangenen in der Einzelhaft günstig aus.


Digitized by Google

den Kreisgerichten in Iglau und Znaim zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilten jugendlichen Verbrecher einzuliefern, welche 1. die über sie verhängte Freiheitsstrafe vor Zurücklegung des 21. Lebensjahres beenden, und 2. früher wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretung gegen die Sittlichkeit noch gar nicht und wegen Übertretung aus Gewinnsucht nicht öfter als einmal abgestraft sind.

Sträflinge, welche vor ihrer Aburtheilung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt untergebracht waren, sind von dem Strafvollzuge in den Jugendabtheilungen ausgeschlossen.

Nach Zulass der verfügbaren Räume können Sträflinge obiger Kategorie schon mit einer Strafzeit von 6 Monaten aufwärts zur Strafverbüßung in der Jugendabtheilung aufgenommen werden, doch wird hiefür von Fall zu Fall die Beistimmung der Oberstaatsanwaltschaft in Graz, respective in Prag einzuholen sein.

Mit Verordnung des Justizministeriums vom 20. December 1890, Z. 23417, wurden die Einlieferungsvorschriften für die jugendlichen Abtheilungen in den Strafanstalten Marburg und Prag leider dahin geändert, dass jugendliche Personen, welche wegen eines der in den §§. 125—133 St. G. bezeichneten Verbrechen verurtheilt wurden, von der Strafverbüßung in den gedachten Jugendabtheilungen ausgeschlossen sind, auch wenn sie früher unbeanständet waren, dagegen wird die Aufnahme jugendlicher Verbrecher in die Jugendabtheilung durch eine frühere Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nur dann ausgeschlossen, wenn dieselbe wegen Unzucht oder gröblicher und öffentlicher, Ärgernis erregender Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit (§. 500, Absatz 2, lit. a, b St. G.) erfolgte. Endlich wurde mit Verordnung des Justizministeriums vom 5. September 1891, Z. 14464, Folgendes bestimmt:

In Abänderung der Ziffer 1 der Verordnung des Justizministeriums vom 6. Juni 1889, J. M. V. Bl. Nr. 28, und der Ziffer 1 des Absatzes 2 der Verordnung vom 7. Juni 1889, J. M. V. Bl. Nr. 29, wird bestimmt, dass in Hinkunft jene verurtheilten jugendlichen Verbrecher zur Strafverbüßung in die Jugendabtheilung einzuliefern sind, welche die über sie verhängte Freiheitsstrafe vor Zurücklegung des 24. Lebensjahres beenden.

Sträflinge, welche die Freiheitsstrafe erst nach erreichtem 24. Lebensjahre verbüßt haben werden, sind vom Strafvollzuge in der Jugendabtheilung von vornherein ausgeschlossen.

Ferner wird das 2. Alinea der Ziffer 2 durch den Absatz erweitert, dass vom Strafvollzuge in der Jugendabtheilung auch jene Sträflinge auszuschließen sind, deren sittliche Beschaffenheit einen verderblichen Einfluss auf die jugendlichen Mitsträflinge besorgen läſst.

Auf diesen Umstand ist schon vor Anordnung der Einlieferung gehörig Bedacht zu nehmen, bezw. die Strafanstaltsdirection bei der Einlieferung aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

Infolge verschiedenartiger Auffassung der vorcitierten Verordnungen seitens der einzelnen Gerichtshöfe und Staatsanwaltschaften*) bezüglich der Eignung für die Aufnahme von Sträflingen in die Jugendabtheilung hat das Justizministerium auf Grund wiederholter Berichte der Strafanstaltsdirectionen weiters mit Erlass vom 5. September 1891 Z. 1464, angeordnet, dass die Beamtenconferenz der Strafanstalt sich darüber auszusprechen habe, ob der Sträfling, falls er nicht ohnehin von der competenten Oberstaatsanwaltschaft**) für die Jugendabtheilung bestimmt ist, der Einzeln- oder Gemeinschaftshaft, oder Jugendabtheilung zuzuweisen, ob er zum Schulbesuche zu verpflichten und mit welcher Arbeit er zu beschäftigen sei.

Mit gleichem Erlasse wurde angeordnet, dass der Oberdirector mit Zustimmung der Beamtenconferenz auch die Versetzung des Sträflings aus der Jugendabtheilung in die Gemeinschaftshaft strafweise verfügen könne, doch bedarf diese Verfügung vor ihrer Ausführung der Genehmigung der competenten Oberstaatsanwaltschaft in dem Falle, wenn die Zuweisung des Sträflings in die Jugendabtheilung auf einer Anordnung der Oberstaatsanwaltschaft beruhte.

Die Jugendabtheilungen***) bilden heute eine vollkommen exclusive Institution unseres Strafvollzuges und haben sich aus allgemeinen Anfängen zu einer Strafabtheilung herausgeformt, in welcher die vernachlässigte und gefallene Jugend zu tüchtigen und braven Menschen herangebildet werden soll.

Die Originalität dieser Strafgefängnisse, sowie insbesondere des Strafvollzuges in denselben ist eine unbestrittene und präsentiert sich:

1. durch eine vollkommene Abtrennung von gereifteren oder rückfälligen verbrecherischen Elementen sowohl in localer als auch intellectueller Beziehung;

2. durch eine ganz separierte Arbeitsverwendung während ihrer Haft;

3. durch die Art ihrer religiös-sittlichen und geistigen Erziehung und körperlichen Pflege, und

4. durch Unterbringung in Dienst und Unterkunft nach Beendigung ihrer Strafe.

Die drei erst angeführten Punkte sind durch Verordnungen geregelt,

*) Es wurden beispielsweise von denselben Sträflinge, welche ihre Strafe erst nach überschrittenem 30. Lebensjahre beendigen konnten, oder solche, welche des Lebens Versuchungen und Genüsse bis auf den letzten Tropfen durchgekostet hatten, bereits Väter unehelicher Kinder waren, gewesene Post- und Steuerbeamte, Leute, welche bereits maturiert hatten und dann wieder solche, über welche das Urtheil ob socialistischer Ansichten wegen Gemeingefährlichkeit die Landesverweisung ausgesprochen hatte, ohne Berücksichtigung dieser Umstände für die Eintheilung in die Jugendabtheilung bestimmt.

**) In Fällen, wo Sträflinge mit kurzen Strafdauern von 6 Monaten bis zu einem Jahre in die Jugendabtheilung abgegeben werden sollen, ist laut den vorcitierten Ministerialverordnungen die Zustimmung des Oberstaatsanwaltes einzuholen.

***) Die Jugendabtheilung in Prag ist zur Aufnahme von 98, jene in Marburg von 72 Sträflingen eingerichtet.

Digitized by Google

welche das Justizministerium für diese Jugendabtheilungen rechtskräftig erlassen hat. Die letztangeführte, oft schwierigste Aufgabe löst, soweit dies das Strafgefängnis in Marburg betrifft, — ein von mir gegründeter Unterstützungsverein, welcher in der Anstalt seinen Sitz und die Anstaltsbeamten zu seinen Functionären hat. — Ich werde später über diese humanitäre Institution noch ausführlicher zu sprechen kommen.

Die früher erwähnten Verordnungen des Justizministeriums fanden sowohl in den Dienstvorschriften für das Anstaltspersonale, als auch in der Hausordnung für die Sträflinge ihren unverrückbaren Ausdruck. Die Durchsicht der Hausordnung aber genügt, um zu erkennen, dass sich der gesetzliche Strafvollzug in eine militärisch stramme und zielbewusste Erziehungs-, respective Zuchtanstalt verwandelt hat.

Von dem Momente, in welchem ein jugendlicher Verbrecher in die Jugendabtheilung eintritt, weicht das drohende Gespenst staatlicher Vergeltung von ihm und er gewinnt die Achtung vor der Gerechtigkeit, welche an ihm einmal und nie wieder die Mängel der Erziehung, die Folgen schlechten Umganges auszugleichen und in seiner Brust das verloren gegangene Selbstvertrauen wieder zu wecken trachtet; der Corrigend hat wieder eine Zukunft vor sich, welche ihn bei festem Willen der gesitteten bürgerlichen und geachteten Gesellschaft näher bringt, kurz gesagt, der Gemaßregelte beginnt noch einmal zu hoffen. Die Aufnahme in eine der Jugendabtheilungen ist an Formalitäten gebunden und steht, wie schon erwähnt, die Entscheidung hierüber bei Strafen von 6 Monaten bis zu 1 Jahre dem der Strafanstalt vorgesetzten Oberstaatsanwalte, sonst aber dem Strafanstaltsoberdirector nach Anhörung der Beamtenconferenz zu. Es genügt also das jugendliche Alter allein noch nicht, um in die Jugendabtheilung aufgenommen zu werden, sondern es sind in der rigorosesten Weise das Vorleben, die qualitative Beurtheilung des Verbrechers, eventuell die Concurrenz mehrerer solcher, die Art seiner Erziehung und Bildung maßgebend, ob der Sträfling für die Aufnahme in die Sonderabtheilung fähig ist; und diese schroffe Abgrenzung verbrecherischer Elemente voneinander hat, trotz der scheinbaren Inconsequenz, in der Verkörperung des leitenden gesetzlichen Grundgedankens ihre volle Berechtigung, da ein einziges sittlich total verdorbenes Element in kurzer Zeit trotz der schärfsten Überwachung im Stande wäre, die mühsam errungenen Erfolge in der Besserung vieler zu vernichten.

Um sich ein richtiges Bild von der Organisation dieser Jugendabtheilungen zu machen, ist es unbedingt nöthig, die Tagesordnung zu erwähnen. Die Tagesordnung beginnt in den Monaten April bis October um 5 Uhr, November bis April um 6 Uhr morgens und endet um 8 Uhr, respective $^1/_2$9 Uhr abends, welche Zeit mit Gottesdienst, Schule, Arbeit und vorgeschriebener Erholung ausgefüllt wird.

Die ganze Jugendabtheilung ist Tag und Nacht unter unausgesetzter Aufsicht, weshalb Ausschreitungen oder Übertretungen der Hausordnung nur in den seltensten Fällen vorkommen.

Digitized by Google

Die Beschäftigung theilt sich, außer den zur Erhaltung der nothwendigen Bekleidung im Hause nöthigen Hausarbeiten, in fabriksmäßigen Betrieb und praktische Verwendung auf der Anstaltsökonomie, bei der Viehwirtschaft, Wein- und Schnittrebencultur, und werden die hiezu ausgewählten Sträflinge insbesondere im Feld-, Garten-, Wein- und Obstbau, sowie in der Viehzucht im Interesse ihrer Zukunft ausgebildet. Die Jugendabtheilung bestreitet allein die Marburger Anstaltsökonomie sammt Viehwirtschaft, welche für den ganzen Sträflingsstand der Anstalt und für das ganze Jahr die Gemüse und Milch liefern und auch noch einen Theil des Erträgnisses in Handel bringen.

Die Verabreichung der Kost erfolgt täglich dreimal und wird die Jugendabtheilung des Morgens und Abends mit Suppe, zu Mittag täglich mit Suppe und einer zweiten Speise, ferner außerdem an Sonn- und Donnerstagen mit Rindfleisch betheilt. Brot erhält jeder Sträfling, je nach seiner körperlichen Constitution, 700—840 und 1000 Gramm.

Die körperliche Pflege überwacht der Anstaltsarzt, das Exercitium leitet unter Beihilfe von 2 Aufsehern ein Gefangenoberaufseher als Commandant der Jugendabtheilung, und es werden außer den beim Militär vorgeschriebenen Gelenksübungen täglich des Morgens 1 Stunde Marschübungen, Frontalübungen, einfache Zugsformationen, Aufmärsche u. s. w. geübt. Der Wert dieser Übungen liegt nicht allein in der Körperbewegung und eventuellen Vorbereitung für den Militärdienst, dem ja die meisten jugendlichen Sträflinge direct entgegensehen, sondern in erster Linie in der Übung des unbedingten Gehorsams.

Die Sträflinge sind, je nach der Dauer ihrer abgebüßten Strafe und ihrer Aufführung, in drei Disciplinarclassen getheilt, welche durch die Farbe der Halstücher (weiß, gelb, schwarz) kenntlich gemacht sind. Die Bekleidung besteht im Sommer aus einem Anzuge von braunem Rohzwilche, im Winter von braunem Lodenstoffe, in Schnitt und Farbe anders als jene der erwachsenen Verbrecher, completer Leibwäsche, welche wöchentlich einmal gewechselt wird, Bundschuhen; als Kopfbedeckung dient eine braune Lodenkappe; die Feld- und Gartenarbeiter tragen im Sommer breitkrämpige Strohhüte.

Als Aufmunterung für seinen Fleiß erhält jeder Sträfling eine tägliche kleine Entschädigung an Geld, welche jedoch 6 Kreuzer nicht überschreiten darf, und von welcher die Hälfte als unangreifbarer Betrag demselben bis zu seinem Austritte aus der Anstalt zusammengelegt wird, während die andere Hälfte zur Anschaffung von erlaubten Nebengenüssen, von Briefpapier und Postmarken, Extraseife, Zeichen- und Malutensilien, je nach der Disciplinarclasse und mit Bewilligung der Anstaltsdirection verwendet werden darf.

Hierin liegt nämlich der Effect einer klaglosen Aufführung, und zwar darf die erste Disciplinarclasse nur alle zwei Monate einmal den Angehörigen schreiben, einen Brief oder Besuch empfangen und an Sonntagen bis zu 20 Kreuzern ausspeisen, während die zweite Disciplinarclasse alle 6 Wochen diese Begünstigung hat und wöchentlich

Digitized by Google

Donnerstag und Sonntag, zusammen bis zu 30 Kreuzern zur Anschaffung von Nebengenüssen zu verwenden berechtigt ist; die höchste und dritte Disciplinarclasse darf sich Dienstag, Donnerstag und Sonntag Nebengenüsse kaufen, jeden Monat einen Brief schreiben, einen Brief oder Besuch empfangen.

Natürlich besteht die genaueste Controle über Besuch und Correspondenz, sowie über die angekauften und genau an Gewicht und Preis vorgeschriebenen Genussmittel.

In der Regel bleibt jeder Sträfling der Jugendabtheilung das erste Viertel seiner urtheilsmäßigen Strafzeit in der ersten, das zweite Viertel in der zweiten und die letzte Hälfte in der dritten Disciplinarclasse. Jede Disciplinarbestrafung bringt eine Rückversetzung oder verlängerte Anhaltung in einer Classe mit sich.

Die Strafen für Übertretung der Hausordnung sind gleichfalls im Verordnungswege festgesetzt und bestehen in Verweis, Einzelhaft, Dunkelhaft, Fasten, hartem Lager, Kurzschließen, Entziehung der Begünstigung des Briefschreibens, des Ankaufes von Nebengenüssen, Absonderung, Sprechverbot, endlich Ausstoßung aus der Jugendabtheilung.

Die Strafen dictiert der Leiter der Anstalt nach eigenem Ermessen beim Rapporte, welcher für Disciplinarangelegenheiten täglich, für Bitten und Beschwerden wöchentlich zweimal abgehalten wird.

Als zweite Instanz zur Entscheidung über Bitten und Beschwerden von Bedeutung findet an jedem letzten Tage eines jeden Monates eine Hauscommission statt.

Jährlich einmal findet als dritte und höchste Instanz unter dem Vorsitze des Oberstaatsanwaltes eine Jahresinspicierung zur Überprüfung des Strafvollzuges statt.

Von den seit Eröffnung der Strafanstalt Marburg bis 31. December 1898 entlassenen 335 jugendlichen Sträflingen wurden wegen Verbrechens bloß 13, also 3·8% neu abgestraft, während über 322 die günstigsten behördlichen Nachrichten eingelaufen sind. Einzelne der Entlassenen werden als Muster hingestellt.

Dies ist eine umsomehr erfreuliche Thatsache, wenn man bedenkt, wie vernachlässigt und in welch traurig desolatem Zustande der größte Theil dieser jungen Burschen in die Strafanstalt eingeliefert wurde.

Der nunmehrige Oberlandesgerichtspräsident Dr. Adalbert Gertscher schrieb in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung vom 30. August 1892 über die Jugendabtheilung in Marburg Folgendes:

„Mit Genugthuung ist die Errichtung von Jugendabtheilungen in den Strafanstalten zu begrüßen! Mir selbst war Gelegenheit geboten, diese Abtheilung in der neu errichteten Strafanstalt in Marburg an der Drau zu besuchen, und mich von den äußerst günstigen Ergebnissen des religiösen und weltlichen Unterrichtes, der strenge eingehaltenen Ordnung, die auf das Gemüth der Corrigenden und auf deren Gesinnung gewiss den besten Einfluss üben wird, zu überzeugen. Hiebei konnte ich die Wahrnehmung machen, dass im Rahmen der derzeit für den

Digitized by Google

Strafvollzug bestehenden Normen sehr viel Ersprießliches geleistet, und sehr schöne Erfolge erzielt werden können, wo nur das richtige Verständnis für die große und lohnende Aufgabe, der offene Blick für die vorhandenen Bedürfnisse und die Liebe zum Berufe vorherrscht.

Solche Erfolge hängen freilich in erster Linie von dem Leiter und den Beamten der Anstalt ab, die in der gedachten Anstalt nicht nur der Jugendabtheilung, sondern auch den übrigen Sträflingen ihren hingebenden Eifer widmen und so die Besserung derselben herbeiführen.

Dies mahnt zur ehesten Vermehrung der Jugendabtheilungen!"

VI. Abschnitt.

Arbeitswesen.

Monoton und öde würde unser Dasein dahinfließen, wenn es keines Fleißes, keiner Mühe und keiner Arbeit bedürfte, um unsere täglichen Bedürfnisse zu befriedigen.

Auf welche Thorheiten verfiele der Mensch täglich, wenn er beschäftigungslos dastünde! — denn, wie viele Verbrechen haben ihre Quelle im Müßiggange! „Müßiggang ist aller Laster Anfang!" Hieraus folgt von selbst, dass die Arbeit in den Gefängnissen und Strafanstalten unbedingt nöthig ist, da sie ein Hauptförderungsmittel der Sittlichkeit und Besserung bildet, besonders wenn sie von den Sträflingen nicht als ein Zwang, sondern als eine Begünstigung empfunden wird.

Der Sträfling soll und muss arbeiten, damit er sittlich gehoben und nicht zum geistigen und physischen Krüppel werde, damit er die Anstalt gesund und arbeitskräftig verlasse, und endlich, damit die Kosten des Strafvollzuges durch den Effect der geleisteten Arbeiten vermindert, dem Sträfling dagegen bei seiner Entlassung Geldmittel zur Deckung der ersten Bedürfnisse ausbezahlt werden können.

Es ist somit nicht nur aus wirtschaftlichen, sanitären und disciplinären Gründen ein Gebot der Nothwendigkeit, den Sträfling während seiner Haft entsprechend zu beschäftigen, sondern dies ist auch deshalb dringend geboten, um ihn der Arbeit nicht zu entwöhnen und sein Handwerk nicht vergessen zu lassen.

Da unser Strafgesetz die Arbeit in den Gefängnissen auch vom Gesichtspunkte des Zwanges, also als Zwangsarbeit und Erschwerung der Freiheitsstrafe betrachtet, so hat dieselbe nicht nur eine sittliche und wirtschaftliche, sondern auch eine strafrechtliche Bedeutung, wie dies speciell aus dem Entwurfe zum Strafgesetz vom Jahre 1891 hervorgeht.

Dermalen gibt es an den österreichischen Strafanstalten drei Arten des Arbeitsbetriebes:

Digitized by Google

1. Betrieb durch Unternehmer und für deren Rechnung.

2. Betrieb durch die Anstaltsverwaltung für Rechnung eines Unternehmers.

3. Betrieb durch die Anstaltsverwaltung für eigene Rechnung.

Die erste Art des Betriebes ist absolut zu verwerfen, weil sie die mannigfachsten Nachtheile für den Strafvollzug mit sich bringt, da fremde, nicht in die Strafanstalt gehörige Personen in derselben ihre Verwendung finden, in Contact mit den Sträflingen kommen, und der Betrieb in eine unmoralische Ausnützung der Sträflingskräfte zu Gunsten der Unternehmer ausartet.

Die zweite Betriebsart ist als ein zu billigendes Auskunftsmittel anzusehen, wenn die Strafanstaltsverwaltung im Betriebe für eigene Rechnung, also in eigener Regie, nicht genügende Beschäftigung für die Sträflinge finden kann; doch hat dieselbe den Betrieb nur durch in ihren Diensten stehende Werkmeister leiten zu lassen und nach Zugestehung einer möglichst guten Entlohnung zu streben.

Größere Anstalten sind dermalen leider noch an den Betrieb durch die Anstaltsverwaltung für Rechnung eines Unternehmers schon aus dem Grunde gewiesen, weil ihnen die Klagen der Gewerbetreibenden die freie Action bei Wahl der Arbeit zum großen Theile benommen haben, und weil weiters größere Arbeiten, und dies speciell für die Militärverwaltung, leider nur im Wege der Unternehmung erhältlich sind.

Die dritte Art des Betriebes, das ist jene durch die Anstaltsverwaltung für eigene Rechnung, ist die empfehlenswerteste und wird über Initiative des k. k. Justizministeriums nach Möglichkeit in den Strafanstalten eingeführt.

Die Arbeitszweige, welche in den Strafanstalten betrieben werden, sollen sich der Eigenart der Sträflinge in Bezug auf ihre Vergangenheit und Zukunft anpassen, sollen daher möglichst mannigfaltig und lohnend sein. Bedauerlicherweise ist es aber nicht immer möglich, den Sträfling in dem Gewerbe, welches er in der Freiheit betrieben hat, zu beschäftigen oder bei jenem Gewerbe zu verwenden, welches er gerne erlernen möchte; es stellen sich dem oft die mannigfaltigsten Hindernisse entgegen.

Um diese Übelstände soweit als möglich zu paralysieren, sollten die Strafanstaltsleitungen bestrebt sein, soweit es nur möglich, lohnende und gangbare Betriebszweige einzuführen, damit sowohl die Sträflinge, als auch der Staat aus denselben Vortheile schöpfe.

Die in den Strafanstalten dermalen bestehenden Betriebszweige, von denen leider einige nur ein Auskunftsmittel sind, um die Sträflinge überhaupt zu beschäftigen, zeigt uns nachstehende Zusammenstellung IV.

Digitized by Google

Die von den einzelnen Anstalten im Jahre 1898 erzielten Reingewinne beim Arbeitsbetriebe zeigt uns die Tabelle III.

Die in derselben in der Rubrik „Reingewinn" per Kopf und Arbeitstag, sowie per Kopf und Verpflegstag ausgewiesenen Ziffern geben uns das richtige Bild der mehr oder weniger rationellen Verwendung der Sträflingsarbeitskräfte und sprechen eine beredte Sprache, dass uns auf dem Gebiete des Arbeitswesens in den Strafanstalten noch viel zu wünschen übrig bleibt, dass die Arbeitserfolge ganz andere sein könnten, wenn ausschließlich nur eine gesetzlich geregelte Regiearbeit betrieben werden könnte, wenn die Regierung diesbezüglich im eigenen Interesse die nöthigen Schritte energisch einschlagen würde*), so z. B. durch Zutheilung der Erzeugung eines Theiles der Heeresbedürfnisse an die Strafanstalten; denn da die gewerblichen Verhältnisse in Österreich ungesund sind, Arbeit schwer zu haben ist und ob der gegenseitigen Concurrenz schlecht bezahlt wird, ist es für die Strafanstaltsvorstehungen um so schwerer, eine dem Strafvollzuge entsprechende und genügende Arbeit zu finden, und wird daher, wie ich schon oft erwähnte, die nächst beste, dem Sträflinge Beschäftigung bietende Gelegenheit ergriffen, um dem Arbeitsmangel vorzubeugen.

Ganz zutreffend sagt da der Erlass des k. k. Justizministeriums vom 13. December 1897, Nr. 28864:

„Aus den Übersichten über die wichtigeren in den Strafanstalten betriebenen Arbeitsunternehmungen wird wahrgenommen, dass in einigen Strafanstalten vollkräftige Sträflinge während einer bedauerlich großen Anzahl von Arbeitstagen zu einer Arbeit verwendet werden, die diesen Namen kaum verdient, und bei welcher der Tagesverdienst eines Sträflings im ganzen 2—4 Kreuzer beträgt.

Das Justizministerium anerkennt, dass die Strafanstaltsdirectionen eifrig bemüht sind, dem größten Übel in einer Strafanstalt, dem Arbeitsmangel vorzubeugen, sie würden sich jedoch einer bedauerlichen Verkennung ihrer Pflichten schuldig machen, wenn sie sich mit der Thatsache begnügen wollten, dass alle Sträflinge arbeiten und nicht unablässig bemüht wären, minder geeignete, schlecht entlohnte oder Klagen über schädliche Concurrenz erzeugende Arbeitsbetriebe nach und nach aus der Strafanstalt zu beseitigen."

Mit Ausnahme aber der Schneiderei, Schusterei, Tischlerei, Schlosserei und Weberei, — deren Arbeitsfeld sich jedoch infolge der immerwährenden Klagen des Kleingewerbes nur ausschließlich auf die Erzeugung ärarischer Artikel beschränkt, und woselbst auch im Falle ausgedehntesten Betriebes doch nur ein Theil der in der Strafanstalt angehaltenen Sträflinge verwendet werden kann, — sind die andern Arbeitszweige nur Auskunftsmittel, um den Sträflingen eine Beschäftigung bieten zu können, ohne dass sie irgend welche Vortheile für deren Ausbildung und Zukunft bringen würden; denn sie fußen ent-

*) Siehe meine Studie: „Die Strafhausarbeiten", veröffentlicht in der Juristenzeitung, Jahrgang 1894.

Digitized by Google

…nner-Strafanstalten.

Erzeugung von								Ökonomie		Handlanger						Anmerkung
Pfeifen	Gummiwaren	Thonwaren	Puppen	Goldleisten	Brillengestellen	Zünderschachteln	Federnschleißerei	Viehwirtschaft	Culturarbeit (Garten- u. Feldbau)	Wildbachverbau	Steinbrucharbeit	Schotter-Erzeugung	Handlanger	Gütertransport	Galanterie	
										1	2	3	4	5		
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32					33	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	
—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	1	1	1	1	1	4	1	7	3	1	1	8	2	1	

Digitized by Google

Digitized by Google

weder auf der an und für sich schädlichen Arbeitstheilung, wo kein Sträfling die ganze Arbeit, sondern ein jeder nur einen Theil derselben vollführt, oder sie sind überhaupt keine handwerksmäßigen, gewerblich bildenden Arbeiten. Zu letzteren gehören: die Couvert- und Papiersäckelerzeugung, die Woll-, Rosshaar- und sonstige Zupferei, die Strohflechterei, Federnschleißerei und schließlich die Spinnerei.

Letzterer Betrieb hat ja den Strafanstalten den im Volksmunde geläufigen Namen „Spinnhäuser“ eingebracht.

Berücksichtigt man nun, dass wenigstens 50% der Sträflinge aller Strafanstalten der bäuerlichen, also der ackerbautreibenden Bevölkerung angehören, welcher es ohnehin an genügenden Arbeitskräften mangelt, so kommt man zu dem Schlusse, dass diesen Sträflingen die Anerlernung eines denn doch meist nur nothdürftig beherrschten Gewerbes oder Handwerkes nur wenig nützt und sie höchstens als gefährliches Proletariat in die Städte führt, oder dass die Verwendung derselben bei Erzeugung von Papiersäckeln, Strohzöpfen, ja auch bei der Weberei, ihre physischen Kräfte schwächt und die geistigen nicht erhöht, dafür aber die Sträflinge zur Ausführung schwerer Arbeiten gleich nach ihrer Entlassung unfähig macht.

Da wirft sich nun von selbst die Frage auf, ob es nicht besser wäre, die der Landwirtschaft entstammenden Sträflinge und auch solche gewesene Professionisten, die infolge von Überschuss an Arbeitskräften in der Freiheit keinen genügenden Erwerb fanden, während ihrer Strafzeit in der Landwirtschaft, wie mit Landesculturarbeiten überhaupt zu beschäftigen.

Die Landesculturarbeiten*).

Gerade auf diesem Gebiete gibt es ja in allen Staaten genug zu thun, denn Fluss- und Wildbachregulierungen, Straßenherstellungs- und

*) Der Verbrechensrückfall ist der beste Gradmesser unseres Strafsystems. Dasselbe ist gewiss schlecht, wenn der Rückfall ein constant hoher bleibt, wie dies leider unsere Criminalstatistik zeigt. Der berühmte Professor an der Universität in Halle a. S., Dr. Franz von Liszt, sprach sich in seinem in der Gehestiftung zu Dresden gehaltenen, auch als Broschüre erschienenen Vortrage: „Das Verbrechen als social-pathologische Erscheinung“ in dieser Richtung folgend aus:

„Für wesentlich bedenklicher als diese Zunahme der auf gewaltthätig rohem Sinne und auf Missachtung des Gesetzes beruhenden Delicte halte ich aber das Wachsen der Rückfallsziffer. Auf 100 Verurtheilte kamen im Deutschen Reiche im Jahre 1881 nur 25 Vorbestrafte. Seither ist diese Ziffer stetig gestiegen bis auf 37·7 im Jahre 1895. Die amtlichen Erläuterungen zu unserer Reichscriminalstatistik haben Jahre hindurch versucht, diese Zunahme auf äußere Umstände, insbesondere auf sorgfältigere Verzeichnung der Vorstrafen zurückzuführen und so ihres beängstigenden Charakters zu entkleiden. Man hat sich endlich davon überzeugen müssen, dass diese Erklärung nicht ausreicht. Es ist eines der größten Verdienste unserer amtlichen Criminalstatistik, dass sie seither dem Rückfall ihre besondere Beachtung schenkt. Das bisherige Ergebnis dieser Untersuchungen, die noch lange nicht abgeschlossen sind, deren Fortführung aber an dem Ergebnisse selbst nichts ändern wird, lässt sich in drei Sätze zusammenfassen: 1. Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand ein Verbrechen begeht, ist größer, wenn er bereits bestraft ist, als wenn dies nicht der Fall ist. 2. Die Wahrscheinlichkeit, dass

Digitized by Google

Meliorationsarbeiten aller Art harren überall der Angriffnahme, doch werden dieselben oft mangels genügender Arbeitskräfte unterlassen; ja es gibt in dieser Richtung Arbeiten, welche, wenn enorme Kosten vermieden werden sollen, nur durch Zwangsarbeiter, d. i. durch Sträflinge bewältigt werden können.

Mögen da die Ansichten so mancher Juristen in ihrer theoretischen Betrachtung des ungekannten und verkannten Strafvollzuges dagegen sein und sich, in theoretischen Doctrinen vom grünen Tische aus auch den Strafzweck verkennend, gegen die Verwendung von Sträflingen zu Arbeiten im Freien äußern, so lehren trotzdem die in langjähriger Erfahrung praktisch gesammelten Erfolge, dass die Verwendung von Sträflingen zu Landesculturarbeiten, selbst wenn solche deren längeren Aufenthalt außer der Strafanstalt nothwendig machen, in jeder Richtung segenbringend sei!

Durch sie wird die Strafe, welche als Sühne für die Verletzung des Gesetzes, also für die Übelthaten festgesetzt wurde, nicht abgeschwächt, denn die Entziehung des freien Willens und der freien Bewegung und die abgesonderte Absperrung nach gethaner schwerer Arbeit, die unbedingte Unterordnung unter stramme Zucht bleibt aufrecht, die schädigenden Einflüsse der ununterbrochenen Absperrung in dumpfer Kerkerluft aber, welche mit der Zeit dem angehaltenen Individuum den Stempel des Zuchthäuslers aufdrückt, bleiben beseitigt oder wenigstens gemildert. Gewiss wird das Gemüth gehoben, nicht aber verroht, die Moralität gebessert, keineswegs verschlechtert: der Strafzweck, dessen oberstes Princip auch die Besserung sein soll, wird somit erreicht.

Ohne meine eben entwickelte Ansicht anders Denkenden als unumstößliche Wahrheit aufoctroyieren zu wollen, überlasse ich die nun folgenden, an der Hand der Praxis gesammelten Erfahrungen der allgemeinen Beurtheilung.

Heute sollen ja nicht mehr Folterkammern spanischer Inquisitorenkunst und möglichste Fühlbarmachung der Strafe die Verbrechen aus der Welt zu bannen versuchen!

---

jemand ein Verbrechen begeht, wächst mit der Zahl der erlittenen Vorstrafen. 3. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein aus der Strafe Entlassener in kürzester Frist ein neues Verbrechen begeht, wächst mit der Dauer der gegen ihn erstreckten Vorstrafen. — Eine schärfere Verurtheilung unseres heutigen Strafsystems, als sie in diesen drei Sätzen ausgesprochen ist, kann wohl nicht gedacht werden. Unsere Strafen wirken nicht bessernd und nicht abschreckend, sie wirken überhaupt nicht präventiv, d. h. vom Verbrechen abhaltend; sie wirken vielmehr geradezu als eine Verstärkung der Antriebe zum Verbrechen. Von Jahr zu Jahr steigt gerade infolge der Bestrafungen das Heer derjenigen, die das Verbrechen zum Lebensberuf sich erwählt haben.

Am bedenklichsten aber ist nach meiner Meinung die Zunahme der jugendlichen Verbrecher. Im Jahre 1882 hat die Zahl der verurtheilten Jugendlichen 30719 betragen; im Jahre 1897 ist diese Zahl auf 45251 gestiegen. Auf die merkwürdigen Schwankungen in den einzelnen Jahreszahlen, insbesondere auf den unverkennbaren Zusammenhang dieser Schwankungen mit der Bewegung der Vermögensdelicte, kann ich nur nebenher aufmerksam machen. Ohne Übertreibung aber können wir wohl annehmen, dass die große Mehrzahl der einmal verurtheilten Jugendlichen für immer dem Verbrechen anheimgefallen ist."

Digitized by Google

Ist es doch der Fluch der nackten Abschreckungstheorie, dass der Strafvollzug mit Ausnahme der zeitweisen Unschädlichmachung festgenommener Verbrecher bisher eigentlich keine Erfolge aufzuweisen hat, dass der Verbrechensrückfall, sowie der ewig gleichbleibende Lauf der Sterne unveränderlich gleich hoch blieb!

Und auch jetzt noch will man sich nicht loslösen von diesem starren Princip vergangener Zeiten!

Nicht zu Faulenzern soll man die Sträflinge durch eine vermeintlich abschreckende Strafe erziehen, sondern man soll sie an die schwersten Arbeiten, wenn auch außerhalb der Anstalt, gewöhnen, damit sie als nützliche Glieder der Gesellschaft nach überstandener Strafe in die Freiheit treten!

Da die Gefängniswissenschaft nur aus gegenseitigem Gedankenaustausche der Fachmänner schöpfen kann, so möge ihr auch der Streit, den die Verwendung von Sträflingen zu Landesculturarbeiten hervorgerufen hat, ein Quell werden zur eigenen Erweiterung!

Nun lasse ich die Erfahrung sprechen.

Über die sanitären Erfolge gibt das nachfolgende Gutachten des Anstaltsarztes in Marburg Aufschluss:

„Der durch mehrjährige Beobachtung festgestellte günstige Einfluss der Freiarbeit bei Sträflingen in körperlicher, sowie in geistiger Beziehung lässt sich zwar ziffermäßig nicht ausdrücken, aber aus den dem wohlthätigen Einflusse des Aufenthaltes und der Arbeit im Freien entspringenden Erscheinungen leicht beobachten. So lässt sich feststellen, dass die zur Arbeit im Freien verwendeten Sträflinge, abgesehen von leichteren, acuten Erkrankungen, wie Katarrhen der Respirationsorgane, Rheumatismen und durch Zufälligkeiten bedingten Verletzungen, nicht von jenen specifischen Gefängniskrankheiten ergriffen werden, wie so viele dauernd in der Anstalt beschäftigte Sträflinge; im Gegentheile gesunden oder bessern sich so manche an auffallender Anämie, beginnender oder bestehender Scrophulose, suspecten Lungenkatarrhen, allgemeinen Erschlaffungen (vorzeitigem Marasmus) Leidende bei der Freiarbeit, auch die Apathie und Willenslosigkeit einzelner, die sich in besonderer geistiger Trägheit oder gedrückter Stimmung äußerte, wurde verschwinden gesehen.

Es hat sich demnach die Freiarbeit nicht nur anregend auf die Erhaltung und Besserung des körperlichen Befindens wohlthätig erwiesen, sie verhindert auch den Ausbruch im Entstehen begriffener geistiger Erkrankung.

Ihren Ausdruck findet diese Thatsache in dem gesunden Aussehen, in der Haltung, im ganzen Gebaren der zur Freiarbeit verwendeten Sträflinge, auch der an Jahren vorgerückten.

Auch glaubt der ergebenst Unterzeichnete die nicht ungünstigen Verhältnisse bezüglich der Morbidität und Mortalität in hiesiger Anstalt dem Umstande der vielseitigen Verwendung der Sträflinge zu Freiarbeiten zum guten Theile zuschreiben zu dürfen.

Digitized by Google

Mit dem hoch zu veranschlagenden wirtschaftlichen Ertrage, der durch die Freiarbeit erzielt wird, geht der nicht minderwertige Gewinn an moralischer Veredlung, bezw. Besserung des Sträflings durch die Arbeit, die Minderausgabe für eventuelle länger dauernde Erkrankung einzelner, und wohl auch der Umstand Hand in Hand, dass viele, die vielleicht sonst während des Strafvollzuges einen nicht wieder gut zu machenden Schaden an Körper oder Geist davon getragen hätten, arbeitsfähig entlassen werden können.

Die Freiarbeit ist demnach ein nicht hoch genug zu veranschlagender hygienischer Factor im Vollzuge der Freiheitsstrafe."

Auch in finanzieller Beziehung erwachsen aus der Verwendung von Sträflingen zu Landesculturarbeiten ganz bedeutende Vortheile, möge nun der materielle Gewinn dem Etat des Justiz- oder Ackerbauministeriums oder aber dem Lande zugute kommen.

Wie ich schon öfter in Fachschriften erwähnt habe, hat infolge wiederholter Klagen des Kleingewerbes wegen Schädigung der eigenen Interessen durch die Strafhausarbeit das k. k. Justizministerium im Jahre 1885 im Einverständnisse mit dem k. k. Ackerbauministerium beschlossen, Sträflinge zu Wildbachverbauungs- und Landesculturarbeiten heranzuziehen, und wurde der erste diesbezügliche Versuch im Jahre 1886 mit einer 65 Mann starken Sträflingsabtheilung der mir damals unterstandenen Strafanstalt Laibach gemacht. Dieser erste Versuch gelang glänzend.

Das in die Alpen des oberen Gailthales, nach Kötschach in Kärnten, mit 8 Aufsehern entsendet gewesene Detachement erntete ob seiner strammen Disciplin, wie besonders ob der musterhaft durchgeführten Regulierungsarbeiten des Lazarbaches allgemeine Anerkennung, und thaten sich die Sträflinge bei Bewältigung des in diesem Jahre in Kötschach ausgebrochen gewesenen großen Brandes durch ihre unerschrockenen, einen ganzen Tag und eine ganze Nacht andauernden Lösch- und Rettungsarbeiten derart hervor, dass der Commandant des Detachements (Oberaufseher) von Seiner Majestät mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone ausgezeichnet wurde und 20 Sträflinge der Allerhöchsten Begnadigung theilhaftig wurden.

Nicht Bajonette und starke Kerkermauern, sondern die den Sträflingen eingeimpfte Disciplin und das moralische Moment hatten da Erfolge gefeiert!

Dies gab nun Anlass, dass im kommenden Jahre nicht nur von der Strafanstalt Laibach aus abermals ein 60 Mann starkes Detachement in Kötschach und ein 40 Mann starkes Detachement in dem 1400 Meter hoch gelegenen Sifflitsgraben oberhalb Kleblach-Lind aufgestellt wurde, sondern es hatten auch die Strafanstalten Garsten, Graz, Göllersdorf, Mürau, Stein u. s. w. Wildbachverbau-Detachements zu entsenden.

Immer wieder zeigte es sich, dass die Verwendung gut disciplinierter Sträflinge zu Culturarbeiten auf die moralische Hebung und sittliche

Digitized by Google

Besserung derselben günstig einwirkt und den sittlichen Umschwung vorwiegend bewerkstelligt und ihre Vorbereitung für die Freiheit und deren correcten Gebrauch ermöglicht!

Da mir das complete statistische Material abgeht, um über die Gesammterfolge aller aus sämmtlichen österreichischen Strafanstalten entsendet gewesenen Sträflingsdetachements zu berichten, kann ich nur erwähnen, dass niemals Anlass zu Klagen geboten war, und dass, wenn einzelne Strafanstaltsdirectionen vielleicht über ein speciell für die Anstalt zu geringes Arbeitserträgnis Beschwerde führten, dabei vergessen wurde, dass das Haupterträgnis den durch Wildbachschäden oder Elementarereignisse betroffen gewesenen Kronländern zugute kam.

Diese, respective die Landesfonde zahlten nämlich per Sträfling und Arbeitstag 75 Kreuzer an das Justizärar, während ihnen Freiarbeiter in Anbetracht der schweren Arbeit und der meist hochgelegenen und schwer zugänglichen Arbeitsfelder bis auf 2 Gulden täglich zu stehen kamen, ja manchmal gar nicht erhältlich waren.

Zieht man nun in Betracht, dass die Strafanstalten mit diesen 75 Kreuzern die theueren Transportauslagen für Bahnfahrten und Frachten auf Strecken bis zu 200 Kilometer Länge, die Kosten für die Sträflingsverpflegung (auch bei den Detachements in Eigenregie), für die Unterkunft (entweder gemiethete Privatobjecte oder durch Sträflinge selbst erbaute Holzbaracken), für die Aufseherzulagen, überhaupt alle anderen Auslagen zu bestreiten haben, so wird man nicht erwarten können, dass ein besonderer finanzieller Gewinn erwachsen soll. Der Strafanstalt muss der sanitäre und moralische Erfolg höher stehen.

Nähere Daten kann ich über die seitens der mir unterstehenden Strafanstalt Marburg seit dem Jahre 1890 aufgestellt gewesenen Sträflingsdetachements liefern.

Diese Anstalt wurde Ende 1889 eröffnet und entsandte im Laufe der Jahre folgende Arbeitsdetachements:

1. Im Mai 1890 nach dem Knoppnitzwildbach oberhalb Greifenburg in Kärnten 35 Mann mit 4 Aufsehern, welche in einer selbst erbauten Holzbaracke untergebracht waren. Gleichzeitig wurde eine 62 Mann starke Sträflingsabtheilung zu Landesculturarbeiten, und zwar Weingartenarbeiten, in der Umgegend von Marburg verwendet.

2. Im Jahre 1891 hatte die Strafanstalt Marburg 7 Detachements aufzustellen, und zwar das Wildbachverbaudetachement in Knoppnitzgraben mit 25 Sträflingen, das Detachement für Schutz- und Sicherungsbauten in Weinzettl mit 60 Sträflingen, das Detachement für den durch Elementarereignisse hart betroffen gewesenen Ort Murau in Obersteiermark mit 35 Mann, das Detachement Arnoldstein in Kärnten mit 15 Mann, das Sicherungsdetachement infolge Überschwemmung für Weiz in der Klamm bei Graz mit 30 Mann, das Detachement in St. Kathrein in Obersteiermark mit 35 Mann, also zusammen 200 Mann; doch kamen, da einzelne Detachements erst nach Einziehung anderer aufgestellt wurden, eigentlich nur 110 Mann in Verwendung.

Digitized by Google

Schließlich wurden 121 Sträflinge für Culturarbeiten in der Umgegend von Marburg verwendet.

3. Im Jahre 1892 kamen Sträflingsdetachements in der Gesammtstärke von 150 Mann,

4. im Jahre 1893 in der Stärke von 185 Mann,
5. „ „ 1894 „ „ „ „ 123 „ ,
6. „ „ 1895 „ „ „ „ 94 „ ,
7. „ „ 1896 „ „ „ „ 74 „ ,
8. „ „ 1897 „ „ „ „ 86 „ ,

zur Aufstellung, während gleichzeitig in diesen Jahren Sträflingsabtheilungen in der Stärke von 150, respective 223, 264, 328, 381, 454 Mann zu Culturarbeiten in der Umgebung von Marburg verwendet wurden.

Die folgende Tabelle V gibt Aufschluss über den erzielten Reingewinn nach Abzug aller Auslagen einschließlich der Sträflingsentlohnung.

V.

Jahr	Wildbachdetachements						Culturarbeiten in Marburg					
	Sträflinge	Arbeitstage	Reingewinn		Reingewinn pro Kopf und Tag		Sträflinge	Arbeitstage	Reingewinn		Reingewinn pro Kopf und Tag	
			fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
1890	35	3291 1/2	453	92 1/2	—	13·8	62	3865	1612	11	—	41·7
1891	110	9359 3/4	1878	99	—	20	121	5705 1/2	2209	60	—	38·7
1892	150	16600	3936	20	—	23·7	150	6220	2344	38	—	37·7
1893	185	21378 1/4	2699	75	—	12·6	223	10138 1/2	3885	91	—	38
1894	123	11983 1/4	1178	30	—	9·9	264	11321 1/2	4477	69	—	40
1895	94	12738 1/4	832	85 1/4	—	6·5	328	17785 1/4	7077	26 1/2	—	41
1896	74	7354	810	31 1/2	—	11	381	26929 1/2	11878	13 1/2	—	44
1897	86	11022 1/4	1180	21 1/2	—	10·6	454	36941 3/4	16278	93	—	44
1898	32	4845	872	44	—	18	584	54110	23860	26	—	44
Summa	910	98572 1/4	13842	98 3/4	—	13·9	2567	173017	73624	28	—	41·5

Es ist nun noch hervorzuheben, dass die Aufstellung eines Winterdetachements von 1892 auf das Jahr 1893 in der Stärke von 180 Mann und 16 Aufsehern behufs Durchführung des Draudurchstiches bei Weizelsdorf im sibirisch kalten Rosenthale nächst Klagenfurt die schwierigste Arbeit auf dem Gebiete der Landescultur war.

Die Landesregierung in Klagenfurt hatte den Draudurchstich schon 4 Jahre hindurch mit hochentlohnten Freiarbeitern vergebens versucht; denn sie hielten den grimmigen Frösten und den Schneestürmen andauernd nicht stand.

Die Sträflingsabtheilung aber, welche in heizbaren, selbst erbauten Holzbaracken (eine Strafanstalt aus Brettern) untergebracht und eigens adjustiert war, führte den Draudurchstich vom Monate October 1892 bis Beginn April 1893 trotz des grimmigen Winters so glänzend und anstandslos durch, dass Seine Majestät dem Commandanten derselben (einem Oberaufseher) das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruhte.

Bei allen Detachements waren alljährlich glänzende moralische Erfolge zu verzeichnen, doch würde es zu weit führen und dem Zwecke kaum entsprechen, dieselben hier eingehend zu schildern, und so will ich mich nur auf die Bekanntgabe eines der letztjährig eingelangten Atteste beschränken, welches im Vereine mit anderen abermals einem Oberaufseher die Allerhöchste Auszeichnung mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone erwirkte, und wie folgt, lautet:

Z. 128/präs.

Hohes k. k. Statthalterei-Präsidium!

Bezugnehmend auf den hohen Indossaterlass vom 16. November d. J., Z. 3569/präs., beehre ich mich unter Wiedervorlage desselben, bezw. der damit herabgelangten Eingabe der Marktgemeinde St. Ruprecht a. d. Raab vom 27. August 1897, Z. 617 (de präs. 14. v. M.), wegen Erwirkung einer Allerhöchsten Auszeichnung für den k. k. Gefangenoberaufseher I. Cl. Karl Kaiser auf Grund der gemachten Wahrnehmungen und neuerlich gepflogenen Erhebungen Folgendes ergebenst zur hohen Kenntnis zu bringen:

Die Persönlichkeit des Karl Kaiser ist hieramts nur von seiner Wirksamkeit als Leiter von Sträflingsarbeiten bei den im Laufe des Jahres 1896 und 1897 in St. Ruprecht a. d. Raab und St. Kathrein a. Offenegg durchgeführten Straßenbauten bekannt.

In dieser Beziehung bestätigen sich auch vollinhaltlich die Angaben in dem oberwähnten Einschreiten der Marktgemeinde St. Ruprecht a. d. Raab, und kann hienach dem Genannten das beste Zeugnis ertheilt werden.

In St. Ruprecht war in der Zeit vom 20. August bis 21. December 1896, dann vom 20. April bis 19. September 1897 bei den Uferschutzbauten am Raabflusse eine Sträflingsabtheilung aus der k. k. Straf-

Digitized by Google

anstalt Marburg thätig, deren Leitung und Überwachung dem Oberaufseher Kaiser nebst zwei Aufsehern anvertraut war.

Hiebei hat Kaiser nicht nur bei seinen Sträflingen eine stramme Disciplin zu erhalten gewusst, sondern auch die Verbauungsarbeiten sehr praktisch geleitet.

Auch ist Kaiser schon bei den Arbeiten 1896 mit seinem Sträflingsdetachement gelegentlich des Hochwassers im Monate August der bedrängten Marktbevölkerung zu Hilfe geeilt, hat, wo es Noth that, rettend eingegriffen und besonders auch durch rechtzeitige Wegräumung großer Mengen Bauholzes an beiden Raabufern, die Marktgemeinde vor einem größeren Schaden bewahrt.

Am 10. December v. J. und am 20. August l. J. war Oberaufseher Kaiser mit seinen Sträflingen bei Schadenfeuern im Markte St. Ruprecht hervorragend thätig, wobei die Sträflinge durch Aufmunterung von Seite Kaisers und der beiden Aufseher eine lobenswerte, von der ganzen Bevölkerung allgemein dankbar anerkannte Thätigkeit entwickelten.

Bei dem am 10. December v. J. um $^1/_2$2 Uhr früh bei der Gastwirtin Juliana Hiebler in St. Ruprecht ausgebrochenen Brande war Kaiser mit seinen Aufsehern und Sträflingen der erste auf dem Brandplatze und griff bei den Löscharbeiten derart muthig ein, dass nicht nur das nebenangebaute Wirtschaftsgebäude, sondern auch die theils vom Feuer ergriffenen Wirtschaftsgeräthe und Getreide gerettet und dadurch die Besitzerin vor einem beträchtlichen Schaden bewahrt, sowie auch ein Weitergreifen des Feuers verhindert wurde.

Am 20. August l. J. nachmittags war Oberaufseher Kaiser sammt seinen Aufsehern und Sträflingen bei dem durch einen Blitzschlag ausgebrochenen Brande bei Johann Schifftner in St. Ruprecht verdienstlich thätig, indem er dadurch, dass er durch seine Sträflinge das Dach des angrenzenden Objectes abdecken ließ, es der Feuerwehr von St. Ruprecht möglich machte, das Feuer bei den theilweise schon brennenden Futtervorräthen zu löschen und so dem Weitergreifen des Brandes Einhalt zu thun, wodurch der Markt St. Ruprecht vor einem großen Unglücke bewahrt wurde.

Nicht minder hat Kaiser mit seinen Sträflingen beim Hochwasser am 17. Juni l. J. ausgiebig Hilfe geleistet und wertvolles Bauholz und Werkzeuge an den Ufern der Raab von dem Fortschwemmen gerettet.

Auch wird seitens der Bevölkerung von St. Ruprecht das mannhafte Auftreten Kaisers, so dessen strenge Handhabung der Disciplin, sein Muth und seine Entschlossenheit allgemein lobend anerkannt, und hat sich derselbe auch von Seite der in St. Ruprecht befindlich gewesenen Sommergäste der allgemeinen Achtung erfreut.

Weiters genießt Oberaufseher Kaiser auch in der Gemeinde St. Kathrein a. Offenegg, wo er seit 20. September l. J. mit seiner Abtheilung bei Verbauung des Weizbaches thätig ist, die allgemeine Achtung der Bevölkerung und ist besonders der Fleiß der Sträflinge und die

Digitized by Google

unter denselben herrschende Ordnung hervorzuheben, ein Factum, welches jedenfalls größtentheils Kaiser zu verdanken ist.

Überhaupt soll Oberaufseher Kaiser auch auf die religiös-sittliche Haltung seiner Sträflinge sowohl in St. Ruprecht, sowie in St. Kathrein a. Offenegg vortheilhaft eingewirkt haben, ein Umstand, der auf die Markt- und Landbevölkerung einen sehr vortheilhaften Eindruck machte. Nach dieser Sachlage dürfte daher Kaiser nach meiner unvorgreiflichen Meinung, wenigstens was sein Verhalten während seiner Thätigkeit im hiesigen Amtsbezirke anbelangt, der Zuwendung einer allerhöchsten Auszeichnung würdig erscheinen.

Schließlich erlaube ich mir, was die Abordnung der oberwähnten Sträflingsabtheilungen betrifft, auf die hohen Statthaltereierlässe vom 23. August 1896, Z. 25576, dann vom 6. April und 23. Juli 1897, Z. 10016 und 22307, mich zu beziehen.

Weiz, am 14. December 1897.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Gleich günstig und voll des Lobes über die Disciplin und den Arbeitsfleiß bei allen anderen Detachements sprechen sich die zuständigen Bezirkshauptmannschaften, Gemeinden und Pfarrämter aus, und bezeichnet außerdem das Bürgermeisteramt der Stadt Marburg die ausgedehnte Heranziehung von in der Strafanstaltsschule ausgebildeten Sträflingen zu Regenerierungsarbeiten in den Weingärten geradezu als Lebensfrage für die Landwirte.

(Diese Verwendung der Sträflinge, welche übertags außer der Anstalt bleiben, nimmt von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zu.)

So lauten also die Berichte über die Führung und Haltung der weit entfernt von der Strafanstalt aufgestellt gewesenen Detachements, stets hervorhebend, dass die Erfolge der strammen Schulung des Wachcorps und der strammen Disciplin der Sträflinge zu verdanken sind.

Die Sträflinge haben nicht nur fleißig gearbeitet und sich bestens verhalten, sondern sie haben auch überall und zu wiederholten Malen dort, wo Feuer und Wassernoth die Mitmenschen bedrohte, in aufopferungswürdigster Weise Linderung und Rettung gebracht. Ein derartiges Verhalten war ihr Stolz, es kamen also edle Gefühle zum Durchbruch, welche als ein Gewinn im Strafvollzuge betrachtet werden müssen!

Ganz hervorragend haben sich die Sträflinge, welche zu Culturarbeiten in der Umgebung von Marburg verwendet wurden, bei mehreren sehr großen Bränden in Marburg ausgezeichnet. 100 Sträflinge betheiligten sich jedesmal an den Rettungs- und Löscharbeiten, und wurde die Strafanstalt seitens des Justizministeriums zu diesen im Dienste leidender Menschheit durch rasches und energisches Eingreifen erzielten Erfolgen beglückwünscht.

Digitized by Google

All dies kann, wie schon öfter erwähnt, nur dann geleistet werden, wenn die Aufseher und Sträflinge in militärischer Zucht erzogen, auf kurzes militärisches Commando gehorchen und in militärischer Ordnung sich zu bewegen gewohnt sind, wenn stets gestrebt wird, das Ehrgefühl und die Achtung vor dem Gesetze zu wecken.

Verwendet wurden die Sträflinge zu diesen Arbeiten nur nach Prüfung ihrer Individualität, und so traten Fälle ein, dass Sträflinge selbst mit Strafdauern von 10 Jahren detachiert wurden.

Disciplinarstrafen mussten nur in sehr geringer Anzahl verhängt werden, und kamen innerhalb der ganzen 8 Jahre, während welcher die Strafanstalt Marburg Detachements entsendet hat, nur 5 Fluchtfälle vor.

Einzelne Detachements waren bis $1^1/_2$ Jahr lang außerhalb der Strafanstalt, ohne dass der Strafvollzug im mindesten gelitten hätte.

Aus all den bisher gesammelten Erfahrungen geht also hervor, dass es sich empfiehlt, Strafgefangene auch zu solchen Landesculturarbeiten zu verwenden, welche deren längeren Aufenthalt außerhalb der Strafanstalt nothwendig machen, denn die Erfolge sind:

1. moralische, 2. sanitäre und 3. finanzielle.

Die Verwendung der Sträflinge zu Landesculturarbeiten ermöglicht eine zweckentsprechende, zuträgliche Beschäftigung gewisser Sträflingskategorien und sie verhütet Arbeitslosigkeit. Hervorheben muss ich, dass sich arbeitsscheue und physisch herabgekommen gewesene Sträflinge gegen diese Arbeitsverwendung anfänglich zu sträuben versuchen, infolge strenger Disciplinarstrafen aber bald ganz brave Arbeiter werden, die, wenn sie sich einmal an die schwere Arbeit gewöhnt haben, auch nach überstandener Strafe derselben gern obliegen.

Schon oft haben mir entlassene Sträflinge, welche früher Schreiber, Amtsdiener, wie überhaupt nie in schwerer Arbeit geübte Leute waren, dafür gedankt, dass ich sie an eine solche angewöhnte, wodurch allein es ihnen möglich wurde, in der wiedergewonnenen Freiheit einen Broterwerb zu finden.

Wenn man über diese Verwendungsart der Sträflinge ein richtiges Bild gewinnen will, muss man dieselbe von der Nähe besehen und nicht bloß philosophisch gehaltene pro oder contra Gutachten lesen!

Schule.*)

Während man in früheren Jahren die Sühne allein für das begangene Unrecht als den einzigen Zweck der Strafe hinstellte, wird in neuerer Zeit die Besserung des Sträflings, wenn auch noch oberflächlich, so doch ins Auge gefasst.

Die Pädagogik, welche in früheren Zeiten fast gar keinen Antheil an der Strafvollstreckung hatte, ist jetzt ein wichtiger Factor im Straf-

*) Schulbildung und Verbrecherthum. Die vielfach erörterte Frage über die Beziehung der Schulbildung zum Verbrecherthum ist von der pädagogischen Gesellschaft in Preußen statistisch untersucht worden. In den östlichen Provinzen, wo die

Digitized by Google

vollzuge der Strafanstalten geworden, denn die Statistik hat gelehrt, dass die meisten Verbrechen in Kreisen der niederen Stände infolge Mangels an intellectueller und moralischer Bildung verübt werden. Was das Kind an der Volksschule erlernte, hat der Strom der Zeit hinweggeschwemmt, und so sind auch, wie die Erfahrung in den Strafanstaltsschulen zeigt, bei vielen Sträflingen nicht einmal die in der Volksschule erlernten Kenntnisse des Schreibens, Lesens und Rechnens vorhanden, während nur zu oft Geist und Gemüth derselben infolge schlechter häuslicher Erziehung, der Ungunst der Verhältnisse und des Schicksals oder der eigenen Bosheit verfinstert, verroht und abgestumpft und alle Nerven des geistigen Lebens, alle Saiten des Herzens tief herabgestimmt sind. Von Religionskenntnissen ist nur zu oft nicht die geringste Spur zu finden!

Bei fast jeder Beamtenconferenz, die ich vornehme, constatiere ich, dass eingelieferte Sträflinge nicht einmal die Fragen beantworten können, warum sie in die Kirche gehen, warum sie beten.

Da hat der Seelsorger und Lehrer, dies ganz besonders in der Jugendabtheilung, ein großes und weites Feld einer schönen Wirksamkeit! Wenn wir uns aber fragen, ob die dermaligen, an den meisten Strafanstalten vorherrschenden Schulverhältnisse in dieser Richtung vollkommen entsprechen, so müssen wir dies leider verneinen.

Speciell der weltliche Unterricht ist nicht immer so geartet, wie er sein soll; er ist dem reiferen Alter der Sträflinge selten angepasst und daher wertlos.

Der Lehrer ist sich selbst überlassen, niemand kümmert sich um den Gehalt seines Vortrages, und wenn auch verschiedenartige Inspicierungsvorschriften herrschen, so geschieht auch in dieser Beziehung nichts, denn der Inspicierende ist schon zufrieden, wenn ihm ein Sträfling etwas vorlesen und die vier Rechnungsoperationen vorführen kann. — Der Lehrer führt ohnehin nur Paradepferde vor.

Der Beruf eines Strafanstaltslehrers ist ein äußerst schwieriger; er verlangt richtiges und volles Verständnis für die übernommene Aufgabe, da die Unterrichtsverhältnisse ganz andere sind als an einer Volksschule, und weil in erster Linie das Bestreben vorhanden sein muss, den Unterricht den Lebensverhältnissen anzupassen, um ihm einen factischen Wert zu geben.

Schulpflicht nicht streng befolgt wird, zeigt sich eine viel größere Verbrecherzahl jährlich, als in den westlichen Gegenden. Es kommen auf 100000 Einwohner in Westpreußen 1926 Verbrecher, in Posen 1783, in Ostpreußen 1673, in Oberschlesien 1605, in Pommern 1385, hingegen in Westfalen 1035, Hessen-Nassau 1006, Rheinland 964, Hohenzollern 751. Im gleichen Verhältnisse ist auch eine Abnahme der Verbrechen gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung zu verzeichnen. Davon entfallen auf 100000 Einwohner in Westpreußen 489, in Posen 322, in Pommern 265, in Oberschlesien 250, in Ostpreußen 236, hingegen in Westfalen 178, in Hannover und Sachsen 170, Rheinland 160, Hohenzollern 103. Bemerkenswert ist, dass seit 1890 auch in den Ostprovinzen ein stetiger Rückgang der Verbrechen, u. zw. mit der Ausgestaltung der Schulen, zu constatieren ist.

Digitized by Google

Von dieser Ansicht ausgehend, habe ich es mir bei Eröffnung der Strafanstalt Marburg zur Aufgabe gemacht, die neu ernannten Lehrer vorerst in den Geist des Strafvollzuges einzuführen, um sie dahin zu bringen, Zweckentsprechendes und Tüchtiges zu leisten.

Ein ganzes Jahr hindurch wurden tägliche Conferenzen abgehalten, der Lehrstoff, der Unterrichtsvorgang besprochen und Unterrichtsmaterial gesammelt. Ich habe ein vom k. k. Justizministerium mit Erlass vom 15. September 1894, Z. 15487, genehmigtes, eigens für die Jugendabtheilung bestimmtes, landwirtschaftliches Rechenbuch verfasst und den Lehrer der Jugendabtheilung angehalten, im Vereine mit mir, analog demselben unter Benützung ausgezeichneter Zeitschriften ein landwirtschaftliches Lehrbüchlein zusammenzustellen, welches den austretenden, der Landwirtschaft angehörenden jugendlichen Sträflingen als ein Vademecum mitgegeben wird.

Als die Phylloxera die Weingärten Südsteiermarks zu zerstören begann, wurde in Anbetracht dessen, dass nur wenige Weinbauschulen in Österreich bestehen, dem Unterrichte über den Weinbau — und dies besonders in der Schule der Jugendabtheilung — sofort Eingang verschafft, ein Muttergarten für amerikanische Schnittreben angelegt und die Weingartenregenerierungscultur, welche nun einen Hauptzweig des landwirtschaftlichen Unterrichtes bildet, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch geschult.

Überdies werden alljährlich viele tausende Rebenveredlungen für die weinbautreibende Bevölkerung in der Strafanstalt ausgeführt.

Die austretenden Sträflinge, welche zum großen Theile weinbautreibenden Gegenden entstammen, werden so Verbreiter und Lehrmeister der amerikanischen Weinbaucultur in ihrer Heimat.

Mit gerechtem Stolze und mit Beruhigung kann ich sagen, dass die an den mir unterstehenden Strafanstaltsschulen erzielten Erfolge wiederholt von maßgebenden Factoren anerkannt wurden, und dass die Schule ein wahrer Segen, besonders für die jugendlichen Sträflinge ist.

Sie erfüllt ihre Aufgabe, die ihr der Justizministerialerlass vom 8. Februar 1890, Z. 2391, vorschreibt, indem sie den Sträflingen das für ihr Leben und für ihren Beruf nöthige Wissen beibringt, sowie bessernd und veredelnd auf sie einwirkt.*)

Möge es eine besondere Aufgabe des Leiters des gesammten österreichischen Gefängniswesens werden, den Schulunterricht an den Strafanstalten und Gefängnissen auf jene Basis zu stellen, auf der er sich befinden soll, wenn Nützliches erreicht und die Kosten für Schule und Lehrer nicht umsonst vergeudet werden sollen!

*) Der Seelsorger der Strafanstalt Marburg, in der Nähe des unsterblichen Admirals Tegetthoff aufgewachsen, selbst eine ganze Soldatennatur, wirkt durch eine einfache, gesunde, das Herz erfassende und erwärmende, praktisch-religiöse Belehrung auf die Veredlung und Besserung des Sträflingsgemüthes vorzüglichst ein.

Digitized by Google

Disciplin.

Die Disciplin ist der Spiegel der in einer Strafanstalt herrschenden Zucht und Ordnung. Dieselbe läſst sich aber nicht immer auf gütlichem Wege herbeiführen und festhalten. Wenn sich der Sträfling nicht freiwillig unter dieselbe beugen will, werden geeignete Straf- und Sicherungsmittel nothwendig.*)

Die für die Strafanstalt **Marburg** erlassene Dienstvorschrift bestimmt über dieselben Folgendes:

Wenn ein Sträfling in der Anstalt ein Verbrechen begeht, so wird er nach dem allgemeinen Strafgesetze behandelt, andere strafbare Handlungen (alle Übertretungen und Vergehen im allgemeinen) und alle Übertretungen der Hausordnung werden sowohl an dem unmittelbaren Thäter, als auch an jedem, der hiezu aufgefordert, mitgewirkt, die ordnungswidrige Handlung eines Anderen verheimlicht und in Bezug auf Fluchtunternehmen nicht angezeigt hat, in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 4. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 173, mit Disciplinarstrafen geahndet.

Diese Disciplinarstrafen sind:

1. ein Verweis unter vier Augen oder vor anderen Sträflingen;
2. Zuweisung einer unliebsamen oder schwereren Arbeit;
3. die zeitweise Entziehung des Befugnisses zur Anschaffung von Nebengenüssen oder anderen Begünstigungen;
4. gänzliche oder theilweise Entziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des in den letzten zwei Monaten gutgeschriebenen Betrages zu Gunsten des Sträflingsunterstützungsfondes;
5. Entziehung der Morgensuppe;
6. Fasten bei Wasser und Brot;
7. hartes Lager;
8. Einzelhaft in einer Correctionszelle;
9. Dunkelhaft;
10. die Versetzung in eine niedrigere Sträflingsdisciplinarclasse;**)
11. Fesselung bis auf die Dauer von drei Monaten.
12. Kurz-(Krumm-)schließen.

Mit der Strafe der Corrections- und Dunkelhaft ist stets auch die Entziehung der Nebengenüsse, der Begünstigung des Briefwechsels und des Empfanges von Besuchen, sowie die Ausschließung vom gemeinsamen Spaziergange verbunden, und kann Bewegung im Freien nur auf eine halbe Stunde jeden zweiten Tag gewährt werden.

Bezüglich der Sträflinge der Jugendabtheilung gilt als weitere Disciplinarstrafe das Sprechverbot während der Erholungszeit bis zur Dauer von 14 Tagen (diese Strafe betrachte ich als vollkommen wert-

*) Höchst lehrreich ist in dieser Richtung das vom Regierungsrath Dr. **Karl Hiller**, o. Professor des Strafrechtes an der k. k. Universität in Graz, verfaſste Werk: „Die Disciplinarstrafen in den österreichischen Strafanstalten und Gefängnissen“.

) Über die Rückversetzung in eine niedere Disciplinarclasse vergleiche insbesondere: **Hiller, Disciplinarstrafen, Seite 74 u. ff. (Die erste und bis jetzt einzige systematische Darstellung der dermalen in Österreich bestehenden Classification).


Digitized by Google

los) und die Absonderung bei Fortsetzung der Arbeit mit Ausschließung jedes Verkehres mit anderen Sträflingen bis auf die Dauer von drei Monaten, wogegen für diese Sträflinge die Disciplinarstrafe der Fesselung nicht statuiert ist.

Die angeführten Disciplinarstrafen können, falls besondere Umstände die Steigerung der Repressivmaßregeln gegen Sträflinge nothwendig machen, combiniert werden.

Gegen ungestüme, widerspenstige und gefährliche Sträflinge kann zur Sicherung mit Fesselung in längerer Dauer als 3 Monate, mit Ankettung an den Fußboden oder an die Mauer, mit Anlegung der Zwangsjacke, bei Sträflingen der Gemeinschaftshaft außerdem noch mit unbestimmte Zeit andauernder Absonderung vorgegangen werden.

Die Verhängung der Disciplinarstrafen steht dem Oberdirector zu.

Eine Beschwerde wider dieselben hat keine aufschiebende Wirkung.

Da im Entwurf des österreichischen Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1891 eine ganz ungerechtfertigte mildere Disciplinarbehandlung der Sträflinge in Aussicht genommen wurde, so fühle ich mich, wenn man auch diesen Gesetzentwurf gänzlich fallen ließ, dennoch gedrängt, meine im Jahre 1895 veröffentlichten Bemerkungen über das Disciplinarstrafsystem hier nochmals zu reproducieren, um die maßgebenden Factoren, welche dermalen am Entwurfe eines neuen Strafvollzugsgesetzes arbeiteten, auf die Wichtigkeit der Disciplinarstrafmittel aufmerksam zu machen.

Zu den wesentlichen Eigenschaften eines guten und wirksamen Strafmittels gehört auch sein Charakter als empfindliches Übel; das, wogegen sich die Mehrzahl jener Sträflinge, welche überhaupt im Disciplinarwege gestraft werden müssen, und ganz besonders das wirklich verrohte Element gleichgiltig verhält, das kann auch als Strafmittel niemals mit Erfolg verwendet werden.

Jedes Strafmittel soll aber nicht nur als fühlbares Übel für den Bestraften, sondern auch als Beispiel und Warnung abschreckend wirken.

Der Strafvollzug muss daher so eingerichtet sein, dass die abschreckenden Wirkungen der gesetzgeberischen Drohung nicht etwa verhindert sondern bekräftiget werden, es muss aber auch jedes an sich abschreckende Strafübel gleichzeitig der Idee der Gerechtigkeit und Besserung entsprechen.

Um den Vollzug der Freiheitsstrafen mit Nachdruck durchführen zu können, ist es aber nothwendig, über hinreichende, Furcht erweckende Zwangsmittel zu verfügen, damit die Strafanstaltsvorstehungen solche dann anwenden können, wenn Auflehnungen der Sträflinge gegen die Befehle und Verordnungen versucht werden.*)

*) Wie treffend sagt Professor Dr. Carl Hiller in seinem Werke: „Die Disciplinarstrafen" — Verlag von Franz Deuticke, Wien und Leipzig 1894 —: „Durch jene strenge Zucht, welche immer gerecht und ernst, dabei aber stetig human sein muss, soll der Sträfling, wenn er trotzig, widerspenstig und verhärtet gegen jede bessere Regung die Anstalt betritt, zuerst bis ins innerste Mark seines Geistes und Körpers erschüttert, zur Besinnung auf sich selbst gebracht, mürbe und weich gemacht, und damit zugleich die Umwandlung seines Denkens und Thuns angebahnt werden!"

„Er soll in diesem Zwange vor allem die überlegene Macht des Gesetzes fühlen

Digitized by Google

Der Gefangene muss immer und überall wissen, dass sein eigener Wille der Strafanstaltszucht und Ordnung stets unterworfen, und dass sein böser Wille im Inneren der Strafanstalt ohnmächtig ist. Auf diesen Gesichtspunkt ist der Gebrauch der Disciplinarstrafmittel zurückzuführen, und handelt es sich also in diesem Falle eigentlich nicht um den Abschreckungszweck der Freiheitsstrafe selbst, sondern um die nothwendigen subsidiären Zwangsmittel zur Sicherung ihres Vollzuges.

Wenn also zur Aufrechthaltung der Ordnung und Vorschriften für die Erreichung des Haftzweckes im Gefängnisse Nachdruck gegeben werden soll, so müssen die dazu erforderlichen Mittel vorhanden und zweckentsprechend geartet sein. Die Ausnützung der Strafmittel soll gerecht sein, sie soll im Verhältnisse zum Vergehen stehen, wobei der Rückfall zu berücksichtigen, und überhaupt zu individualisieren ist. Die Disciplinarstrafe muss aber streng und ganz besonders fühlbar sein, wobei nicht zu vergessen ist, dass sie meist verrohte Sträflinge bändigen soll.

Die Strafe soll also den Gefangenen, wenn er sich nicht unter die Gesetze und Verordnungen beugen will, hiezu zwingen, woraus hervorgeht, dass die Disciplinarstrafen zu den bedeutungsvollsten Mitteln der Strafgewalt, ihrer Statuierung und Anwendung gehören, unbeschadet, ob dieselben dem zu bestrafenden Individuum Rücksichten gewähren, und selbst auf die Gefahr hin, dass dessen Gesundheit unter den strengen Maßnahmen Schaden leide!

Diese Strafmittel müssen steigerungsfähig, daher auch so zahlreich und verschiedenartig sein, damit sie den jeweiligen Bedürfnissen bezüglich des einzelnen Falles und ganz besonders der Eigenart des Gefangenen entsprechen*) nach dem Grundsatze: „Si duo faciunt idem, non est idem“.

Es ist für jeden dem Strafvollzuge ferne Stehenden geradezu unglaublich und unfassbar, welch verrohte und bestialisch verwilderte Elemente sich im Sträflingsstande der Strafanstalten befinden, wie unwirksam gegen dieselben selbst die schärfsten combinierten Disciplinarmittel manchmal sind, und welch bösen und schädigenden Eindruck die nicht zu bändigende Unbotmäßigkeit eines solchen Sträflinges auf seine übrigen Mitsträflinge und somit auf die Disciplin der Strafanstalt selbst macht. Gegen solche Sträflinge müssen äußerst strenge und wirkungsvolle Disciplinarstrafen und Sicherungsmittel zulässig sein, denn kleine Strafen, wenn auch wiederholt angewendet, nützen da gar nichts; ja es ist ihr Effect ein gegentheiliger, da sich die gegen solche Strafen physisch abgehärteten und verrohten Gefangenen über dieselben nur lustig machen.

---

und durch den Zwang zur Erkenntnis seiner Strafbarkeit, sowie zu jener nothwendigen Willensumstimmung gebracht werden.“

„Disciplinarstrafen sollen nur dort eintreten, wo Verwarnungen und Ermahnungen nichts nützen. — Werden sie aber einmal gebraucht, soll das Nothwendigste und Äußerste getilgt werden, dann soll die Strafe mit solcher Wucht und mit solchem Nachdrucke, wie sie nur immer zulässig ist, gegenüber dem Delicte, gehandhabt werden. Leichte und zu häufige Strafen haben eine geradezu demoralisierende Wirkung in Bezug auf die öffentlich rechtliche Basis der Strafe.

*) v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens.

Digitized by Google

Wo bleibt dann die Autorität des Strafvollzuges?

Ich habe dies während meiner Dienstzeit öfter erfahren; am deutlichsten aber im Jahre 1890, als infolge Erlasses des k. k. Justizministeriums 24 Revoltenführer einer anderen Strafanstalt an die mir unterstehende Strafanstalt zur Correction überwiesen wurden. Einige derselben brachten einen bereits mit Disciplinarstrafen überfüllten Strafextract mit, einer hatte sogar schon über „100 Disciplinarstrafen überstanden,“ ohne dass der böse Wille dieser Unmenschen gebrochen und ein Respect vor der Disciplinarstrafgewalt sichtbar gewesen wäre; denn mit Gejohle, Gebrülle und Drohungen wurde ich, zur Übernahme des Transportes erscheinend, trotz anwesender Gendarmerie und Hauswache, empfangen; — doch brachte ein sofort statuiertes Exempel Ruhe.

Fragt sich da nicht jeder: „Wie ist es möglich, dass Gefangene angesichts der Bajonette solches wagen, und wie kann ein Sträfling 100 Disciplinarstrafen physisch aushalten, welche wider ihn gradatim bis zum strengsten Ausmaße verhängt worden sind?

Sind diese Strafen überhaupt genügend fühlbar gewesen? — Nein!

So wie der Lateiner mit seinem Sprichworte „Si duo faciunt idem, non est idem“ Recht hat, ebenso wahr ist der Satz, dass wenn zwei Menschen mit gleichen Strafen belegt werden, das Fühlen des Strafübels doch nicht dasselbe ist, und so sind die Strafen, welche für den Durchschnittsstand genügend erscheinen, für wilde verrohte Elemente, die ja die Gefahr der Strafanstalten sind, gar nicht brauchbar; für die Bändigung dieses Auswurfes müssen ganz besonders strenge Strafen zu Gebote stehen, bedeutend strengere, als sie im Entwurfe vom Jahre 1891 aufgenommen sind.

Die dermalen zur Verfügung stehenden Disciplinarstrafmittel nach dem Gesetze vom 4. Juli 1860 haben sich zwar laut Gutachtens der meisten österreichischen Strafanstaltsvorstehungen*) für rohe Elemente als unzulänglich erwiesen, doch half wenigstens in solchen Fällen die Cumulierung sämmtlicher strengster Disciplinarstrafmittel, und ich kann behaupten, dass unter Zuhilfenahme der den Strafanstalten Marburg und Prag gebotenen Sicherungsmittel hundert solcher Strafen selbst der renitenteste Verbrecher nicht auszuhalten imstande ist, dass ihn eine drei- bis viermalige Wiederholung derselben bändigt.

Nun bringt der Strafvollzugsgesetzentwurf vom Jahre 1891 — vide § 29 — bedeutend mildere Disciplinarstrafmittel in Vorschlag, hat zwar unter Punkt 10 in der engen Fesselung (Anhaltung am Ringe) ein neues Disciplinarstrafmittel, lässt dagegen das im Gesetze vom Jahre 1860 unter §. 7 als Strafe genannte Kurzschließen vollkommen aus.

Mit diesen Strafmitteln wird gegen rohe, gewaltthätige, physisch athletisch und widerspenstig veranlagte Strafgefangene in den seltensten Fällen etwas auszurichten sein; die Angst vor der Strafe wird immer mehr und mehr verblassen, und es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich die

*) vide Hiller, „Disciplinarstrafen“, Seite 131.

Digitized by Google

Disciplinarstraffälle mehren werden, so dass die Strafanstaltsdisciplin unbedingt darunter leiden muss.

Wo das belehrende Wort, die Warnung, die erziehliche Methode überhaupt nichts nützen, dort, wo gegen schwere und freche Disciplinarvergehen, wenn auch das erste Mal, eingeschritten werden muss, dort sollen sofort die schwersten Strafen platzgreifen, es soll der vollste Ernst die Situation beherrschen; nur dann ist es möglich, Ordnung, Ruhe und Gehorsam in der Strafanstalt aufrecht zu erhalten.

Da der Strafanstaltsdirection Marburg, sowie der neuen Strafanstalt in Prag von den dermalen zu Recht bestehenden Straf- und Sicherungsmitteln so ziemlich schärfere als den übrigen österreichischen Strafanstalten zur Verfügung stehen, war der renitente Geist der vorgenannten Revoltenführer bald gebrochen, und es ist interessant, aus der nachfolgenden Tabelle VI (herausgenommen aus der Statistik der österreichischen Strafanstalten vom Jahre 1890) über den Erfolg strenge angewendeter Disciplinarstrafen ein Urtheil zu fällen.

Dort, wo strenge Disciplinarstrafen zur Anwendung gelangten, sind wenige, dort, wo andere mildere Disciplinarstrafen verhängt wurden, viele Disciplinarstraffälle zu verzeichnen.

Diese Tabelle zeigt auch mit Sicherheit an, welche Disciplinarstrafarten vornehmlich nöthig und erfolgreich waren, um die vorgesteckten Ziele zu erreichen oder denselben doch wenigstens nahe zu kommen.

Die Tabelle VII dagegen, welche sich in vergleichender Weise mit der Art und dem Höchstausmaße der gegenwärtig in Kraft befindlichen Disciplinarstraf- und Sicherungsmittel in Österreich befasst und hierbei auf den Strafgesetzentwurf vom Jahre 1891, sowie auch vergleichend auf das Militärstrafgesetz hinweist, sagt uns noch viel mehr!

Sie könnte mit Bezug auf die vielfachen Erfahrungen unserer Praktiker, sowie in Würdigung des Vorhergesagten überhaupt als „Warnungstafel“ dienen für jene, welche ihre Stimme erheben, um unbedingte Humanität zu predigen und die Disciplinarstrafen vom rein menschlichen Standpunkte und lediglich nach diesen Principien beurtheilen, ohne hierbei vor allem der Wahrung der Staatsgewalt und ihrer unbeugsamen Willensäußerung Rechnung zu tragen!

Die Tabelle VII berechtigt daher zu verschiedenartigsten Erwägungen und sonach zu der bedeutungsvollen Frage, ob das Disciplinarstrafsystem des Strafvollzugsgesetzentwurfes vom Jahre 1891 mit seiner großen Milde auch zweckentsprechend wäre.

Blicken wir hinaus in das Ausland und speciell in die Gesetzbücher des deutschen Nachbarreiches, — wir treffen überall schärfere Maßnahmen; wir müssen zugestehen, dass den Vorstehungen deutscher Gefängnisse und Zuchthäuser ein bedeutend erhöhter Disciplinarstrafapparat zur Verfügung steht, um trotzige und widerspenstige Elemente sofort zu zähmen und zu bändigen, ohne dass hier ein Rechtsgrund hindernd der mildesten Executive im Wege stünde.

Digitized by Google

VI. Disciplinarverhältnisse in den österreichischen Männer-Strafanstalten.

(Entnommen der amtlichen Statistik vom Jahre 1890.)

Fortlaufende Zahl	Name der Strafanstalt	Disciplinar-Strafen: Verweis	Strafarbeit	Entziehung von Begünstigungen	Krummschließen (in Stunden)	Dauer in Tagen: hartes Lager	Fasten	Einzelhaft	Dunkelhaft	Absonderung	Versetzung in eine andere Abtheilg.	Fesselung	Wegen Disciplinarvergehen bestraft: zum 1. mal	zum 2. mal	zum 3. mal	zum 4. mal	öfter	Gesammtsumme der Abstrafungen im Disciplinarwege	Anzahl der im Jahre 1889 mit Disciplinarstrafen bel. Sträflinge	Durchschnittlicher Sträflingsstand	Von der Gesammtzahl der Sträflinge disciplinarisch bestraft %
1	Stein	56	4	216	—	861	986	950	1000	135	3	—	276	104	56	31	42	1242	509	930	32·2
2	Göllersdorf .	54	—	108	—	280	383	442	211	—	7	—	117	36	19	9	14	396	195	287	26·5
3	Garsten . . .	8	—	294	7415	1123	1238	1268	963	44	3	—	230	106	53	48	70	1317	507	709	47·2
4	Suben . . .	15	—	68	834	112	265	191	—	40	2	3	89	24	12	2	2	195	129	340	23·0
5	Prag	12	—	79	4212	310	1091	743	1204	64	—	—	232	84	37	12	14	653	379	735	31·6
6	Karthaus . .	7	3	189	288	168	562	734	631	8489	—	1	174	64	45	14	27	670	324	669	40·3
7	Pilsen	2	1	58	4868	303	325	375	415	3	30	—	196	44	20	10	16	492	286	725	21·7
8	Mürau . . .	9	2	58	8034	92	480	1122	75	12	—	—	141	49	22	10	5	379	227	771	20·7
9	Wisnicz . . .	6	1	167	1464	73	354	12	147	—	8	7	99	32	9	10	10	306	160	405	29·7
10	Lemberg . .	42	—	—	264	94	241	247	376	63	91	6	160	47	16	6	8	371	237	939	15·7
11	Stanislau. .	2	—	10	2604	271	272	648	118	2	5	6	76	31	10	5	4	176	126	818	11·2
12	Carlau . . .	1	—	102	427	112	269	531	117	7	18	4	139	33	12	7	1	274	192	624	21·1
13	Marburg . .	6	—	11	1334	436	468	1122	354	224	2	—	48	10	2	3	1	93	64	191	17·3
14	Laibach . . .	35	—	17	1470	259	284	538	180	—	9	—	62	23	8	2	2	154	97	296	22·4
15	Capo d'Istria	2	—	3	—	6	151	1180	1	2	7	—	90	22	12	1	1	179	126	502	18·5
16	Gradisca . .	13	—	38	133	161	66	363	105	95	15	—	45	12	7	3	1	108	68	210	24·4

Anmerkung

Unter den in der k. k. Männer-Strafanstalt Marburg disciplin. behandelten Sträflingen befanden sich die aus einer anderen Strafanstalt zur Correction eingelieferten Revoltanten, welche den Procentsatz der Strafen u. Strafprocente wesentlich erhöhten. In Marburg waren ferner disciplinirt

im Jahre 1891:
52 Sträflinge mit 81 Discipl.-Straffällen bei einem durchschn. Sträflingsstande von 365 und einer Strafprocentzahl vom Gesammtstande mit 12·7%;

im Jahre 1892:
52 Sträflinge mit 75 Discipl.-Straffällen bei einem durchschn. Sträflingsstande von 427 und einer Strafprocentzahl vom Gesammtstande mit 7·1%;

im Jahre 1893:
46 Sträflinge mit 57 Discipl.-Straffällen bei einem durchschn. Sträflingsstande von 478 und einer Strafprocentzahl vom Gesammtstande mit 9·6%;

im Jahre 1894:
43 Sträflinge mit 55 Discipl.-Straffällen bei einem durchschn. Sträflingsstande von 452 und einer Strafprocentzahl vom Gesammtstande mit 6·3%. Die Disciplinarstrafen bewegen sich daher in dieser Anstalt in constant absteigender Linie bei Hochhaltung des Princips einer scharfen Handhabung des Disciplinarstrafrechts.

Digitized by Google

des J. M.
ermasen be

m neuen
kommend, i

I. unte
II. vor

Zuweisung
schr

itweise Entzi
ißig durch H.

vei Mal wöche
hung der Ma

ei Mal wöch

rch 14 Tage
Unterbrechun

rch 3 Tage
1 Woch

16	Gradisca . .	13	—	38	133	161	66	363	105	95	15	—	40	12	7	3	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] scharfen Handhabung des Disciplinarstrafrechts.

Disciplinarstrafmittel dienen ja doch im Principe nur der Wahrung der autonomen Strafgewalt dort, wo es unbedingt nöthig erscheint; deren Anwendung liegt in der Macht der betreffenden Vorstehungen, und schon das Bekanntsein dieser erhöhten Gewaltmittel fördert die Furcht vor dem Gesetze und dadurch die Aufrechthaltung der Disciplin selbst.

Das Disciplinarstrafsystem des Strafvollzugsentwurfes vom Jahre 1891 fußt auf einer originalen Milde; Sicherungsmittel finden in seinen Bestimmungen keine Erwähnung, doch ist es wohl kaum anzunehmen, daß dieselben in ihrer bisherigen Form außer Kraft treten sollen.

Das projectierte österreichische Disciplinarstrafsystem bleibt dem Entwurfe gemäß an Schärfe und Nachdruck sogar gegen die in Österreich dermalen zu Recht bestehenden Disciplinarstrafmittel im k. k. Heere zurück! — eine Erwägung, welche schon der Natur der Sache, des Zweckes, sowie der zu bestrafenden Elemente halber eine Unebenheit im staatlichen Machtgedanken repräsentiert. Wenn der mehrerwähnte Strafgesetzentwurf eine scharfe Scheidung nach den Haftarten und der denselben zuzuweisenden, nach dem Grade ihrer moralischen Verderbtheit zu beurtheilenden, Bevölkerung feststellt, und die bestehenden Detentionsorte classificiert, wenn es also

Staatsgefängnisse,
Gefängnisse und
Zuchthäuser

geben wird, so erscheint es fast unerläßlich, die zur Wahrung der Ruhe und Ordnung in diesen Detentionsorten nothwendigen Disciplinar-, Straf- und Sicherungsmittel gleichfalls den Elementen anzupassen, also den Anstaltsvorstehungen entsprechend größere oder geringere, weitgehendere oder eingeschränktere Strafgewalt zu verleihen.

Zu dieser gehört jedoch unbedingt die Beibehaltung der Sicherungsmittel, zum mindesten in ihrer jetzigen Form, auch nach Inkrafttreten eines neuen Strafvollzugsgesetzes.

Auf welche Weise würde sich gegentheiligen Falles eine Strafanstaltsvorstehung der Ausschreitungen und Renitenz roher, unbändiger und widerspenstiger Elemente erwehren und dieselben den bestehenden Verordnungen botmäßig machen können, wenn die Sträflinge ihre Ausschreitungen in dem Bewusstsein begehen, dass ihnen keine fühlbaren Disciplinarstrafen bevorstehen?

Es erscheint schon bedenklich, dass der Strafvollzugsentwurf vom Jahre 1891 bezüglich der disciplinären Strafgewalt über Staatsgefangene eine so außerordentliche Milde vorkehrt, so dass dem betreffenden Anstaltsvorsteher, selbst wenn er nach dem Artikel XI vorzugehen hätte, kein einziges fühlbares Mittel zu Hand ist, um sich oder die Anstaltsfunctionäre vor abnormen Ausschreitungen zu schützen oder sich für ein derartiges begangenes Vergehen genügende und für andere abschreckende Genugthuung zu sichern.

Digitized by Google

Die Anweisung einer bestimmten Zelle **allein** dürfte in manchen Fällen nicht genügen.

Noch ein besonderes Moment möge an dieser Stelle erörtert werden, nämlich der §. 30 im Strafvollzugsgesetzentwurfe vom Jahre 1891, welcher festsetzt, dass alle Strafverschärfungen, die vom Urtheilsgerichte laut §. 14 des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1891 als integrierende Theile des Strafurtheiles verhängt wurden, **einschließlich** der eventuell verhängten Disciplinarstrafen das normierte Höchstausmaß der betreffenden Disciplinarstrafart nicht übersteigen dürfen.

Sind nun beispielsweise gegen einen Sträfling als Urtheilsverschärfungen wöchentlich 2 Fasttage, zweimalige Absperrung in dunkler Zelle und 2 harte Lager ausgesprochen, und er wird disciplinariter straffällig, — welche Strafgewalt bleibt dem Amtsvorsteher für diesen, und was soll geschehen, wenn außerdem noch der Artikel XI des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1891 zur Anwendung gelangen muss? Da wären zum mindesten Disciplinarmittel in jenem Ausmaße am Platze, wie selbe das Gesetz vom 4. Juli 1860 zulässt.

Im k. k. Heere kann eine Übertretung oder ein Vergehen im Disciplinarwege ganz empfindlich bestraft werden; der **„strenge Arrest“** kennt Schließen, Anbinden u. s. w. in erweitertem Maße.

Der active Soldat muss sich vorkommenden Falles Disciplinarstrafmitteln beugen, welche die Fühlbarkeit jener Disciplinarstrafen im Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1891 weit übertreffen.

Was also für das Militär passend erscheint, — ist es für den Sträfling zu hart?

Auch dieser Gedanke regt berechtigter Weise zu Erwägungen an.

Nach dem Vorhergesagten ist der Strafvollzugsgesetzentwurf vom Jahre 1891 vom Standpunkte des Praktikers unbedingt als ein zu milder zu betrachten; denn wenn auch jeder Vorsteher einer Strafanstalt von seiner Strafgewalt nur dann Gebrauch machen wird, wenn alle übrigen Erziehungsmittel versagen, so muss derselbe doch in dem Bewusstsein seines Amtes walten können, dass er die Macht besitzt und das gesetzliche Recht erhalten hat, mit harter Strenge dort vorzugehen, wo der Trotz und Widerstand renitenter Elemente zu brechen ist.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir diejenigen Disciplinarstrafmittel kurz beurtheilen, welche uns dem Strafvollzugsentwurfe vom Jahre 1891 zufolge für die Hinkunft zu Gebote stehen sollten!

Überblicken wir die den Anstaltsvorstehungen im Sinne des Strafvollzugsentwurfes vom Jahre 1891 in Aussicht gestellten Strafmittel, und prüfen wir dieselben auf ihren muthmaßlichen praktischen Wert, so wird sich uns allen Voraussetzungen nach folgendes Bild entrollen:

1. Der Verweis.

Derselbe ist bei richtiger Individualisierung von Delict und Person ein probates Mittel als Grundlage erziehlicher Strafzucht, wird aber nur bei sonst moralisch normal veranlagten Sträflingen seinen Zweck erreichen. Selbstverständlich kann der Verweis nur zur Ahndung gering-

Digitized by Google

fügiger Übertretungen platzgreifen, und dürfte in einem Zuchthause wenig Anwendung finden können.

2. Zuweisung einer unliebsamen oder schwereren Arbeit.

Dieses Disciplinarstrafmittel halte ich in den meisten Fällen von meinem praktischen Standpunkte aus als eine Strafe für mindere Übertretungen, besonders für Arbeitsnachlässigkeit, von Bedeutung, und wird deren Wert darin zu suchen sein, das zu bestrafende Individuum in eine andere Umgebung oder in andere Beschäftigungsverhältnisse zu bringen, welche es zu regerer Thätigkeit zwingen und weniger verdienen lassen.

Rohe, unbändige Naturen werden durch Bestrafung solcher Art in geringster Weise den Druck des Gesetzes empfinden, ohne dass ein nachhaltiger Erfolg anzuhoffen wäre.

3. Entziehung der Begünstigungen.

Auch dieses Disciplinarmittel, dessen principieller Wert von allen Praktikern anerkannt werden muss, hat verschiedene graduelle Abstufungen und daher verschiedenen Erfolg.

Während das Verbot, Briefe zu schreiben oder zu empfangen, und die Einstellung von Besuchen Familienangehöriger einem Sträflinge, der an die Seinen in Anhänglichkeit denkt und für dieselben fühlt, eine äußerst empfindliche Strafe ist, wird dieselbe ein anderer mit seiner Familie zerworfener Sträfling belächeln, unter Umständen sogar freudig begrüßen.

Geistig und seelisch höher veranlagte und weniger verderbte Naturen werden sich über die Bestrafung der Entziehung von Nebengenüssen leichter zu trösten wissen, als die Classe verdorbener Genuss- und Alltagsmenschen, welche die Bedürfnisse leiblicher Art und deren Befriedigung höher bewerten und das Entbehren derselben bitterer empfinden.

Auch hier ist das Individualisieren der Personen die Basis, auf welcher dieses Straf- und Besserungsmittel fußt; die Anwendung bedarf einer ruhigen Bewertung aller persönlichen Schwächen des zu Bestrafenden, soweit dieselben durch Beobachtung zu folgern sind.

Diese vorgenannten drei Strafarten sind jedoch im allgemeinen mehr moralischer Natur, und ist die Entziehung der Correspondenz, der Begünstigung, Besuche empfangen zu dürfen, sowie der Nebengenüsse meist eine Folge anderweitiger Bestrafungen.

4. Hartes Lager.

Diese Strafe wird auf weniger verdorbene Elemente, ebenso wie Einzel- und Dunkelhaft oder Fasten, ob der ihr anhaftenden niedrigen Eigenart beschämend und daher abschreckend wirken; der Sträfling aber, welcher seinem bürgerlichen Berufe nach der Arbeitsclasse angehört, als Knecht oder Tagelöhner sein Brot verdienen musste und daher an Entbehrungen verschiedenster Art, darunter auch an ein weniger gutes oder bequemes Lager gewöhnt ist, dem wird die Zuweisung, bloß viermal innerhalb 14 Tagen auf Brettern zu schlafen, keinen fühlbaren Abbruch thun; er wird diese Strafe nicht schwer empfinden und im Wiederholungs-

Digitized by Google

falle über dieselbe geringschätzend urtheilen, denn wöchentlich bloß zweimal auf Brettern zu schlafen, ist ihm nicht besonders empfindlich.

5. Fasten.

Hier erscheint mir das Höchstausmaß des totalen Fastens bei Wasser und Brot durch bloß zweimalige Wiederholung in der Woche als Disciplinarstrafart für die verwilderten Elemente einer Strafanstalt auch nicht ganz angepasst, da diese durch eine solche Strafe, welche ja auch in Erziehungsinstituten verhängt wird, keine erschütternde Strenge der Strafgewalt fühlen und von der Freiheit her schon an Entbehrungen gewöhnt sind.

Das Fasten wirkt nur bei Personen fühlbar, deren körperliche Veranlagung überhaupt eine abnormale ist, also bei Individuen, welchen die gewöhnliche gebürenmäßige Menage nicht oder nur theilweise quantitativ genügt, die daher bei verhängtem Fasten thatsächlich hungern; eine nachhaltige Wirkung wird sie jedoch nur dann nach sich ziehen, wenn das Fasten in erhöhtem Ausmaße, d. i. an jedem zweiten Disciplinarstraftage, also wenigstens dreimal in der Woche verhängt wird.

6. Correctionseinzelhaft.

Durch 14 Tage ohne weitere Verschärfung, erscheint mir meist ganz zwecklos.

7. Dunkelhaft.

Diese ist schon an sich selbst eine fühlbare Strafe, ganz besonders aber ein strenges Mittel zur Verschärfung der Correctionseinzelhaft, könnte jedoch nach dem Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1891 in nur um die Hälfte geringerem Höchstausmaße bei der Disciplinierung eines Sträflings gegen das dermalen zu Recht bestehende Disciplinarstrafsystem zuerkannt werden.

8. Fesselung.

Die weite Fesselung ist ein bereits früher in Anwendung gewesenes Straf-, noch mehr jedoch Sicherungsmittel für verkommene Elemente, dessen Dauer nach dem Strafvollzugsentwurfe vom Jahre 1891 auf 1 Monat festgesetzt ist, während dasselbe nach den dermalen in Kraft stehenden Bestimmungen für die Strafanstalten Marburg und Prag bis zu 3 Monaten normiert ist, und außerdem im Falle der Nothwendigkeit als Sicherungsmittel im Vereine mit Absonderung auch auf länger als 3 Monate verhängt werden kann.

Die enge Fesselung (Anhaltung am Ringe) ist eine neue und fühlbare, daher sehr zweckentsprechende Strafe an und für sich und zur Combinierung besonders geeignet.

Correctionseinzelhaft, verschärft durch Dunkelhaft, Fasten, hartes Lager und Fesselung wird sicherlich auf den größten Theil der Sträflinge empfindlich wirken. Doch ist auch hier der Strafvollzugsentwurf vom Jahre 1891 in seinem Höchstausmaße der Dauer der Correctionseinzelhaft (14 Tage) gegen das dermalen zu Recht bestehende Gesetz um die Hälfte heruntergegangen, was ich im Interesse der Erhaltung strammer Zucht bedauern muss, denn die Erfahrung lehrt, dass die ge-

Digitized by Google

fährlichen und verwegenen Verbrecher die über sie verhängte Disciplinarstrafe erst in der dritten, ja sogar erst in der vierten Woche zu fühlen beginnen, dass diese Leute in den ersten 14 Tagen auch im Disciplinararreste noch frech und auflehnend auftraten, während sie in der dritten und vierten Woche mit den allergeringsten Ausnahmen zu Kreuze krochen.

Mit solchen Strafen erreichte ich stets den angestrebten Zweck gegenüber dem gestraften Individuum, und da der ganze Sträflingsstand sehr bald von einer solchen Strafe erfuhr, war auch die abschreckende Wirkung eine eminente.

Die vorangeschlossene Tabelle VI zeigt auch ziffernmäßig, dass in der mir unterstehenden Strafanstalt die schärfsten Disciplinarstrafen gefällt wurden, dafür aber verhältnismäßig sehr wenige Straffälle vorkamen, und dass sich, wie aus der Anmerkung dieser Tabelle hervorgeht, nachdem im Jahre 1890 in dieser neu eröffneten Strafanstalt die Grundlage einer strengen Manneszucht gelegt wurde, die Disciplinarstraffälle von Jahr zu Jahr in absteigender Linie bewegen.

Ziehen wir die schärfste Disciplinarstrafe, wie selbe dermalen verhängt werden kann, mit einer solchen, wie sie sich nach dem Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1891 in schärfster Form gestalten würde, in einen Vergleich, so ergibt sich Folgendes:

Nach dem Gesetze vom 4. Juli 1860 und den Bestimmungen der Hausordnung für Marburg ist 1 Monat Correctionseinzelhaft verschärft mit 48 Stunden Kurzschließen, dann mit dreimal Fasten, dreimal hartem Lager und drei Dunkel per Woche und Fesselung zulässig, wobei das Fasten an den Tagen der Dunkelhaft stattfindet, und außerdem an den Tagen des harten Lagers noch die Entziehung der Morgensuppe platzgreifen kann.

Ein also disciplinierter Sträfling erhält daher im Monate außer der verschiedenartig anzudictierenden Strafe des Kurzschließens:

12 Fasttage,
12 Dunkel,
12 harte Lager
und verliert außerdem an Nichtfasttagen
12 mal die Morgensuppe.

Überdies zieht diese combinierte Disciplinarstrafe die Entziehung sämmtlicher Begünstigungen (Correspondenz, Besuch, Nebengenüsse) nach sich, und ist auch mit derselben die Schmälerung der Bewegung in freier Luft, sowie die Versetzung in eine niedere Disciplinarclasse verbunden.

Kurzschließen und Fesselung vervollständigen diese combinierte höchste Disciplinarstrafe.

Nach dem Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1891 wäre die schärfste Strafe Folgende:

14 Tage Correctionseinzelhaft verschärft mit zweimal Fasten, 2 harten Lagern, zweimaliger Anhaltung am Ringe durch je 3 Stunden und dreitägiger Anhaltung in Dunkelhaft wöchentlich; hiezu wäre noch weite

Digitized by Google

Fesselung, sowie die als Folge dieser combinierten Disciplinarstrafe eintretende Entziehung sämmtlicher Begünstigungen zulässig.

Ein derartig disciplinierter Sträfling erhält während dieser zulässig erkannten strengsten Strafe

bloß 4 Fasttage gegen oben 12,
„ 4 harte Lager „ „ 12,
„ 6 Dunkeltage „ „ 12,

keine Entziehung der Morgensuppe an den Tagen des harten Lagers, kein Kurzschließen, dafür aber das Anbinden; — endlich weite Fesselung wie oben.

So geht deutlich hervor, dass die zulässig höchste Disciplinarstrafe nach dem neuen Strafgesetzentwurfe gegen die höchste Strafe des dermaligen Disciplinarstrafsystems eine unendlich milde ist und daher gegen verkommene Verbrecher wenige oder keine Erfolge erzielen wird.

9. Die theilweise oder gänzliche Entziehung des Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des Verdienstbetrages der letzten zwei Monate.*)

Diese Strafe, welche bereits für die Strafanstalten Prag und Marburg seit dem Jahre 1888 Geltung hat, wird nur in einzelnen speciellen Fällen zur Anwendung kommen, dürfte aber als Straf- und Besserungsmittel moralisch herabgekommene oder renitente Verbrecher ganz gleichgiltig lassen.

Im großen und ganzen also sind die Strafen des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1891 leichter, und ich kann nur empfehlen, dass die jetzt bestehenden schwersten Disciplinarstrafen im Interesse der Zucht und Disciplin besonders in den Instructionen für die Zuchthäuser wieder zulässig seien, und den oft thatsächlich bestehenden abnormalen Verhältnissen im Stande einer Strafanstalt Rechnung getragen werde.

Die nachfolgenden Tabellen VIII und IX sollen das Bild veranschaulichen, wie die Disciplin im Jahre 1894 in den österreichischen Strafanstalten gestaltet war.

Statistik.

Wenn wir die für die österreichischen Strafanstalten normierten, von der k. k. statistischen Centralcommission **aber leider erst nach einem Verlaufe von 4 bis 5 Jahren** zur Veröffentlichung gelangenden statistischen Übersichten durchblicken, so finden wir in denselben gewiss viel Wissenswertes, aber ein für uns Strafanstaltsbeamte ganz besonders wichtiges Moment kommt in denselben nicht zum Ausdrucke, nämlich jene übersichtliche Darstellung, welche uns genau darüber belehren würde, in welchen Strafanstalten die im Ausweisjahre eingelieferten rückfälligen

*) Durch allgemeine Verfügung des Justizministers (Justiz Min. Bl. 1895, S. 6) kann in preußischen Gefängnissen auch ein höherer Betrag mit Genehmigung des Oberstaatsanwaltes eingezogen werden.

Digitized by Google

VIII.

Disciplin der Sträflinge (1894).

a) im allgemeinen:

Fortlaufende Zahl	Strafanstalt	Von der Gesammtzahl der Sträflinge disciplinär bestraft worden %	von den disciplinär Bestraften waren rückfällige Verbrecher %	wiederholt mit Disciplinarstrafen belegt %
1	Stein	26·0	60·0	36·4
2	Göllersdorf	29·6	73·2	45·1
3	Garsten	45·1	95·2	56·9
4	Suben	34·3	28·3	38·1
5	Prag	35·9	41·3	66·3
6	Karthaus	39·5	52·1	46·7
7	Pilsen	22·9	72·2	50·6
8	Mürau	28·4	72·9	39·7
9	Wisnicz	31·0	73·4	40·5
10	Lemberg	16·6	70·4	33·8
11	Stanislau	13·1	75·0	41·0
12	Carlau	23·5	57·4	28·2
13	Marburg	6·3	32·7	18·2
14	Laibach	26·8	76·9	30·6
15	Capo d'Istria	27·7	85·9	24·9
16	Gradisca	24·8	64·0	35·0
	Summe:	26·1	65·1	44·3

b) in Einzelhaft:

Fortlaufende Zahl	Strafanstalt	Von der Gesammtzahl der Sträflinge disciplinär bestraft worden %	rückfällige Verbrecher %	wiederholt mit Disciplinarstrafen belegt %
1	Stein	17·9	15·6	32·0
2	Prag	35·8	43·5	49·1
3	Karthaus	21·0	41·1	41·1
4	Pilsen	19·9	65·0	39·8
5	Carlau	26·0	33·8	34·5
6	Marburg	1·5	50·0	—
	Summe:	22·2	40·4	40·0

c) der Jugendabtheilung:

Fortlaufende Zahl	Strafanstalt	Von der Gesammtzahl der Sträflinge disciplinär bestraft worden %	rückfällige Verbrecher %	wiederholt mit Disciplinarstrafen belegt %
1	Prag	41·1	—	57·8
2	Marburg	14·4	—	29·4
	Summe:	31·8	—	51·9

Digitized by Google

Verbrecher ihre letzte Strafe abgebüßt haben, also wieviele aus jeder einzelnen Strafanstalt entlassene Sträflinge rückfällig geworden sind, damit darnach jede einzelne Strafanstaltsdirection Schlüsse ziehen könne, wie die **Qualität** ihres Strafvollzuges beschaffen ist.

Ich habe es versucht, für diesen Zweck Material zu gewinnen, indem ich mittelst Eingabe den Antrag stellte, dass die Strafanstaltsdirectionen anzuweisen wären, über jeden eingelieferten Sträfling, der bereits früher in einer Strafanstalt eine Strafe abgebüßt hat, bezüglich seines Verhaltens während der **letzt** verbüßten Strafe unter Gebrauch eines bestimmten Formulares zu recherchieren, auf diese Art also die betreffende Strafanstalt über die neuerliche Bestrafung des aus derselben entlassenen Sträflings zu verständigen, sowie dass auch alle Gerichtshöfe ohne Rücksicht auf die Strafdauer, die erneuerte Abstrafung jedes ob Verbrechens rückfällig gewordenen Verbrechers jener Strafanstalt kurz bekanntzugeben hätten, in welcher er seine letzte Strafe verbüßt hat, falls er nicht ohnehin wieder in eine Strafanstalt einzuliefern sein wird.

Darauf hin hat das k. k. Justizministerium mit Erlass vom 14. November 1898, Z. 22494, angeordnet, dass die Directionen, bezw. Vorstehungen der Strafanstalten in Fällen der Einlieferung eines Sträflings, welcher bereits in einer anderen österreichischen Strafanstalt eine Strafe verbüßt hat, bei der Direction, bezw. Vorstehung der letzteren Strafanstalt Auskünfte über die dortige Aufführung und Beschäftigung des Sträflings einzuholen haben, wobei das mitgetheilte Formular zu verwenden ist.

Die Gerichtshöfe wurden jedoch **leider nicht** beauftragt, den Strafanstaltsdirectionen die in Antrag gebrachte Mittheilung zu machen.

Unbestritten bietet die Methode einer wissenschaftlichen, genaue Aufschlüsse gebenden Rückfallsstatistik eine hochwichtige Grundlage für die Beurtheilung unserer Strafrechtspflege, denn sie allein gibt Aufschluss darüber, ob der Strafvollzug auf den Verurtheilten abschreckend und bessernd eingewirkt habe oder nicht.

Ich empfehle an dieser Stelle „den Beitrag zur Entwicklung einer richtigen Rückfallsstatistik von Prof. Dr. Zucker"*) einer eingehenden Würdigung.

Die nun folgenden Tabellen X und XI geben Aufschluss über das Vorleben der im Jahre 1894 eingelieferten Sträflinge und das Rückfallsintervall der eingelieferten Rückfälligen. Dieselben zeigen, dass das Rückfallsprocent ein bedeutend hohes ist und der Rückfall hauptsächlichst kurze Zeit nach Ablauf der letztverbüßten Strafe stattfindet.

Dies veranlasst nun zur Frage, ob die Zustände unserer Strafrechtspflege allein daran Schuld tragen, oder ob auch andere Momente besonders socialer Natur hiebei eine große Rolle spielen, und wir gelangen bei Beantwortung derselben zu dem Resultate, dass der Grund der bedeutenden Rückfälligkeit, nach beiden Richtungen hin zu suchen sei.

*) 1894. Im Selbstverlage des Verfassers.

Digitized by Google

. 1894.

	VII					VIII	IX	X	XI
	Wegen Disciplinarvergehen bestraft								
…Fesselung	zum 1. Mal	zum 2. Mal	zum 3. Mal	zum 4. Mal	öfter	Ertheilte Nachsicht der Disciplinarstrafe	Gesammtsumme der Abstrafungen im Disciplinarwege	Anzahl der im Jahre 1894 mit Disciplinarstrafen belegten Sträflinge	Fortlaufende Zahl
—	232	80	25	12	16	1	606	365	1
10	119	29	24	15	30	10	503	217	2
—	179	89	51	30	67	—	1.191	416	3
16	107	39	15	6	6	—	286	173	4
—	173	209	40	37	54	3	1.103	513	5
3	137	61	23	13	23	8	517	257	6
—	172	53	19	9	19	1	550	272	7
15	172	62	28	12	11	9	509	285	8
5	94	32	12	11	9	12	294	158	9
2	169	50	25	6	4	8	388	254	10
10	85	31	13	6	9	2	269	144	11
—	173	49	10	5	4	—	345	241	12
—	36	6	1	1	—	5	55	44	13

Digitized by Google

Digitized by Google

X.

Vorleben der eingelieferten Sträflinge:

Mit Rücksicht auf das Vorleben waren von den im Jahre 1894 eingelieferten Sträflingen der

	Strafanstalt	Gesammtzahl der Sträflinge	nie gestraft %	nur wegen Übertretung gestraft %	wegen Verbrechens oder Vergehens gestraft %	begnadigt und neuerdings verurtheilt %
1	Stein	1.404	27·7	34·5	37·6	0·2
2	Göllersdorf	733	15·2	22·1	62·7	—
3	Garsten	945	3·3	9	87·7	—
4	Suben	504	32·4	38·6	29	—
5	Prag	1.427	19·2	24·3	86·5	—
6	Karthaus	651	12·4	27·5	60·1	—
7	Pilsen	1.187	16·4	22·3	61·3	—
8	Mürau	1.002	10·6	24·2	64·9	0·3
9	Wisnicz	509	17·2	15·2	67·6	—
10	Lemberg	1.527	14·6	16·4	68·8	0·2
11	Stanislau	1.100	16	20	64	—
12	Carlau	1.024	16·1	25·6	57·8	0·5
13	Marburg	700	31·6	28·1	40·3	—
14	Laibach	402	15·5	21·1	63·4	—
15	Capo d'Istria	668	26·5	25·2	48·3	—
16	Gradisca	242	26·4	32	41·6	—
	Summe:	14.025	17·0	23·5	58·5	0·1

XI.

Rückfallsintervall der eingelieferten Rückfälligen:

Bei den im Jahre 1894 eingelieferten, rückfälligen Sträflingen war seit ihrer Entlassung aus der letzten wegen Verbrechens abgebüßten Strafe bis zur Begehung des neuen Verbrechens ein Zeitraum verflossen

	Strafanstalt	bis zu 6 Monaten %	bis zu 1 Jahre %	bis zu 2 Jahren %	bis zu 3 Jahren %	bis zu 4 Jahren %	bis zu 5 Jahren %	bis zu 8 Jahren %	bis zu 10 Jahren %	von mehr als 10 Jahren %
1	Stein	17·6	21·5	20	8·8	8·3	4·9	6·8	5·3	6·8
2	Göllersdorf	16·5	12·5	20·2	9·6	6·6	5·1	12·9	4·8	11·8
3	Garsten	20·9	20·9	17·4	10·6	6·1	4·5	5·7	6·8	8·7
4	Suben	16·7	16·7	14·3	9·6	7·1	7·1	11·9	—	7·1
5	Prag	28·1	26·7	22·4	6·5	6·5	3·8	3·8	2·2	—
6	Karthaus	50·8	12·1	17·3	3·4	7	3·4	3·4	3·4	—
7	Pilsen	13·9	16·1	47·5	11·8	4·6	1·8	2·5	1·1	0·7
8	Mürau	21·4	20	15·7	14·3	10·5	6·2	6·7	1·9	3·3
9	Wisnicz	13·4	22·6	26·8	19·4	3	3	7·4	1·4	3
10	Lemberg	13	28·9	21·1	11·5	6·4	3·9	4·6	4·2	6·4
11	Stanislau	12·2	21·9	26·5	9·2	7·7	4·1	7·7	2·5	8·2
12	Carlau	14·7	12·3	23·5	9·1	6·7	4·4	13·1	4·4	11·8
13	Marburg	24·7	17·2	15·1	16·1	6·4	4·3	8·6	1·1	6·5
14	Laibach	20·5	14·1	10·3	9	3·9	11·5	12·8	6·4	11·5
15	Capo d'Istria	16	20	20	18	10	—	4	—	12
16	Gradisca	31·9	4·5	22·8	9·1	4·5	9·1	9·1	4·5	4·5
	Summe:	18·2	19·9	23	10·6	6·7	4·4	7·1	3·6	6·5

Digitized by Google

Deshalb ist nicht nur eine Reform der Strafrechtspflege, über welche ich an späterer Stelle sprechen werde, sondern auch, abgesehen von einer richtigen Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend, die systematische und zweckentsprechende Ausgestaltung der Fürsorge für entlassene Sträflinge zur Verhütung von Verbrechen unbedingt nöthig.

VII. Abschnitt.

Fürsorge für entlassene Sträflinge*).

Die Fürsorge ist die Krone der ganzen Arbeit an den Gefangenen, denn die Hauptquelle des Rückfalles bilden die oft unüberwindlichen Hindernisse, welche sich dem entlassenen Sträflinge bei dem Versuche, wieder Zutritt in die Gesellschaft zu erlangen, entgegenstellen und ihm die Rückkehr zur ehrlichen Arbeit unmöglich machen. Steht er allein und ohne Hilfe da, so wird er dem Verbrechen erneuert in die Arme getrieben, und so wird die Absicht, welche ein zweckentsprechender und zielbewußter Strafvollzug anstrebt, nicht ganz erfüllt oder erreicht. Denn die verbüßte Strafe war wohl eine Sühne, ohne jedoch präventiv wirken zu können.

Diesen Umstand hat man im Auslande schon bei den ersten Bestrebungen nach Besserung des Gefängniswesens erkannt und gewürdigt.

Ohne dass ich mich auf die geschichtliche Entwicklung des Fürsorgewesens des Breiteren auslassen will, muss ich nur hervorheben, dass das Ausland und speciell wieder Deutschland ein großartig eingerichtetes Sträflingsfürsorgewesen besitzt, Österreich dagegen auch in dieser Richtung weit nachsteht.

Der erste Schutzverein in Österreich wurde im Jahre 1846 in Graz, dann ein zweiter im Jahre 1848 in Brünn unter dem Namen „Schutzverein für entlassene Sträflinge und für die verwahrloste Jugend“ gegründet, doch existiert der letztere, sowie auch die in den Jahren 1851 in Innsbruck und 1872 in Hermannmesteč ins Leben gerufenen Schutzvereine nicht mehr.

Im Jahre 1855 entstand der „Verein zum Wohle entlassener Züchtlinge in Prag“, im Jahre 1866 der Wiener Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge, doch beschränken sich diese Vereine mehr oder weniger auf die einfache Geldunterstützung der dürftigen Entlassenen, wiewohl die wichtigste Aufgabe des Fürsorgenwesens die Arbeits- und Unterkunftsbeschaffung sein soll.

Erst in neuerer Zeit ist ein merkbarer Umschwung zum Besseren auf dem Gebiete des Sträflingsfürsorgewesens in Österreich bemerkbar geworden.

---

*) Siehe meine in der allgemeinen Juristen-Zeitung Nr. 12 vom Jahre 1894 veröffentlichte Studie: „Erfolg der Sträflingsfürsorge“.

Digitized by Google

bis incl. 31.

.	Summe gabten Unter		
stützung Betheilten			
vorher	im Jahre 1898		
	fl.	kr	
354	1.491	2(	
1.979	1.843	3.	
13	55	8	
40	302	–	
17	673	5	

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachdem im Jahre 1891 die Sträflingsunterstützungsvereine in Marburg und Krems a. d. Donau gegründet worden waren, war die Justizverwaltung sofort bereit, jeder Bildung eines ähnlichen Humanitätsvereines das regste Interesse auch fernerhin entgegenzubringen, denn es ist ihre Absicht, die Handhabung der öffentlichen und der Privatsicherheit mit jenen Rücksichten in Einklang zu bringen, die beitragen werden müssen, um den aus den Straf- und Zwangsarbeitsanstalten austretenden Individuen den Übergang zu einer ehrbaren Beschäftigung zu erleichtern, dieselben gegen die Gefahren des Rückfalles zu sichern und in dieser Weise die Bevölkerung der Straf- und Besserungsanstalten zu vermindern.

Diese Absicht wurde bereits mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1860, Z. 18795, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium der Justiz und Polizei durch Bestimmungen über die Behandlung der aus Straf- und Zwangsarbeitsanstalten austretenden Individuen präcisiert und mit Justizministerialerlass vom 29. Juni 1860, Z. 9355, den politischen Behörden kundgethan.

Die betreffende Verordnung war jedoch, wie die Erfahrung lehrt, theilweise der Vergessenheit anheimgefallen, und gelangt bezüglich der Fürsorge für entlassene Sträflinge erst in neuerer Zeit zur weitgehenderen Durchführung, da die Erkenntnis des hohen Wertes einer geregelten Fürsorge für entlassene Sträflinge im modernen Rechtsstaate immer allgemeiner wird.

So hat beispielsweise das Ministerium des Innern mit einem Erlasse vom 20. Juni 1893 an alle Länderchefs verfügt, dass dem Marburger Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge zur Erreichung seiner humanen Zwecke in jeder möglichen berechtigten Weise entgegen gekommen werde, damit seine Arbeit eine segensreiche und fruchtbringende bleiben könne.

Gleichzeitig hat das Justizministerium den untergeordneten Behörden bekanntgegeben, dass es mit besonderer Befriedigung zur Kenntnis nehmen würde, wenn am Sitze jeder Strafanstalt ein Sträflingsfürsorgeverein sich constituieren und sein humanes Wirken im Interesse der Gesellschaft beginnen wollte. — Daraufhin entstanden, — wenn auch ein in diesem Sinne von der Leitung des Marburger Unterstützungsvereines für entlassene Sträflinge gelegentlich der Versendung einer einschlägigen Studie ergangenes Circulär zu **gemeinsamem** Vorgehen in dieser Angelegenheit von sehr geringem praktischen Erfolge begleitet war, — neue Unterstützungsvereine, und bestehen, wie dies aus den Mittheilungen des Justizministerialverordnungsblattes vom 21. März 1899, Stück VI, hervorgeht, in Österreich 35 Vereine.

Um einen genaueren Überblick über die gesammte Thätigkeit dieser Vereine zu gewinnen, habe ich mich an dieselben mit dem Ersuchen um Einsendung einschlägiger Daten gewandt, doch wie aus der Tabelle XII hervorgeht, nur theilweise Nachrichten erhalten.

Digitized by Google

XIII.

Über das Rückfallsverhältnis „sämmtlicher“ aus der Jugendabtheilung der k. k. Männer-Strafanstalt in Marburg entlassenen Sträflinge und zwar: a) vor der Constituierung des Vereines und nicht unterstützt, und b) nach der Constituierung des Vereines und alle unterstützt.

An der Strafanstalt Marburg wurden jugendliche Sträflinge entlassen — vor der Constituierung des Unterstützungsvereines: In den Jahren	Anzahl	nach der Constituierung des Unterstützungsvereines: In den Jahren	Anzahl	Hievon sind rückfällig geworden vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe wegen Verbrechens bis zur Begehung des neuen Verbrechens innerhalb acht Jahren: bis zu 6 Monaten Zahl	%	bis zu 1 Jahre Zahl	%	bis zu 2 Jahren Zahl	%	bis zu 8 Jahren Zahl	%	Summe Zahl	%	Gesammtzahl der Entlassenen	Anmerkung.
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 wegen Verbrechens des Diebstahles, 1 „ „ der schw. körp. Beschädigung, 1 „ „ des Todtschlages. Von den Entlassenen 20% rückfällig.
1890	10	—	—	1	10	—	—	1	10	—	—	2	20	10	
bis Mai 1891	5	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	1	20	5	
Summe:	15	—	—	1	6·6	1	6·7	1	6·7	—	—	3	20	15	
		1891	19	—	—	1	5	—	—	—	—	1	5	19	3 wegen Verbrechens des Diebstahles, 2 „ „ des Betruges, 1 „ „ der öffentl. Gewaltthätigkeit, 3 „ „ der schw. körp. Beschädigung, 1 „ „ des Todtschlages. Von den seit Gründung des Unterstützungsvereines Entlassenen sind 3·1% rückfällig geworden.
		1892	34	—	—	1	3	—	—	—	—	1	3	34	
		1893	34	—	—	—	—	1	3	—	—	1	3	34	
		1894	42	—	—	1	2·4	—	—	—	—	1	2·4	42	
		1895	64	1	1·6	—	—	2	3·1	—	—	3	4·7	64	Diese Procente bedeuten den gesammten Rückfall der jugendlichen Sträflinge seit Gründung des Vereines, da alle Jugendlichen bei ihrer Entlassung in Obhut des Vereines genommen werden. Dies ist gegen den Rückfall, wie ihn die Generalstatistik mit 60 und mehr Procenten zum Ausdrucke bringt, ein geradezu glänzendes Resultat.
		1896	31	—	—	—	—	—	—	1	3·2	1	3·2	31	
		1897	37	—	—	1	2·7	1	2.7	—	—	2	5·4	37	
		1898	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	
		Summe:	320	1	0·3	4	1·3	4	1·3	1	0·3	10	3·1	320	

Aus diesem Grunde ist es mir leider nicht möglich, ein Gesammtbild über das österreichische Fürsorgewesen zu entwerfen, und muss ich mich darauf beschränken, in den Tabellen XIII und XIV den Effect der Fürsorgethätigkeit des Marburger Unterstützungsvereines für entlassene Sträflinge vor Augen zu führen.

XIV.

Über die Rückfälligkeit sämmtlicher entlassenen Sträflinge der Männer-Strafanstalt **Marburg**, welche vom Sträflingsunterstützungsvereine in Obhut genommen wurden.

Detentionsart	Zahl der in Fürsorge Genommenen	Nach der Entlassung rückfällig geworden ob Verbrechens	Procente	Anmerkung
Jugendabtheilung . . .	320	10	3·1	In Obsorge seit Gründung des Vereins genommen wurden **alle** entlassenen Jugendlichen, weiters aber **nur** die würdigen Sträflinge der Einzel- und Gemeinschaftshaft, weshalb das Rückfallsprocent der Jugendlichen scheinbar am größten sich darstellt.
Einzelhaft	205	3	1·5	
Gemeinschaftshaft . . .	705	15	2·1	
Gesammtsumme des Rückfalles und dessen Procente	1230	28	2·3	

Ist schon der Sträflingsfürsorge im allgemeinen eine ernste Bedeutung beizumessen, so ist die Fürsorge für jugendliche Verbrecher von größter Wichtigkeit.

Alle dermalen bestehenden Vereine verfolgen den einheitlichen Zweck, dem entlassenen, gebesserten Sträflinge hilfreich beizustehen und so der Gesellschaft zu nützen. Doch sind die Mittel und Ziele verschiedenartig.

Die hervorragendste Stelle in der Fürsorge nimmt jedenfalls die Unterbringung und Arbeitsbeschaffung ein, und beschäftigen sich mit dieser auch die vorcitierten Erlässe älteren und neueren Datums, indem es den politischen Behörden zur Pflicht gemacht wird, solchen Bestrebungen die größte Unterstützung angedeihen zu lassen; denn die Vermittlung und Beschaffung von Arbeit ist das unentbehrlichste, wirksamste und deshalb bedeutungsvollste Fürsorgemittel.

Geldunterstützungen allein verfehlen ihren Zweck oft gänzlich; sie sollen hauptsächlich nur zu Kleider- und Werkzeuganschaffungen, sowie zur Deckung von Reiseauslagen nach dem neuen Dienst-, Aufenthalts- oder dem Heimatsorte verwendet werden.

Wie verschieden die Fürsorge von den einzelnen Vereinen geübt wird, darauf habe ich bereits in meiner veröffentlichten Studie: „Erfolge der „Sträflingsfürsorge“ hingewiesen. Wenn aber das Fürsorgewesen in Österreich ein von Grund auf starker Bau werden soll, da ist es

Digitized by Google

vor allem nothwendig, dass ein einheitlicher Zug in dasselbe gebracht werde und alle Vereine zusammentreten nach dem herrlichen Wahlspruche unseres allergnädigsten Kaisers: Viribus unitis!

Anknüpfend an das Vorgesagte lasse ich den textlichen Teil des letzterschienenen Jahresberichtes des Marburger Sträflingsunterstützungsvereines folgen:

I. Vorwort.

Hochgeehrte Versammlung!

Am 31. December 1898 hat der Marburger Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge das achte Jahr seines Bestandes beschlossen, und habe ich nun den Bericht über die Thätigkeit der Vereinsleitung, über die erzielten Erfolge, sowie über die bis nun getroffenen Maßnahmen zu erstatten.

Die Motive zur Gründung des Vereines vor Augen haltend, war die Vereinsleitung stets bestrebt, ihren freiwillig übernommenen Pflichten vollauf gerecht zu werden, und legen die erzielten Erfolge das beste Zeugnis ab, dass keine Mühe gescheut wurde, um die gelegentlich der Constituierung des Vereines gesteckten Ziele zu erreichen.

Dornenvoll war wohl der Weg, welchen die Vereinsleitung im verflossenen Jahre zu durchschreiten hatte; denn wenn auch das Misstrauen der Allgemeinheit gegen unsere im Jahre 1891 ins Leben gerufene Institution schon durch die Anfangserfolge unserer Thätigkeit beseitigt wurde, so war in letzterer Zeit gegen ein anderes Übel anzukämpfen, welches ein weiteres Aufblühen des Vereines zu hemmen drohte: das ist gegen die beginnende Interesselosigkeit der Gesellschaft und selbst maßgebender Factoren für unser Unternehmen.

Es liegt wohl in der Natur des Menschen, dass er jeder Neuerung ein lebhafteres Interesse entgegenbringt, dieses aber im Laufe der Zeit besonders dann, wenn durch dieselbe gewisse Gefahren und Übel saniert oder zum mindesten abgeschwächt wurden, erkalten läßt, und so war ich wohl niemals überrascht, wenn das eine oder andere Mitglied seinen Austritt aus dem Vereine anmeldete, dagegen aber so manchmal beinahe entmuthigt, wenn brüske Abweisungen oder Nichterledigungen der wohlmotiviertesten Ansuchen erfolgten.

In der Ausübung meines Dienstes Tag für Tag neue Bilder menschlichen Elendes sich entrollen sehend und die intellectuellen Ursachen, welche oftmals einen makellosen Charakter unter den wuchtigen Geißelhieben des Schicksals und des Zufalls bis zum Verbrecher herabdrückten, erkennend, sowie von dem Bewusstsein geleitet, dass selbst der geordnetste und beste Strafvollzug ohne eine energisch durchgeführte und nie erlahmende Sträflingsfürsorge keine Erfolge haben kann, fand ich jedoch immerwährende Anspornung, auf der eingeschlagenen Bahn unentwegt vorwärts zu schreiten und dies um so intensiver, je mehr es mir klar wurde, dass schon so mancher Sträflingsunterstützungsverein seine Thätig-

Digitized by Google

keit bis auf das Einsammeln von Unterstützungsgeldern beinahe eingestellt hat und dem Fürsorgewesen in Österreich der nöthige Impuls zur erfolgreichen Thätigkeit mangelt.

Wenn man auch nicht jeden Verbrecher in einen ehrlichen Menschen umwandeln kann, und gar mancher Schützling die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht rechtfertigt, so sind doch dort, wo das Fürsorgewesen nicht eine bloße Scheinexistenz führt, die an der größten Anzahl der Schützlinge erzielten schönen Erfolge Grund genug, um mit allen Mitteln Unterstützungsvereine zu fördern, denn diese bilden unbedingt einen Hauptfactor der Prophylaxe gegen die Zunahme des Verbrecherthums!

Unser Verein hat im Jahre 1898 abermals große Erfolge zu verzeichnen. — Er hat 235 Schützlinge neu in Obsorge genommen, so dass er mit 1. Jänner 1899 nach Abschlag der 104 durch Tod oder anderweitig Abgegangenen 1126 Schützlinge aufweist, von denen seit Gründung des Vereines 591 in Dienst und Arbeit untergebracht, während 546 anderweitig und nachhaltig unterstützt wurden. — Außerdem wurde 14 Dienst und Unterkunft Suchenden anderer Fürsorgebezirke ein gesichertes Unterkommen beschafft.

Somit hat der Verein mit Schluss des abgelaufenen Vereinsjahres bereits über 1000 Schützlingen die Wohlthaten der Fürsorge zukommen lassen, und führt diese Zahl selbst die beste Sprache über die segensreiche Thätigkeit desselben.

Von den gesammten 1230 in Obsorge gestandenen Vereinsschützlingen sind im abgelaufenen Jahre, wie aus den genauest gepflogenen Recherchen hervorgeht, nur fünf, also bloß $^1/_{10}\,\%$ rückfällig geworden, welcher Umstand wohl als hocherfreulich hingestellt werden muss, denn es bedeutet dieser niedere Procentsatz der Rückfälligkeit einen Erfolg, wie ich ihn mir selbst niemals erhofft.

Unter den im Jahre 1898 rückfällig Gewordenen befindet sich nicht einer von den in Dienst und Arbeit Untergebrachten, woraus hervorgeht, dass die Unterbringung der Schützlinge in Dienst und Arbeit — also in gesicherte Lebensverhältnisse — das vornehmste Mittel der Sträflingsfürsorge bildet.

Die Nachfrage seitens der Bevölkerung nach Arbeit suchenden Schützlingen steigert sich von Jahr zu Jahr immer mehr, welcher Umstand der correcten Haltung der bereits Untergebrachten, sowie dem Umstande zu danken ist, dass die geeignet befundenen Sträflinge der Strafanstalt Marburg während ihrer Haft in ausgedehntem Maße zu Weingarten- und Feldarbeiten verwendet werden, dabei ihren Fleiß und ihre Leistungsfähigkeit öffentlich bethätigen und sich so der schweren Arbeit nicht entwöhnen, vielmehr in derselben trainiert werden.

Die Gesammtziffer der seit Bestand des Vereines rückfällig gewordenen Vereinsschützlinge beträgt laut amtlicher Feststellung bloß 64. Von diesen wurden 28 wegen Verbrechensrückfalles und 36 wegen Übertretungen neu abgestraft, und stellen sich somit die Gesammtrückfallsprocente ob Verbrechens auf $2^3/_{10}\,\%$ und ob Übertretung auf $2^7/_{10}\,\%$.

Digitized by Google

Für Unterstützungen an Geld, Kleidern, Wäsche und Werkzeugen verwendete der Verein seit seinem Bestande 12078 K 95 h, während der Vermögensstand auf 6019 K 90 h gestiegen ist.

Im abgelaufenen Jahre betrugen die Ausgaben 3387 K 65 h, und konnte der Verein dieselben nur dadurch decken, dass er seitens der löblichen steiermärkischen Sparcasse in Graz, der löbl. krainischen Sparcasse in Laibach, der löbl. kärntnerischen Sparcasse in Klagenfurt, seitens der hochlöblichen Landesausschüsse für Steiermark, Kärnten, Krain und Vorarlberg, sowie seitens der Gönner, Wohlthäter und Mitglieder eine kräftige Unterstützung fand. Die Einnahmen bezifferten sich auf 3832 K.

Den tiefgefühltesten Dank hiefür öffentlich aussprechend, bitte ich gleichzeitig die löblichen k. k. politischen und Justizbehörden, die sonstigen Ämter und Vereine, sowie den hochwürdigen Clerus, dem Marburger Unterstützungsvereine auch für die Folge wohlwollende Gönner zu bleiben.

Den größten und wärmsten Dank wolle die hochlöbliche Generaldirection der k. k. priv. Südbahn, welche dem Vereine seit dessen Bestande schon mehr als ein Tausend Regiefahrkarten zur Unterstützung der Vereinsschützlinge zukommen ließ, entgegennehmen. — Desgleichen wolle die Presse, welche die Vereinsbestrebungen stets hochherzig förderte, den Ausdruck des besten Dankes gestatten.

Die Zahl der Mitglieder betrug mit Ende December 1898 635, ist somit gegen das Vorjahr um 28 gestiegen.

Den durch den Tod Abgegangenen sei ein ehrendes Angedenken bewahrt!

Der schriftliche Verkehr des Vereines betrug im abgelaufenen Jahre 5078 Stücke.

Zum Schlusse noch besonders hervorhebend, dass am 2. December 1898, anlässlich des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers, an die Begnadigten 200 K vertheilt wurden, übergebe ich den Rechenschaftsbericht für das Verwaltungsjahr 1898.

Marburg, am 24. Februar 1899.

IX. Schlusswort.

Mit den Worten:

„Gerade das heurige Jahr, hochbedeutsam als Seiner Majestät Jubiläumsjahr, möge uns dem erhabenen Beispiele gemäß anspornen, uns selbstlos hinzugeben dem Dienste zeitgemäßer Humanität“, schloss ich im vorigen Jahre meinen Rechenschaftsbericht und entsprechend diesem Appell gestalteten sich die Erfolge des VIII. Vereinsjahres.

Möge auch das IX. Verwaltungsjahr dem Vereine glückbringend sein!

Marburg, am 24. Februar 1899.

Der Vereinsobmann.

Digitized by Google

VIII. Abschnitt.

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Im Jahre 1783, also vor mehr als 100 Jahren wurde in Österreich und zwar in Wien das erste Zwangsarbeitshaus errichtet und hatte den Zweck, „den Müßiggang auszurotten und den Arbeit Suchenden einen Verdienst zu schaffen."

Dieses Arbeitshaus hatte also schon damals nach zwei verschiedenen Seiten hin zu wirken, bot aber auch Gelegenheit, dass arg bemakelte Leute mit Unbescholtenen unter einem Dache in nähere Berührung kamen.

Die Bestimmungen, welche mit Decret der Wohlthätigkeitscommission vom 15. Juli 1811 über die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalten erlassen worden sind, finden sich theilweise im Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, wieder, dagegen mangelt letzterem der scharf hervorgehobene Unterschied zwischen Straf- und Zwangsarbeitshäusern, und es ist geradezu auffällig, dass das Hofdecret vom 15. Juni 1811 ganz entgegengesetzt den heutigen Bestimmungen verfügte, dass auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät kein einziger Sträfling unmittelbar aus dem Polizei- oder Zuchthause in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden darf, derjenige aber, der nach überstandener Strafzeit und wiedererlangter Freiheit nach den aufgestellten Directivmaßregeln zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus sich qualificiert, allerdings hiezu notioniert werden kann.*)

Eine Maximaldauer für die Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt war nicht bestimmt, sondern hatte so lange zu dauern, bis die erforderlichen Beweise über die eingetretene Besserung gegeben waren.

Mit der Zwangsarbeitsanstalt stand die Correctionsanstalt in Verbindung.

Das Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

§. 1.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten vorzusehen.**)

---

*) Zucker, Die Polizeiaufsicht nach österreichischem Rechte.

**) Landesanstalten bestehen derzeit in Niederösterreich: die Zwangsarbeitsanstalt für Männer in Korneuburg, die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt für Weiber in Neudorf und die Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden in Eggenburg; in Steiermark: die Zwangsarbeits- und Correctionsanstalten in Messendorf und Lankowitz, erstere für Männer, letztere für Weiber; in Krain: die Zwangsarbeits- und Correctionsanstalt für Männer in Laibach; in Böhmen: die Zwangsarbeitsanstalt zu Prag, Pardubic, die Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden in Kostenblatt und die Landesbesserungsanstalt in Opatovic; ferner in Mähren: die Zwangsarbeitsanstalten zu Brünn, Iglau, Neutitschein (für Jugendliche), sowie die erst im Jahre 1889 eröffneten Correctionsanstalten zu Mährisch-Schönberg und Znaim.

Digitized by Google

Die Vorsorge für diese Anstalten ist Sache des Landes.

Es können auch mehrere Länder sich zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Zwangsarbeitsanstalt vereinigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob solche Anstalten auch von Bezirken oder von Gemeinden zu errichten sind.

§. 2.

Zu den Kosten der Errichtung solcher Anstalten wird der Staat nach Maßgabe ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einen Beitrag leisten.

§. 4.

Die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalten findet ohne Rücksicht auf die Heimatszuständigkeit der Aufzunehmenden statt.

Für die dem Lande nicht angehörigen Zwänglinge hat jenes Land, welchem der Zwängling nach seiner Zuständigkeit angehört, nach der mit Zustimmung der politischen Landesbehörde für den Verpflegstag festgesetzten Gebür den Ersatz der Verpflegskosten zu leisten.

§. 6.

Zur Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanstalt sind jene Personen geeignet, gegen welche von einem Gerichte auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist.

§. 7.

Den politischen Landesbehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt zu verhängen und in Vollzug setzen zu lassen.

Über die Verhängung der Anhaltung entscheidet eine bei der politischen Landesbehörde unter Zuziehung wenigstens eines Vertreters des Landesausschusses als stimmführenden Mitgliedes zu bildende Commission.

§. 9.

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern.

Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen.

Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die im §. 7 bezeichnete Commission.

Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen, und zeigt es sich aus dessen Verhalten, dass seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die im §. 7 bezeichnete Commission erkennen, dass derselbe in der Zwangsarbeitsanstalt noch während der ganzen Dauer angehalten werde, welche bei seiner Entlassung von dem Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufen war.

Digitized by Google

§. 13.

Für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind, insoferne bei denselben die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt eintreffen, besondere Besserungsanstalten zu errichten.

Diese Anstalten sind derart einzurichten, dass in denselben für die moralische und religiöse Erziehung der Corrigenden, sowie für die Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorgesorgt wird.

§. 14.

Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei ihnen eintreffen, nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden (§. 13) abgegeben werden.

Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt hat so lange zu dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, darf jedoch über das 20. Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.

Insolange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, können Personen, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, an besondere, für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden.

Mit Genehmigung der Staatsverwaltung können solche Corrigenden, insolange besondere Besserungsanstalten (§. 13) nicht bestehen, auch in Privatbesserungsanstalten für jugendliche Personen abgegeben werden.

§. 15.

Die in diesem Gesetze rücksichtlich der Zwangsarbeitsanstalten enthaltenen Bestimmungen finden, insoweit nicht in den §§. 13, 14 und 16 besondere Anordnungen enthalten sind, auch auf die Besserungsanstalten für jugendliche Personen Anwendung.

§. 16.

Außer den gesetzlich bestimmten Fällen darf niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden.

Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in dem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt*) für jugendliche Corrigenden abgegeben werden.

§. 17.

Die oberste polizeiliche Aufsicht und Überwachung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten.

---

*) Also auch in eine Zwangsarbeitsanstalt mit Corrigendenabtheilung.

Digitized by Google

Dieselbe wird zunächst von der politischen Landesbehörde, bezw. bei Bezirks- oder Gemeindeanstalten von den politischen Bezirksbehörden am Sitze der Anstalten geübt*). Wie also aus dem vorcitierten Gesetze (§. 6) hervorgeht, sind vorerst Sträflinge schlechtester Kategorie in Zwangsarbeitsanstalten abzugeben, dann laut §. 14 Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, insolange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, und endlich laut §. 16 auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den im Gesetze bezeichneten Fällen in eine Correctionsabtheilung zur Besserung abzugeben, und so finden wir heute noch Zwangsarbeits- und sogenannte Besserungsanstalten meist unter einem Dache vereint, und die Aufschriftstafel über dem Thore des grauen Gebäudes belehrt uns, dass dasselbe nicht nur eine Zwangsarbeits-, sondern auch eine Besserungsanstalt sei.

„Wie“ sich beide Anstalten in ein und demselben Hause vereinigen lassen, „wie“ da die Besserung erstrebt und erzielt wird, darüber erhalten wir beim Betreten und Begehen des schon in baulicher Beziehung seinem Zwecke nicht entsprechenden Hauses zwar genügenden, aber keineswegs befriedigenden Aufschluss, und schwinden sofort alle Ideale, die wir vorher beim Durchblicken der sogenannten Hausordnung eventuell gehabt hätten.

Ein Absud der gemeinsten und abgefeimtesten Verbrecher neben verwahrloster, aber noch nicht mit dem Strafgesetze in Conflict gerathener Jugend, alte raffinierte Diebe, Mörder, Sittlichkeitsverbrecher schrecklichster Sorte neben Kindern, die erzogen werden sollen, alles ist da zu finden, alles überwacht von denselben zweifelhaft veranlagten Wächtern und geleitet von einer Direction oder Verwaltung, die gar oft ihrem ernsten Amte nicht gewachsen sein kann.

Was sollen aber solche Anstalten leisten, wie kann da der Zweck derselben nur im entferntesten dem Sinne des Gesetzes entsprechend verwirklicht werden?

Ich habe einige dieser Anstalten unserer Monarchie aus Berufsinteresse besucht, aber jedesmal beschlich mich ein Gefühl des Grauens und jedesmal musste ich mir sagen: „Die alten hier zusammengepferchten Verbrecher, die Landstreicher und Bettler werden hier nicht gebessert, der Wert der Arbeit wird ihnen nicht klar gemacht, noch weniger aber die Lust zu dieser wach gerufen.“

Die jugendlichen Verbrecher dagegen und die unmündigen Verwahrlosten, welche absolut nur in Jugendabtheilungen der Strafanstalten, respective in eigentliche und wirkliche Besserungsanstalten gehören, werden hier noch weit mehr verdorben, als sie vor Betreten einer solchen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt waren; ein schreckliches Gift wird ihnen

*) Diese Überwachung bezieht sich nur auf die Durchführung der Vorschriften.

Digitized by Google

eingeimpft, welches die Wirkung der vernachlässigten Erziehung unmöglich beheben und eine sittliche Besserung niemals herbeiführen kann*).

Ich will nicht meine persönlich gesammelten Bilder hier weiter entrollen und im Interesse der Objectivität einen anderen Fachmann „Hofrath Dr. Zucker" sprechen lassen, in dessen Werke über die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend in Österreich auf Seite 94 u. f. zu lesen ist:

„Es fragt sich, ob Besserung und Arbeitsangewöhnung durch die Anhaltung in Zwangsarbeitshäusern in deren heutiger Verfassung überhaupt erreicht zu werden vermag?

Die Antwort auf diese Frage ist eine zumeist verneinende.

Erwachsene Personen, die in der Regel erst nach vielfachen Bestrafungen in eine Zwangsarbeitsanstalt überstellt zu werden pflegen**), aus der sie binnen 2, längstens 3 Jahren ihre Entlassung finden müssen, können während eines solchen Zeitraumes in den seltensten Fällen

---

*) Aus der sogenannten Corrigendenabtheilung einer Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt wurde wiederholt eine größere Zahl junger Burschen wegen Sittlichkeitsverbrechen dem Landesgerichte eingeliefert.

**) Nach einem Ausweise der Landeszwangsarbeitsanstalt zu Prag sind unter 288 Zwänglingen, die Ende Juni 1893 dortselbst detenirt waren, vorbestraft gewesen:

48	Zwänglinge	1— 10	mal
69	"	11— 20	"
45	"	21— 30	"
25	"	31— 40	"
17	"	41— 50	"
9	"	51— 60	"
3	"	61— 70	"
5	"	71— 80	"
3	"	81— 90	"
3	"	91—100	"
1	"	sogar 108	"

Nunmehr liegt uns ein Verzeichnis der zweiten (größeren) königlichen böhmischen Landeszwangsarbeitsanstalt in Pardubic vor, welches die Annahme, dass eine Besserung der an solche Anstalten überstellten Personen möglich wäre, noch zweifelhafter erscheinen lässt.

Von 543 im Jahre 1893 in der genannten Anstalt detenierten Zwänglingen waren vorbestraft:

142	Zwänglinge	1— 10	mal
130	"	11— 20	"
86	"	21— 30	"
67	"	31— 40	"
47	"	41— 50	"
27	"	51— 60	"
12	"	61— 70	"
10	"	71— 80	"
12	"	81— 90	"
2	"	91—100	"
8	"	über 100	"

Durchschnittlich entfallen auf einen Zwängling nicht weniger als 28 Vorbestrafungen!

Hier vermag wohl eine Besserung durch eine zwei- bis dreijährige Anhaltung im Zwangsarbeitshause nicht erzielt werden.

Digitized by Google

gebessert werden, ja manche Anzeichen sprechen sogar dafür, dass das Verderbnis der Angehaltenen, eher zu- als abnimmt.

Es sind die Zwangsarbeitsanstalten in der letzten Zeit vielfach der Schauplatz von Widersetzlichkeit, ja selbst von offenem Aufruhr und anderen Verbrechen geworden*), und das Ausbrechen von Gefangenen und kühne Fluchtversuche sind jetzt weit häufiger als sie es je gewesen.

Nicht selten wird in derlei Anstalten der Grund zu gefährlichen Vereinigungen für die spätere Verübung von Diebstahl, Raub und Brandstiftung gelegt, und so wird der einzige Vortheil, welcher der Anhaltung nachgerühmt zu werden pflegt, dass gefährliche Individuen für eine kurze Zeit an der Begehung einzelner Übelthaten verhindert werden, durch andere offenkundige Nachtheile gewiss weit aufgewogen."

Widersetzlichkeiten, offener Aufruhr und andere Verbrechen in erschreckender Höhe sind also das Ergebnis der Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten, und sind mir in meiner Praxis auch wiederholte Fälle vorgekommen, dass Zwänglinge Verbrechen in der Zwangsarbeitsanstalt nur deshalb begangen haben, um aus dem Zwangsarbeitshause hinaus und lieber in eine Strafanstalt zurückzukommen.

Berücksichtigt man, dass die meisten Zwänglinge bereits mehrmals im Zwangsarbeitshause gesessen sind, und zieht man die Ziffern über die Vorstrafen derselben in Betracht, welche, wie die Statistik lehrt, überall erschreckend hoch sind, so erhält man eine deutliche Charakteristik des Materiales, welches in den Zwangsarbeitsanstalten, die meist zugleich auch Besserungsanstalten sein sollen, angesammelt wird, und sie zeigen, dass der Effect, den man sich von der Errichtung von Zwangsarbeitshäusern versprochen hat, gleich Null ist, ja, dass man eigentlich mit einem Übel ein zweites zu beseitigen versucht.

Die Haft in einer Zwangsarbeitsanstalt, wo alt und jung, Zwänglinge und verwahrloste Kinder unter einem Dache wohnen, dort dasselbe Kleid tragen, ein und derselben Hausordnung unterworfen sind, wo im Vergleiche zu den Strafanstalten Disciplin, stramme Zucht, planmäßige Erziehung, Ordnung und Reinlichkeit fremde Begriffe zu sein scheinen, ist somit nichts anderes, als eine verderbliche Fortsetzung der überstandenen Strafhaft.

Wie schon gesagt, Arbeitsunlust und Arbeitsnoth wird durch die Anhaltung der Arbeitsscheuen und Erwerblosen in Zwangsarbeitshäusern gewiss nicht bekämpft, und so wird, abgesehen von allen anderen schweren

---

*) Nach dem oben citierten Ausweise wurden im Jahre 1893 wegen der in der Anstalt begangenen Verbrechen dem Strafgerichte übergeben 28 Zwänglinge.

Aus der Anstalt sind in demselben Jahre entwichen 18 Zwänglinge, allerdings wurden dieselben bis auf einen wieder eingebracht.

Erscheinungen dieser Art, die trotz einer trefflichen, energischen Leitung der Anstalt nicht vermieden werden konnten, sprechen gewiss nicht zu Gunsten des Fortbestandes der Zwangsarbeitshäuser in ihrer heutigen Gestaltung.

Dieselben müssten, wenn sie einen wirklichen Vortheil bringen sollten, auf eine andere Basis gestellt werden als bisher.

Digitized by Google

Nachtheilen und unnützen Kosten, nur eines und auch dies nur scheinbar erzielt, dass gefährliche Individuen an der Begehung neuer Übelthaten verhindert werden sollen, denn endlich einmal müssen sie die Freiheit erlangen, und so wie jede Strafanstalt Jahr um Jahr Sträflinge entlässt, so entfertigt Jahr um Jahr jede Zwangsarbeitsanstalt verkommene Zwänglinge, die ohne moralischen Halt und ohne Stütze hoffnungslos dem Verderben neuerdings entgegengehen.

All das Vorbesprochene beweist deutlich genug und unleugbar, dass die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten*) mit ihren dermaligen Zuständen unhaltbare, Verderben bringende Institutionen sind, und stimme ich da dem Strafanstaltsverwalter Nabastiny, der in seinen kritischen Reflexionen über die Nebenstrafen, Polizeiaufsicht und Zwangsarbeit*) dafür plädiert, dass die Zwangsarbeitsanstalten zu verstaatlichen und nach Muster moderner Strafanstalten einzurichten und zu leiten wären, vollkommen bei.

Weit wichtiger und dringender aber erscheint mir die zielbewusste und zweckentsprechende Vermehrung von Besserungsanstalten für die verbrecherische und arg verwahrloste Jugend, da es ja — wir brauchen bloß nach England zu blicken — unwiderleglich erwiesen ist, dass eine richtige Erziehung der verwahrlosten Jugend und eine entsprechende Fürsorge für dieselbe die einzige und beste Prophylaxe gegen die Zunahme des Verbrecherthums bildet.

Einen schlagenden Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung liefern auch die Erfolge, welche durch die Jugendabtheilung der Strafanstalt Marburg an jugendlichen Verbrechern erzielt werden; denn es ist geradezu verblüffend, dass, wie nun die beinahe 10jährige Erfahrung zeigt, das Rückfallsverhältnis noch nie die Höhe von $3^{8}/_{10}\%$ überschritten hat, und dass sich noch keinem Jugendlichen der so schnell gewonnene Züchtlingstypus einprägte, sondern dass im Gegentheile allen, sobald sie die wohlthätigen Intentionen dieser Institution erkannt haben, Hoffnungsfreudigkeit und Vertrauen zu ihren Vorgesetzten aus dem Antlitz leuchtet.

Umsomehr müsste ich es bedauern, wenn sich die Worte eines bekannten Wiener Hof- und Gerichtsadvocaten bewahrheiten sollten, dass man in maßgebenden Kreisen gar nicht daran denkt, noch weitere Jugendabtheilungen zu errichten.

Durch eine Umwandlung der österreichischen Zwangsarbeitsanstalten für Erwachsene, wie dies Dr. Zucker vorschlägt, in Besserungsanstalten für Jugendliche zum Zwecke correctioneller Zwangserziehung würde gewiss viel gewonnen, dagegen durch die Auflassung der Zwangsarbeitshäuser, wie sie dermalen bestehen, nichts verloren!

---

*) Unter solchen verstehe ich mit Zwangsarbeitsanstalten vereinigte Correctionsabtheilungen.

**) Juristenzeitung Nr. 11 und 12, Jahrgang XVIII vom Jahre 1895.

Digitized by Google

Möge diese meine Besprechung vielleicht Anlass zu maßgebenden Erörterungen und zur Sanierung bestehender Übelstände geben, nach dem Motto, mit welchem Dr. Julius Vargha, Professor der Rechte an der Universität in Graz, seine Studie: „Die Reform des Strafrechtes" einleitet:

„Nicht wüthen, nicht schelten, nicht rächend vergelten! Belehren und stützen, heilen und schützen!"

IX. Abschnitt.

Der Besserungszweck der Strafe und seine criminalpolitische Bedeutung.

An dieser Stelle dürfte es in Ansehung des Vorgesagten am Platze sein, sich näher über den Besserungszweck der Strafe auszusprechen.

Die Besserung der Strafgefangenen bleibt in der Regel nur ein Nebenzweck der Strafgesetzgebung und des Strafvollzuges, wiewohl dieselbe unter allen neben der Gerechtigkeit und Vergeltung zu würdigenden Strafzwecken der praktisch bedeutsamste und von allen Mitteln der Prävention der wirksamste ist, da sie die sittliche Regeneration des Bestraften bedeutet, also das ethische Princip der Strafe bildet.

Ihre eminente Bedeutung wird von allen Culturvölkern anerkannt; denn eine eingetretene Besserung beugt dem Rückfalle sicherer vor, als bloße Abschreckungs- und Vergeltungsmittel, und es weisen schon die von altersher stammenden Bezeichnungen der Strafe, als: castigatio, correctio, daraufhin, dass ihr hervorragender Zweck die Reinigung, die Besserung sein soll.

Diese anzubahnen und festen Fuß fassen zu lassen und dann dem gebessert aus der Strafhaft Entlassenen die Möglichkeit zu bieten, in ihr ausharren und die gefassten guten Vorsätze bethätigen zu können, soll das höchste Streben der Strafvollzugsbehörden sein!

Es ist daher nicht nur ein Gebot der fortschreitenden Cultur und der socialen Verhältnisse, sondern geradezu die Pflicht eines auf der Höhe der Zeit stehenden Rechtsstaates, dem Besserungszwecke der Gefangenen eine hervorragende Bedeutung in der Gesetzgebung einzuräumen, mit allen Mitteln auf die sittliche Hebung derselben hinzuarbeiten, und dies nicht nur nach der negativen Richtung durch Beseitigung alles dessen, was der sittlichen Verschlechterung des Bestraften förderlich sein kann, sondern ganz besonders durch Anwendung positiver Mittel, als: a) Organisation fähiger und tüchtiger Strafvollzugsbehörden, b) tüchtige Schulung, entsprechend angepasste Beschäftigung und religiös-sittliche Erziehung der Gefangenen, sowie endlich c) ein weit ausgebreitetes, aber auch staatlich subventioniertes Fürsorgewesen.

Digitized by Google

Staaten, welche dem wichtigsten Theile der Strafrechtspflege, das ist dem Gefängniswesen, noch immer nicht die gebürende Aufmerksamkeit zuwenden, deren Gefängnisse, Corrections- und Zwangsarbeitsanstalten Lehranstalten des Verbrechens sind, deren Gefangene nach Ablauf der Strafe die Anstalt in größerer Verderbnis verlassen, als sie diese betreten haben, die den Entlassenen subsistenzlos und schutzlos seinem Schicksale überlassen, fördern so selbst das Verbrecherthum und tragen die Mitschuld an jenen Missethaten, die sie auf diese Weise vorbereiten und durch Gleichgiltigkeit begünstigen.

Da sind nun auch die Rückfallsziffern, die der Statistiker nachweist, erschreckend hoch und bringen jedesmal die höchsten Procente zum Abdrucke, hiedurch unzweifelhaft klarlegend, dass die zuerkannt gewesenen Strafen, also die Vergeltungs- und Abschreckungsmittel allein keine günstigen Erfolge herbeizuführen vermochten.

Wie ganz anders dagegen sind die Erfolge dort, wo der Besserungszweck der Strafe in den Vordergrund gerückt erscheint, wo man durch planmäßiges Vorgehen Bosheit zu brechen, vernachlässigte Erziehung zu beseitigen, das Ehrbewusstsein zu wecken, zu beleben, und so die Besserung des Individuums herbeizuführen und durch ein richtig angewandtes Fürsorgewesen zu sichern versucht!

Da ist aber das Vorhandensein mustergiltig eingerichteter Gefängnisse, mit einem tüchtigen, von militärischen Tugenden beseelten Beamten- und Wachkörper, der sich mit Lust und Liebe seinem schweren Dienste hingibt, nothwendig; denn die Besserung des Verbrechers ist niemals ein leichter, einfacher Vorgang, wie auch nicht der Ausfluss einer bloßen Gemüthsstimmung, sondern ein den verbrecherischen Handlungen stets entgegengesetzter Zustand der Befestigung sittlicher Willenskräfte, der Unterordnung derselben unter Pflicht und Gesetz, den herbeizuführen zu den oft schwierigsten, aber schönsten Aufgaben des Gefängnisvorstandes gehört.

Ist es doch oft nothwendig, vorerst die Tücke oder die Bosheit der menschlichen Natur, wo sie den charakteristischen Inhalt des Verbrechens bildet, zu brechen, die Verwahrlosung zu bannen und selbst an den scheinbar Unverbesserlichen noch immer Besserungsversuche anzustellen.

Bei jugendlichen Verbrechern vollzieht sich die Besserung gewiss leichter, als in späteren Stadien der Verbrecherlaufbahn, und erweist sich daher eine erhöhte Fürsorge und Beachtung der jugendlichen Delinquenten und Verwahrlosten, denen nicht nur die leibliche Reife des Thäters, sondern auch die Reife der Verbrechensschuld fehlt, als die beste Prophylaxe gegen die Zunahme des Verbrecherthums.

In Erkenntnis dessen streben alle Culturstaaten nach entsprechenden Maßnahmen und Einrichtungen, und es nimmt bei Durchführung dieser socialen Aufgabe speciell England den hervorragendsten Platz ein.

Digitized by Google

Auch in Österreich, dessen Gefängniswesen noch heute nach Verbesserung strebt, dessen Zwangsarbeits- und Correctionsanstalten aber noch alles zu wünschen übrig lassen, hat man, wie ich dies schon ausführlich besprochen, seit Jahren mit der Schaffung specieller Jugendabtheilungen an den Strafanstalten in **Marburg** und **Prag** die ersten bescheidenen, aber von hervorragenden Erfolgen begleiteten Versuche gemacht, durch erziehliche Einwirkung auf den jugendlichen Delinquenten dem Verbrecherthume entgegenzuarbeiten.

Die Gesetzgebung hat also hier der Besserungstheorie im Strafzwecke eine Hauptrolle eingeräumt, und es zeigte sich bei dem größten Theile der bereits zur Entlassung gelangten Sträflinge dieser Jugendabtheilungen, dass die verbüßte Strafe für sie weniger ein Übel als eine wohlthuende, vor gänzlichem Verderben rettende, von eingreifender Fürsorge begleitete Nacherziehung war.

Schon darüber, dass die jugendlichen Sträflinge in einem separaten Gebäude der Strafanstalt untergebracht, von den Erwachsenen streng abgesondert gehalten werden, dass sie ein anderes Kleid tragen als diese und auch eine andere Behandlung erfahren, legen sie einen gewissen Stolz an den Tag, und sieht man schon durch diesen Vorgang allein das Ehrbewusstsein geweckt und eine gewisse Hoffnungsfreudigkeit für die Zukunft aufkeimen.

Es gilt bei ihnen als die größte Strafe und Schande, wenn ein jugendlicher Sträfling strafweise aus der Jugendabtheilung ausgeschieden wird.

Bereits in meiner seinerzeit veröffentlichten Arbeit: „**Über das österreichische Gefängniswesen**", und in meiner Studie: „**Erfolge der Sträflingsfürsorge**" habe ich auf die Erfolge hingewiesen, welche durch die Creierung der Jugendabtheilungen an den Strafanstalten erzielt wurden, und je intensiver ich mich mit der Frage der Erziehung der jugendlichen Verbrecher beschäftige und je mehr Material mir die Erfahrung im Laufe der Zeit liefert, mit desto mehr Beweisen kann ich für die Vorzüglichkeit der Institution der Jugendabtheilungen vor die Öffentlichkeit treten, mit desto größerem Nachdrucke muss ich die Verallgemeinerung und Erweiterung derselben befürworten und nochmals und ganz besonders die interessierten Kreise der Strafrechtspflege aufmerksam machen, dass der Besserung eine Hauptstelle im Strafzwecke einzuräumen und der Nacherziehung der verbrecherischen Jugend die größte Bedeutung beizumessen sei.

Wie ich bereits statistisch nachgewiesen habe, dass das Rückfallsprocent der als „gebessert" entlassenen Sträflinge der Jugendabtheilung der Strafanstalt **Marburg** innerhalb 10 Jahren nach der Entlassung zu neuen Verbrechen bloß $3^{8}/_{10}$ % betrug, während sich die Rückfallsziffer der entlassenen, von keiner Sträflingsfürsorge beglückten, erwachsenen Sträflinge der österreichischen Strafanstalten in früheren Jahren laut der jährlich erscheinenden Generalstatistik in der erschrecklichen Höhe von

Digitized by Google

60 % bewegt; wie ich seinerzeit hervorgehoben habe, dass die amtlichen Recherchen über das Verhalten und den Lebenswandel der entlassenen jugendlichen Sträflinge in der Freiheit beinahe durchwegs die schönsten Lichtbilder liefern, dass die politischen Behörden und Pfarrämter die sittliche Besserung beinahe aller entlassenen Sträflinge der Jugendabtheilung als eine durchgreifende bezeichnen, so kann ich noch eine weitere günstige Nachricht geben, dass nämlich die aus der Jugendabtheilung der Strafanstalt Marburg entlassenen jugendlichen Sträflinge auch tüchtige Soldaten geworden sind; denn sie haben in sittlicher Wiedergeburt, geistig und körperlich gekräftigt, die Strafanstalt verlassen.

Erfreulich ist das Bild, welches die eingelaufenen Beantwortungen der amtlichen Recherchen über das Verhalten der assentierten, entlassenen jugendlichen Sträflinge während ihrer Militärdienstzeit liefern.

Von den 335 Entlassenen kamen bis 31. December 1898 283 zur Assentierung, während 52 noch nicht stellungspflichtig waren.

Von den 283 Stellungspflichtigen wurden:

201	also	71 %	als tauglich,
43	„	15 „	„ derzeit untauglich, nur
39	„ bloß	14 „	„ gänzlich untauglich befunden.

Von den 201 Tauglichen standen bis 31. December 1898 als Soldaten 179 in activer Dienstleistung und wurden von den Regimentern wie folgt geschildert:

96	also	$53^6/_{10}$ %	vorzüglich,
42	„	$23^5/_{10}$ „	sehr gut,
25	„	$14^1/_{10}$ „	gut,
6	„	$3^4/_{10}$ „	ziemlich gut,
7	„	$3^9/_{10}$ „	schlecht,
3	„	$1^5/_{10}$ „	wurden als geistesgestört an eine Irrenanstalt abgegeben.
179	also	100 %.	

Ein Theil der in activer militärischer Dienstleistung gestandenen Entlassenen wurde sogar zu Unterofficieren befördert, ja einer erreichte selbst die höchste Unterofficierscharge.

Die militärische Qualification über dieselben enthält die Worte Treu, ehrlich, anhänglich, willig, musterhaft, selbstbewusst, verlässlich, gehorsam, pflichttreu u. s. w., „gewiss schöne Epitheta“, sie hebt hervor, dass an den aus der Jugendabtheilung Entlassenen gleich bei ihrer Einrückung zur activen Dienstleistung eine vorbereitende militärische Ausbildung zu erkennen war und stellt so den jungen Soldaten das beste Zeugnis aus.

Hieraus, wie aus den über alle Erwartung günstigen Schilderungen, welche die politischen Behörden seit Bestand der Jugendabtheilung in Marburg über beinahe alle aus derselben nach Verbüßung der Strafe Entlassenen abgegeben haben, geht hervor, dass diese Institution eine segensreiche ist und große Erfolge aufzuweisen hat, die jedoch nur dadurch

Digitized by Google

erzielt, respective vorbereitet werden konnten, weil die Erziehung der jugendlichen Sträflinge in der Strafanstalt eine stramm militärische war, weil — wie es die Dienstvorschrift so schön anordnet — dahin gewirkt wurde, dass der Sinn für Moralität, Rechtlichkeit, Gesetzlichkeit und Vaterlandsliebe geweckt, und weil überdies die Fürsorge energisch und zielbewusst gehandhabt wird.

Hoffen wir, dass einst auch in allen anderen, nicht den Strafanstalten zugehörigen Detentionsorten dieselbe Ordnung geschaffen werde!

Hervorragend sind also, wie erwiesen wurde, besonders die Erfolge einer zielbewussten, mit der Strafe eng verbundenen Nacherziehung der verbrecherischen Jugend, gering aber ist noch die Zahl der Anstalten, in welchen Gerechtigkeit und Erziehung an jugendlichen Delinquenten gesondert geübt werden soll, und gering ist noch immer selbst in richterlichen Kreisen die Beachtung eines den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden Strafvollzuges, wiewohl gerade in unserer social schwer bedrängten Zeit nichts unterlassen werden sollte, was folgenschweren, drohenden Erscheinungen entgegenzuarbeiten ermöglicht!

Mit Verordnung des Justizministeriums vom 20. Dezember 1890, Z. 23417 J. M. V. Bl., XXV. Stück, wurden von der Eintheilung in die Jugendabtheilungen alle jene jugendlichen Sträflinge ausgeschlossen, welche sich eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit schuldig machten oder bereits wegen Vergehens oder Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit (§. 500 Abs. II. lit. a und b St. G.) verurtheilt waren.

Da die Erfahrung lehrt und die an den wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in den Jugendabtheilungen angehalten gewesenen jugendlichen Verbrechern gemachten Erfolge zeigten, dass diese Sträflinge durchwegs die Besten der Abtheilung waren, dass die Besserung eine durchgreifende war, dass diese Häftlinge keinen schlechten oder verderblichen Einfluss auf ihre Mitgefangenen ausüben, so trete ich sehr dafür ein, dass gerade im Interesse solch' unglücklich verirrter Burschen, welche gewiss eine größere Berücksichtigung als gemeine Diebe verdienen, die Einlieferung in die Jugendabtheilungen wieder platzgreifen dürfte, und dies umsomehr, als jugendliche Sittlichkeitsverbrecher nicht immer die ganze Strafzeit in der Einzelhaft angehalten werden können und daher die Gefahr nahe liegt, dass sie von den erwachsenen Sträflingen der Gemeinschaftshaft in den meisten Fällen noch mehr verdorben werden.

Wie oft ereignen sich Fälle, dass noch nie bestraft gewesene, beinahe dem Kindesalter angehörige, gänzlich unbeanständete Burschen durch Aufforderung und schlechtes Beispiel zu Sittlichkeitsverbrechern gemacht worden sind, ohne nur zu ahnen, was sie im gegebenen Momente gethan haben, ohne zu wissen, welch' schreckliche Strafe und Schande ihrer harrt.

Sollen diese gänzlich verworfen und keiner Besserung in der Jugendabtheilung zugeführt werden?!

Während meiner Dienstleistung kam mir folgender Fall unter:

Digitized by Google

Ein 50 Jahre alter Landstreicher kam nach Kärnten, missbrauchte auf der Alpe ein 13 jähriges Mädchen und steckte dasselbe an. Dem Mädchen hatte der Beischlaf gefallen, es lockte 6 junge 15 jährige Halterbuben zu sich, gab ihnen die nöthigen Unterweisungen und verleitete sie zu geschlechtlichem Umgange. — Alle Buben wurden angesteckt, der Fall wurde bekannt, und das Ende war die Einlieferung derselben in eine Strafanstalt, die nur für Gemeinschaftshaft eingerichtet gewesen ist! Grundverdorben verließen sie dieselbe! —

Der Besserungszweck der Strafe hat eine hohe criminalpolitische Bedeutung!

Digitized by Google

Zweiter Theil.

X. Abschnitt.

Der Generalinspector des Gefängniswesens in Österreich.

Nachdem ich mit der Besprechung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten die Kritik des österreichischen Gefängniswesens im allgemeinen abgeschlossen habe, so will ich, da die Vorarbeiten, betreffend das neue Strafgesetz, wieder in Angriff genommen wurden und in Fachkreisen zu mancherlei Erwägungen und Erörterungen der sowohl den Strafvollzug, als auch das Strafrecht, also die Strafrechtspflege überhaupt tangierenden Fragen anregen, hier einige objective Ansichten über die Nothwendigkeit der strengen Centralisierung der Leitung und Verwaltung der Strafanstalten und Gefängnisse darlegen, um auf diese Weise die absolute Opportunität der Wiedereinführung eines Generalinspectorates für das Gefängniswesen in Österreich als selbstständiges Ressort unserer Justizverwaltung erneuert darzuthun.

Die im Jahre 1865 mittelst Allerhöchster Entschließungen zur Durchführung angeordneten reorganisatorischen Änderungen in der Leitung und Verwaltung der Strafanstalten überhaupt, soweit dieselben im Verordnungswege und im Einvernehmen des Staats- mit dem Justizministerium festgestellt worden sind, waren als Errungenschaften von hervorragendster Bedeutung zu begrüßen, da das Gefängniswesen in Österreich vor diesem Zeitpunkte noch eine der am wenigsten weder theoretisch noch praktisch behandelten Fragen des Rechtsstaates im modernen Sinne geblieben war.

Und dennoch rangen schon damals die starren Rechtsprincipien früherer Epochen mit den zur Humanität zwingenden Erfolgen auf allen übrigen Gebieten des Wissens!

Als Brennpunkt aller, dieses Thema behandelnden mannigfachen Erlässe muss jedoch die als Ausgangspunkt dienende Verordnung des k. k. österreichischen Staatsministeriums und des Justizministeriums vom 25. October 1865, Z. 1981/praes., betrachtet werden, weil in derselben die Nothwendigkeit zum Ausdrucke gebracht worden ist, auch in Österreich — wie dies in anderen Culturstaaten in gleicher Weise systemisiert worden war und auch dermalen noch besteht, — einen Centralpunkt zu schaffen, auf welchem alle das Gefängniswesen tangierenden Fragen, für alle bindend, zur Entscheidung gelangten und auf diese Weise ein

Digitized by Google

dem Chef der Justizverwaltung zur Seite stehendes Organ zu ernennen, welches als beaufsichtigender, organisierender und reformierender Factor des gesammten Strafvollzuges, mit ausgedehntesten Rechten und hohen Pflichten ausgestattet, einen integrierenden Theil unserer executiven Justizverwaltung repräsentieren sollte.

Leider scheint aber auf die Festhaltung des systemisierten „Generalinspectorates für Gefängniswesen" schon wenige Jahre nach dessen Creierung in Österreich nicht mehr reflectiert worden zu sein, nachdem dieser hervorragende Posten schon seit dem Jahre 1867, also seit dem Tage des Rücktrittes des um das Gefängniswesen so hochverdienten Herrn Dr. Anton Freiherrn von Hye-Gluneck unbesetzt blieb.

Während die selbständigen Strafanstalten auf dem Gebiete des Strafvollzuges in den letzten 20 Jahren Erfolge errungen haben, und diese noch immer unter der speciellen Leitung eines theilweise mit ähnlichen Pflichten ausgestatteten Ministerialrathes stehen, wie solche dem Generalgefängnisinspector oblagen, entbehren die Gerichtsgefängnisse einer eigentlichen Centralstelle und daher einer einheitlichen Leitung und Überwachung.

Gerade diese letzteren aber sollen in erster Linie derart organisiert sein, wie dies die moderne Strafrechtspflege zu fordern verpflichtet ist. Dermalen ist aber auf dem Gebiete der Untersuchungs- und Gerichtsgefängnisse, wie ich es bereits dargelegt habe, noch alles nachzuholen und zu verbessern.

Der k. k. Oberlandesgerichtspräsident in Zara, Dr. Adalbert Gertscher, spricht in seiner vergleichenden Skizze: „Das italienische Strafgesetzbuch vom Jahre 1889" in der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung" vom 30. August 1892 gewiss allen Fachmännern aus dem Herzen, wenn er sagt: „Die Wichtigkeit eines gleichförmigen, überall von den gleichen Principien beseelten, den verschiedenen Strafzwecken dienenden Vollzuges ist überall anerkannt und unbestritten. Dadurch ist aber auch die Forderung einer strengen Centralisierung der Verwaltung geboten und eine, alle Gefangenanstalten gleichmäßig überwachende Controle nothwendig geworden. Es erscheint daher die Bestellung eines Generalinspectors angezeigt, dem nicht nur die Aufsicht über die eigentlichen Strafanstalten, sondern auch über alle Gerichtsgefängnisse zu übertragen wäre, der durch fortwährende persönliche Einflussnahme die genaue Befolgung der für den Strafvollzug bestehenden Vorschriften überwachen, belehrend und läuternd einwirken und durch ein unausgesetztes Verfolgen der neuen Errungenschaften der Gefängniskunde die nützlichen Änderungen und Reformen einleiten und bei deren Einführung mitwirken würde.

Die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit eines solchen Amtes liegt auf der Hand; damit ist aber auch die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung dargethan." —

Es wäre hiemit nichts Neues zu schaffen, sondern nur eine bestandene Institution mit einem durch den neuen Stand der Gefängniskunde erweiterten Gesichtskreise wieder ins Leben zu rufen.

Digitized by Google

Approximativ gerechnet, umfassen alle diese Detentionseinrichtungen eine numerisch bedeutende Bevölkerung mit etwa 2000 Beamten und Aufsichtsorganen, denen eine einheitliche Leitung fehlt, also von denen auch infolge dessen ein einheitlicher Strafvollzug nicht gefordert werden kann, nachdem ja die internen Verhältnisse der gerichtlichen Verwahrungsorte bisher einer gesetzlichen, unveränderlichen Organisation schwer zu unterziehen waren.

Während die großen Strafanstalten, in welchen ein completer Beamtenkörper in technischer, administrativer, sanitärer und culturell didaktischer Richtung — abgesehen von dem speciell zur Überwachung der Gefangenen bestimmten, militärisch organisierten Aufsichtspersonale — in amtlicher und dienstlicher Verwendung steht, außer der directen Leitung der örtlich zugewiesenen Oberstaatsanwaltschaft noch durch Strafvollzugscommissionen und Hauscommissäre — d. i. den jeweiligen Staatsanwalt jenes Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Strafanstalt besteht — eine ergänzende Ingerenznahme erfahren, arbeiten die Landes-, Kreis- und Bezirksgerichtsgefängnisse trotz Arrestinspectors de facto ohne weitere Einflussnahme, nur unter der directen Leitung ihres Kerkermeisters respective Amtsdieners, und hiedurch allein gewinnt die dringende Forderung einer Centralstelle erst volle Gestalt.

Ohne mich an dieser Stelle nochmals in weitere Conclusionen über die **dermalen** zu Recht bestehende Institution der Localaufsicht über die Strafanstalten einzulassen, weil ich dieselbe in meinen in der allgemeinen Juristenzeitung, Blatt Nr. 2 vom 10. October 1893 und Blatt Nr. 12 vom 20. Jänner 1896, veröffentlichten Arbeiten: „Der Generalgefängnisinspector“ und „Zur Frage der berufsmäßigen Ausbildung der praktischen Criminalisten“, ausführlich besprochen habe, will ich dagegen nochmals im Interesse des Strafvollzuges Folgendes hervorheben.

Fasst der mit der Localaufsicht über eine Strafanstalt betraute Staatsanwalt dieselbe vom richtigen Standpunkte auf, dann resultieren aus derselben keine Nachtheile für einen gedeihlichen Dienstgang, wehe aber, wenn dieselbe in eine Polizeiaufsicht mit all den ihr anhängenden Auswüchsen ausartet, wenn dem Anstaltsvorstande principiell entgegen und über diesen hinweg gearbeitet werden, wenn sie das Mittel zum Zwecke der Erwerbung goldener Sporen sein sollte!

Ich betone dies selbst auf die Gefahr hin, Grund zu neuerlichen Beschwerden zu geben, denn arg ist die Fülle der Sünden, die begangen wurden, und ich bin überzeugt, ich spreche meinen Collegen aus dem Herzen!

Ich könnte da viele Beispiele vorbringen, doch der Strafanstaltsdirector hat auch die Pflicht zu schweigen!

Einer guten Sache liegt öfter nur das im Wege, weil alles „**im Wege u. s. w.**“ zu gehen hat, manchmal aber nicht dorthin gelangt, wohin es bestimmt war.

Dr. Hans Groß, Professor an der k. k. Universität in Czernowitz, sagt in einer seiner Schriften: „Nur der, der nichts versteht, glaubt,

Digitized by Google

er könne manches selber machen, was nur dem Fachmanne zukommt; der aber weiß, was an der Sache ist, kennt auch die Schwierigkeiten und hütet sich wohl, etwas anzufangen, was er nicht versteht!"

Wenn einzelne Philosophen behaupten, dass die Eitelkeit die Triebfeder des menschlichen Thuns und Lassens ist, dass sich die Menschen, wenigstens gewisser Classen, nur deshalb plagen oder andere plagen, um mehr zu sein oder mindestens mehr zu scheinen als ihre Nebenmenschen, so kann man ihnen in dem Falle Recht geben, wenn gewisse sich im Leben wiederholende Erscheinungen in Betracht gezogen werden, welche nicht vom Adel der Gesinnung, sondern von falschem Ehrgeiz geleitet und daher von schädigendstem Einflusse sind!

Nichts könnte z. B. dem Strafvollzuge verhängnisvoller sein, als ein eventuelles Streben eines Commissionierenden, absolut mehr gelten und nur infolge des Vorgesetztseins absolut mehr Anspruch auf Verstand haben zu wollen als andere, sich als der Anwalt, ja als der Vater der Sträflinge hinzustellen (vielleicht mitunter aus Besorgnis um das eigene leibliche Wohl; denn bei der Inspicierung ist das Betreten eines großen Arbeitssaales, in dem oft gefürchtete Leute mit den schärfsten Werkzeugen hantieren, kein Spaß) oder zu suchen und zu suchen, ob die Beamten den **starren** Wortlaut der Paragraphe erfüllen, oder sogar in ungeschickter Weise die Sträflinge — welche sofort wissen, um was es sich handelt — auszuforschen, ihnen Recht zu geben und gerade nur ihnen allzugroßes Entgegenkommen an den Tag zu legen.

Es fehlte noch, dass auch Rechnungsorgane,*) ebenfalls dem inneren Drange, „etwas mehr" zu sein, folgend — die aber doch nur die ziffermäßige Richtigkeit der Rechnungen zu prüfen haben — gedeckt durch höhere Unterschriften, sich unberechtigt und störend in die Agenden des ihnen ganz unbekannten Strafvollzuges einmengen dürften!

Bildete sich eventuell noch das Denuntiantenwesen aus, trotz der unumstößlichen Wahrheit, dass der Denuntiant schlecht, jener aber, der die Denuntiation annimmt oder gestattet, nicht viel besser ist, dann würde ein trefflich gesäter Weizen blühen!

Unter solchen Verhältnissen müssten Ansehen und Disciplin schwinden, locker würde das ganze Gefüge der Strafanstalt, denn Sträflinge wie

---

*) Die nothwendig werdenden Rechnungsbemerkungen dieser Organe sollen, wie es wohl großentheils auch richtig geschieht, im kurzen Wege mittelst Fragebogen der Strafanstaltsverwaltung mitgetheilt, nicht aber durch die deckende Unterschrift des Oberstaatsanwaltes zu Erlässen ausgestattet werden, die zu überprüfen der Vorgesetzte oft nicht Zeit und Gelegenheit hat. Gar manche Unebenheiten werden dann schwinden! Geradezu lächerlich ist die, wenn auch nur in einem einzigen Oberstaatsanwaltssprengel usuelle, Beiziehung von Rechnungsbeamten zu Monturscartierungen. Es ist dies eigentlich eine Beleidigung des der Scartierung beiwohnenden Staatsanwaltes und Oberdirectors, und datiert dieser Missbrauch aus einer Zeit, da ein wohlwollender Oberstaatsanwalt einem eindringlich bittenden Rechnungsorgane Gelegenheit zur Diätenverrechnung gegeben hat.

Wegen lumpiger Fetzen erscheint ein sogenannter „Scartierungscommissär" und dehnt seine wichtige Arbeit auf wenigstens zwei Tage aus!

Digitized by Google

Aufseher erkennen jede Sachlage genau, der Strafanstaltsvorstand würde sozusagen an die Wand gedrückt, und wenn er den Frieden dem besonders gefährlichen geheimen Kriege vorzieht, so läßt er alles laufen, wie es läuft, dann hört man wenigstens von der Strafanstalt nichts.

Sollten diese Verhältnisse eintreten, dann würden sich Zustände entwickeln, welche die Lage der Strafanstaltsbeamten als eine mehr als gedrückte erscheinen lassen müssten! Gedrückt ist dieselbe meist ohnehin!

Wie erhaben aber ein Wirken ist, wo solche Prämissen nicht platzgreifen können, dies habe ich, abgesehen von manchen durch Unverständnis einzelner Rechnungscontrolsorgane hervorgerufenen Schwierigkeiten, an den Inspicierungen der Strafanstalt Marburg durch meine Vorgesetzten erfahren! —

Es ist diese Einschaltung von mir nur eine Bemerkung, und habe ich dieselbe lediglich aus dem Grunde gemacht, um in dieser Besprechung keine Lücke zu lassen, und etwa auch darum, um auf überflüssige Einrichtungen hinzuweisen.

Welch ganz außerordentlicher Wirkungskreis, welch hohe Pflichten und welch ungleich schwierigere Aufgabe würde heute dem Generalgefängnisinspector übertragen werden müssen, wenn derselbe wieder aufgestellt werden sollte! Eine Arbeit, welche derselbe allein zu bewältigen natürlich nicht imstande wäre! Es müsste absolut eine Section im Ministerium der Justiz geschaffen werden, welcher die Leitung, Verwaltung und Organisation der Strafanstalten und Gefängnisse zu unterstellen wäre; und dann müsste man Reformen in Betracht ziehen, welche unserer Strafrechtspflege das Merkmal unantastbarer Würde und Unparteilichkeit aufdrücken!

In England, wo das Gefängniswesen in Bezug auf zeitgemäße Prakticabilität unbestritten eine hohe Stufe unter den Culturstaaten erklommen hat und jene Institution unabhängig von bestandenen Einrichtungen als thatsächliche, Erfolg versprechende Neuerung ins Leben gerufen wurde, steht z. B. dem Staatssecretär, welchem die Leitung des ganzen Gefängniswesens des Reiches mit allen Rechten übertragen ist, ein ständiger Rath zur Seite, welcher aus früheren Gefängnisdirectoren zusammengestellt ist, und welcher den dienstlichen Stab dieses Ressorts bei ununterbrochener Amtsverwendung bildet.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass dieses System die erhofften Erfolge vollinhaltlich brachte.

Und nun übergehe ich auf die Besprechung des anfangs citierten Erlasses des k. k. Staats- im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium vom 25. October 1865, Z. 1981/praes., betreffend den Wirkungskreis des Generalgefängnisinspectors, wie ein solcher schon vor nahezu 34 Jahren in Aussicht genommen und auch thatsächlich durch einen Zeitraum von circa 2 Jahren reformatorisch ausgenützt worden ist, der geradezu ideal durchdacht war, indem ich mich einer Empfindung des Bedauerns über die 32jährige Pause in dem zweifellos fortschrittlichen Schaffen auf diesem Gebiete nicht entschlagen kann.

Digitized by Google

Wenn bei Schaffung des neuen Strafgesetzes das Ressort eines Generalgefängnisinspectors wieder belebt werden sollte und die Pflichten und Rechte dieser Section als selbständigen Körpers zu fixieren sein werden, dann erst wird man einsehen müssen, dass es einer ausnehmenden Rührigkeit und zielbewussten Arbeit bedarf, um die verloren gegangene Zeit mit einer Anstrengung einzuholen!

Die schon im Jahre 1865 ausgegebene, von den höchsten Zielen getragene Verordnung, welche dem ersten Generalgefängnisinspector in Oesterreich ein Bild seiner Pflichten und Rechte entwirft, müsste dermalen natürlich noch eine intensivere Färbung annehmen und den nächsten Generalinspector des gesammten Gefängniswesens in Österreich zu einem der hervorragendsten Organe der Justizverwaltung mit weitest ausgedehnten Pflichten und Rechten machen!

Die Amtsinstruction, welche damals, also im October 1865, sämmtlichen Justizbehörden bekannt gegeben worden ist, bestand aus XII Artikeln.

Der Artikel I bestimmt, dass der Generalgefängnisinspector als Stellvertreter und im Namen des Justizministers die oberste, alleinige Leitung und Aufsicht sowohl über alle früher von den politischen Behörden geleiteten Strafanstalten, als auch über alle Untersuchungs- und Strafgefängnisse der Gerichtshöfe bis zu den Bezirksgerichten, und zwar nicht nur in Beziehung auf ihre innere Einrichtung und Ordnung, sondern auch in Ansehung der ökonomischen Verwaltung übertragen erhält.

Dieser Standpunkt müsste nun auch bei einer Wiederbesetzung dieses verantwortungsvollen Verwaltungspostens eingenommen werden und nur in der Richtung eine Erweiterung erfahren, dass demselben als dem präsumtiven Leiter einer Section im Justizministerium der nothwendige Verwaltungskörper zuzutheilen, die Arbeit in verschiedene Ressorts zu trennen und insbesondere bei Besetzung, respective Creierung der nothwendigen Dienstesposten auf den Zweck und das Ziel der Thätigkeit Rücksicht zu nehmen wäre, so dass an dieser Arbeit nicht nur Theoretiker als Juristen, sondern auch praktisch gebildete Fachmänner als Beiräthe theilnehmen, wodurch im Interesse des Ganzen ein frischer, markiger, auf Erfahrungen gegründeter Schaffenstrieb erhofft werden könnte.

Der Artikel II der obbezogenen Verordnung befugt, respective verpflichtet den Generalgefängnisinspector, den ordentlichen Dienstbetrieb in den Strafanstalten strengstens zu überwachen, Anstände und Gebrechen abzustellen und innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze allfällig nothwendige Anordnungen im eigenen Wirkungskreise, also ohne vorhergegangene dienstliche Anfrage selbständig zu treffen.

Wenn es nun auch unverkennbar ist, dass die Amtsinstruction vom Jahre 1865 das ernste Bestreben zeigt, dem Generalgefängnisinspector die Zügel der Strafvollzugspflege in die Hand zu geben, so erscheint diese trockene Fixierung einer solchen „Riesenarbeit“ ohne vorhergegangene Creierung eines speciellen Bureaus als eine politisch ideale

Digitized by Google

Regierungsansicht, deren Verkörperung jedoch unter den gegebenen Verhältnissen eine illusorische bleiben müsste. Ja noch mehr, heute hängt die Bewältigung dieser im allgemeinen Interesse dringend gebotenen nothwendigen Arbeit von der Zusammenstellung einer Section ab; diese letztere ist die conditio sine qua non, und es bedarf unter Hinweis auf die früher nur ganz approximative Zusammenstellung des zu überwachenden Körpers wohl keiner weiteren Erörterung, dass entweder die Überwachungs- und Reorganisationsarbeiten abermals nur eine rein akademische Neuerung bleiben müssten, oder zu diesem Zwecke ein dem in Aussicht genommenen Wirkungskreise entsprechender Beamtenkörper systemisiert werden müsste, damit **endlich die einheitliche Leitung aller Gefängnisse und Verwahrungsanstalten** durch **einheitliche und gleichartige executive Maßnahmen** zur Hebung der Würde und Integrität unseres gesammten Strafvollzuges fühlbar werden müsste.

Nur auf diese Weise würde man endlich die in der Bevölkerung ganz sprichwörtlich gewordene Classificierung in **„bessere“** und **„schlechtere“** Gefängnisse, dementieren können; nur auf diese Weise würde man die verschiedenen beaufsichtigenden Organe in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen zu einer **allerorts gleichmäßigen** Handhabung der Vorschriften zwingen und insbesondere in den Gerichtsgefängnissen so viele ganz horrende Unebenheiten auszugleichen vermögen.

Der Artikel III der oben citierten Amtsinstruction vom Jahre 1865 könnte eigentlich als ein Beweis der vorerwähnten Ausführung dienen, indem derselbe ganz offen die Reformbedürftigkeit des Gefängniswesens bespricht, die Anbahnung solcher „gründlicher“ Neuerungen dem Generalgefängnisinspector zur Pflicht macht und in seinem 2. Absatze so herrlich die Absicht und den Standpunkt der Staatsverwaltung zum Ausdrucke bringt, dass es ohne weitere Commentare am Platze sein dürfte, uns diese Worte ins Gedächtnis zurückzurufen, und zwar:

„Es liegt im Sinne der ebenso gerechten als milden Intentionen unseres erhabenen Kaisers und Herrn, dass bei Anstrebung dieser großen Aufgabe zwar niemals das unabweisbare Gebot der Gerechtigkeit aus dem Auge zu verlieren sein wird, wonach die Strafanstalten zunächst dazu bestimmt sind, jedem dahin Verurtheilten zur Sühne des durch seine Schuld verletzten Rechtes durch die Entziehung der Freiheit ein empfindliches Übel zuzufügen; aber innerhalb dieser Grenzen ist bei der Regelung und Vollziehung der Freiheitsstrafen allen Forderungen der Humanität und der vorgeschrittenen Cultur volle Rechnung zu tragen und das **Hauptaugenmerk** auf die **anzustrebende individuelle Besserung** jedes Sträflings zu richten.“

Das sind erhabene, inhaltsschwere und von dem edelsten Geiste getragene Worte, welche heute mehr noch als vor 34 Jahren, den Verhältnissen angepasst sind und eine unerschöpfliche Quelle für jenen berufenen Functionär bilden, welcher als Chef des so nothwendigen

Digitized by Google

Generalgefängnisinspectorates in Österreich, reformierend und organisierend seinem hohen Ziele nachstrebend, seine schwere Aufgabe erfüllen will.

„Gerechtigkeit und Humanität“ sind keine heterogenen Begriffe, beide lassen sich vereinigen, verschmelzen, ohne deshalb den Schein von Parteilichkeit auf sich zu laden, weil das Eintreten der **individuellen Besserung** aller Sträflinge davon abhängt!

Der Artikel IV der bezogenen Amtsinstruction weist auf die Mittel hin, welche zur Erreichung einer Erfolg versprechenden Strafvollzugspflege anzuwenden sein werden, und nennt als solche religiös und sittlich veredelnde Einwirkung von Seiten aller bei der Aufsicht über Gefängnisse betheiligten Personen, einen **zweckmäßigen** Unterricht und endlich eine solche Regelung des Arbeitswesens, dass jeder Sträfling beschäftigt wird, dass aber bei der Wahl dieser Arbeitszutheilung in erster Linie auf die Individualität der Gefangenen Rücksicht zu nehmen ist, damit dieselben nicht nur arbeits- und erwerbsfähig bleiben oder werden, sondern auch eine gewisse Arbeitsfreudigkeit gewinnen.

Die im Jahre 1865 herausgegebene Verordnung nennt als Termin, bis zu welchem sich der jeweilige Generalgefängnisinspector mit diesen gewiss vortrefflichen Besserungsmitteln allein abfinden muss, den Zeitpunkt, in welchem eine endgiltige Entscheidung getroffen sein wird, ob in Österreich vorzugsweise das Zellen- oder das System der bedingnisweisen Entlassung der Strafgefangenen (Beurlaubungssystem) von Seite der Regierung zur Einführung gelangen wird, worauf jedenfalls weitere und anders geartete oder doch modificierte Institutionen lebenskräftig werden müssten.

Da nun **bis heute** dieser Termin noch nicht abgelaufen ist, da eine diesbezügliche Entscheidung noch nicht erfloss, sondern voraussichtlich erst mit der allgemeinen Einführung des neuen Strafgesetzes erwartet werden darf, so entzieht sich dieser letztere Passus einer vorläufigen Folgerung. Jedenfalls bleiben aber die obgenannten Besserungsmittel als solche in Wirksamkeit, und es involvieren dieselben eine solche Fülle von Reflexionen, dass man weiter zu greifen gar nicht nöthig hat.

Was die religiös-sittliche Einwirkung von Personen betrifft, welche zur Aufsicht der Strafgefängnisse und deren unglücklichen Bewohner bestimmt sind, so kann man heute, ebenso auch die Erziehung und den Unterricht inbegriffen, eigentlich nur von den modernen Strafanstalten sprechen. In den Gefängnissen der Gerichtshöfe I. Instanz, sowie in jenen der Bezirksgerichte ist dermalen von diesen Dingen fast gar keine Rede!

Denn obzwar in den Gefangenhäusern der Landes- und Kreisgerichte der Kirchenbesuch, für die jugendlichen Gefangenen auch der Religions- und Volksschulunterricht in gewissen Zwischenräumen eingeführt ist, so steht all' dieses auf einer so seichten Basis und wird so

Digitized by Google

sporadisch ausgenützt, dass der Effect nicht einmal den ohnedies sehr geringen Dotationen entspricht, welche zu diesem Zwecke zur Verrechnung gelangen dürfen.

In bezirksgerichtlichen Verwahrungsorten ist dem Unterrichte allerdings ein sehr geringer Spielraum gelassen infolge der kurzen Anhaltung von Häftlingen in Untersuchung und Strafe; dagegen ließe sich gerade auf religiösem Gebiete durch Einführung bestimmter volksthümlicher Religionsübungen, wenn schon nicht sofort auf das Gemüth, so doch ein auf den Ernst der Situation angepasster nachhaltiger Einfluss ausüben und hiedurch den bevorstehenden strengeren Maßregeln in landes- oder kreisgerichtlichen Gefängnissen, eventuell in Strafanstalten in passender Weise vorarbeiten.

Auf das „Arbeitswesen“ allein richtet sich dermalen die Aufmerksamkeit aller Organe der executiven Strafvollzugspflege und zwar am intensivsten in den gerichtlichen Verwahrungsorten!

Leider aber geht man dabei weniger von dem Standpunkte individueller Besserung oder Vorbereitung zur Arbeits- und Erwerbsthätigkeit oder Arbeitsfreudigkeit, als von dem Principe aus, die detenierten Elemente zu Gunsten des Staatssäckels und zur Verringerung des Verpflegskostenzuschusses bestmöglichst und vortheilhaftest zu verwenden und auszunützen.

Insolange diese von einer Seite vollwertig begründete Absicht ohne Beeinträchtigung der physischen oder geistigen Kräfte des Gefangenen erreicht werden kann, wären allerdings hierin keine besonderen Nachtheile zu erblicken, leider aber tritt gar häufig sowohl dieser Umstand, als auch die Hochhaltung der Würde des Gesetzes in den Hintergrund, und leiten lediglich materielle Erwägungen die Verwendungsanordnungen besonders von Strafgefangenen von geringerer Strafdauer.

Da wäre es hoch an der Zeit, endlich durch energische zeitgemäße Reformen die mustergiltigen Intentionen der Regierung zur vollen Wahrheit gelangen zu lassen und dieselben einer Verwirklichung zuzuführen.

Auch diese schwere, aber schöne Aufgabe wäre der Einflussnahme der Section „Generalgefängnisinspectorat“ vorbehalten, und würde man mit raschem Eingriff die ungesunden Wucherungen an dem Körper der Strafvollzugspflege zu entfernen vermögen.

Der Artikel V handelt von der Zukunft der entlassenen Sträflinge, resp. von der Aufgabe der Strafanstaltsvorstände, unter der Einflussnahme des Generalgefängnisinspectors und unter Mitwirkung der politischen und Verwaltungsbehörden, Gemeinden, Corporationen und Schutzvereine die Unterbringung entlassener Strafgefangener zu ermöglichen, dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Sträflinge nach ihrer Entlassung, mit den nothwendigsten Kleidern, Werkzeugen u. s. w. versorgt, einem redlichen Erwerbe nachgehen, und eventuell die nöthigen Mittel beschafft werden sollen, ihren Arbeitsgebern, wenn diese ihnen

Digitized by Google

durch längere Zeit die nöthige Obsorge angedeihen ließen, entsprechende Prämien anzuweisen.

Die Aufgabe des Generalgefängnisinspectors würde also in dieser Richtung darauf fußen, die dermalen bestehenden Sträflingsfürsorgevereine in seine besondere Obhut zu nehmen, dieselben zu erweitern, ihnen staatliche materielle Subventionen zu erwirken, in jeder Strafanstalt einen solchen zu construieren, ohne ihnen jedoch den privaten Charakter zu benehmen, und die Absichten und Bestrebungen dieser Vereine nach besten Kräften zu fördern.

Meine in dieser Beziehung veröffentlichte Studie über das „Sträflingsschutzwesen in Österreich" behandelt übrigens dieses Thema eingehend, und will ich daher dies betreffend mich einer Wiederholung nicht schuldig machen.

Jedenfalls ist gerade in dieser Richtung noch eine ganz unbegrenzbare Arbeit zu vollführen, im Interesse der Cultur und im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Artikel VI der hier behandelten Amtsinstruction, welcher die eventuelle Neuanlegung oder Umgestaltung von Strafanstalten unter besonderer Berücksichtigung der jetzt zu Recht bestehenden Gefängnisgesetzgebung behandelt, läſst sich dermalen nichts bemerken, da gerade auf diesem Gebiete in den abgelaufenen letzten Decennien in Österreich manches geleistet worden ist, so daſs es sich daher nur darum handeln könnte, unter der Ägide eines Generalgefängnisinspectors eine raschere Umgestaltung der heute noch nach veralteten Systemen eingerichteten Strafanstalten und Gefängnisse ins Auge zu fassen und eventuell auf die raschere Neuanlegung von Verwahrungsorten minderer Kategorie in modernem Sinne den nöthigen Einfluſs zu üben.

Es hat übrigens in dieser Beziehung die Zeit selbst ihre Forderungen, welchen entsprochen werden muſs, und die vielen alten Gerichtsgebäude mahnen selbst zur Einkehr und Reorganisation.

Artikel VII der Verordnung vom 25. October 1865, Z. 1981 praes., spricht von Ersparungen im Regieaufwande der Strafanstalten zur Schonung des Staatsärars und macht es dem Generalgefängnisinspector zur Aufgabe, in dieser Richtung ein besonderes Augenmerk zu halten.

Wiewohl sich nun dieser Passus dermalen nur schwer erörtern läſst, da der Endzweck des Strafvollzuges im Sinne aller oben besprochenen, modern humanen Bedingungen unmöglich von finanziellen Fragen abhängig gemacht werden darf, und sich überdies die Verhältnisse ökonomischer Natur wesentlich gebessert haben (schon aus dem Grunde der Einführung der Kosteigenregie, und weil die Einrichtung der Überverdienstgelder zweckentsprechender geregelt worden ist), so glaube ich hiezu bemerken zu müssen, daſs die Realisierung dieser Ersparungserinnerung eine national-ökonomische Frage von eminenter Bedeutung ist, welche vor allem dadurch beantwortet werden könnte, daſs die Strafanstalten und sonstigen Detentionsorte in entsprechender Weise die

Digitized by Google

Arbeitsbedürfnisse für die k. u. k. Armee zu decken beauftragt würden, wodurch vor allem der Staatsschatz, die Steuerlast und der Regieaufwand in positiven Betracht gezogen werden können, während endlich dem Kampfe der Gewerbekammern wegen Beeinflussung ihrer Interessen ein Ziel gesetzt werden müsste, nachdem die bestehenden Lieferungsconsortien keineswegs als Vorkämpfer des Kleingewerbes zu betrachten sind, vielmehr gerade durch eine Vertragsabwicklung mit diesen der freien Concurrenz des Gewerbestandes freie Bahn geöffnet würde, nachdem in den Strafanstaltswerkstätten ja doch nur ein minimaler Theil der Heeresbedürfnisse zu decken wäre.

Auch hier wäre die Section „Generalgefängnisinspectorat“ als ein ganz außerordentlich wichtiger Factor fortschreitender Bestrebungen im öffentlichen Staatshaushalte zu betrachten, und es wäre gerade diese Arbeit als eine für das öffentliche Wohl am meisten zu würdigende zu bezeichnen.

Der Artikel VIII verpflichtet den Generalgefängnisinspector, sich persönlich von dem Zustande aller Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse zu überzeugen, dieselben eingehendst zu untersuchen und zu revidieren, präcisiert gleichzeitig dessen Recht, zu jeder Stunde und Zeit jedes in Österreich bestehende Gefängnis zu besuchen, mit jedem Sträflinge oder Untersuchungsgefangenen allein und ohne Zeugen Rücksprache zu pflegen und auf diese Weise durch wiederholte Inspicierungen sich zu überzeugen, dass seine Anordnungen vollinhaltlich aufgefasst, respectiert und durchgeführt worden sind.

Den Commentar zu diesem Punkte geben in erster Linie die verblüffenden Zahlen, welche den Bestand der bestehenden Strafanstalten, Gefängnisse und Verwahrungsorte minderer Kategorie zur Anschauung bringen.

Eine persönliche Revision durch den Generalgefängnisinspector ist selbst dann unmöglich, wenn derselbe das ganze Jahr ununterbrochen auf Bereisung wäre.

Hieraus folgt neuerdings, wie dringend nothwendig die Section „Generalgefängnisinspectorat“ für die Realisierung der staatlichen Intentionen wäre, und wie eben auf diese Weise allein eine systematische nnd in gewissen Zwischenräumen durchzuführende Revision, resp. Inspection aller Verwahrungsorte aller Landestheile dieser Reichshälfte vollzogen werden könnte.

Wenn derartige Inspicierungen ihren vollen Wert erhalten sollen, müssen dieselben von der Metropole ausgehen, müssen durch ganz fremde Organe, wo möglich ohne vorherige Anmeldung vorgenommen und wiederholt werden, dann kann von einem Erfolge gesprochen und auch constatiert werden, dass die beantragten Reformen der Generalgefängnisinspection ihre Wirkung nicht verfehlten.

Der Artikel IX behandelt im besonderen das gleiche Thema und präcisiert die nothwendig vorzunehmenden Inspectionsreisen zur Revision der Strafanstalten und gleichzeitig zeitweilig auch der Untersuchungs-

Digitized by Google

und Strafgefängnisse jener Gerichte, welche innerhalb des Sprengels einer Strafanstalt liegen, respective jenen Gerichtshöfen I. Instanz angehören, aus welchen in die betreffende selbständige Strafanstalt die Gerichte zur Einlieferung competent sind.

Es sollen im Sinne jener Verordnung alle selbständigen Strafanstalten alljährlich wenigstens einmal inspiciert und hierbei „gelegentlich“ auch die anderen obenbezeichneten Gerichtsgefängnisse revidiert werden.

Fasst man nur diesen einen Passus der bezüglichen Verordnung heraus und vereint man diesen Gedanken mit der Thatsache, dass 15 Männer- und 6 Weiber-Strafanstalten mit selbständiger Verwaltung in Österreich diesseits der Leitha bestehen, so läst sich schon hieraus bei nur einmaliger eingehender Besichtigung und ökonomischer wie administrativer Revision der Aufwand an Zeit und Arbeit beurtheilen, welcher hiezu erforderlich ist.

Wo bleiben nun alle übrigen Gerichtsgefängnisse und bezirksgerichtlichen Verwahrungsorte?

Die Section „Generalinspectorat für Gefängniswesen“ wäre allerdings in der Lage, bei voller Aufrechthaltung der einmaligen jährlichen Revision der selbständigen Strafanstalten die Inspicierungen nach den verschiedenen Landestheilen getrennt vierteljährlich z. B. zu systemisieren und hiedurch nicht nur eine genaue Überwachung sämmtlicher Gefängnisse zu ermöglichen, sondern hiedurch auch die Inspicierung der Strafanstalten seitens der Hauscommissäre, welche allmonatlich vorgenommen wird, einzustellen, da es sich hiebei doch nur um eine belanglose Formalität handelt, welche den ohnedies streng correcten Dienstgang moderner Strafanstalten in keiner Weise zu beeinflußen oder zu ändern in der Lage ist.

Der Artikel X spricht von den Rechten des Generalinspectors des Gefängniswesens, Gesuche um Milderung und Nachsicht der urtheilsmäßigen Strafe von den Strafgefangenen entgegen zu nehmen und dieselben, entweder im Wege des Oberlandesgerichtes oder directe dem Justizministerium befürwortend, der gesetzlichen Behandlung zuzuführen.

Ebenso verfügt der Artikel XI, dass bis zu einer eventuellen legislativen Änderung Gesuche um Nachsicht der Freiheitsstrafen, sowohl vor deren Vorlage an Seine Majestät, als auch nach deren Erledigung dem Generalgefängnisinspector theils zur Wohlmeinungsäußerung, theils zur Kenntnisnahme der Allerhöchsten Erledigung unterbreitet werden, woraus vor allem die ganz außerordentliche einflussreiche Thätigkeit des Generalgefängnisinspectors im Sinne der Regierung zu folgern wäre.

Über diese letzten beiden Artikel, auf die gegenwärtigen Verhältnisse angewendet, ließe sich keine weitere sachliche Bemerkung knüpfen.

Der Artikel XII dieser Amtsinstruction endlich regelt unter Zugrundelegung des Justizministerialerlasses v. 28. October 1865, Z. 1748 praes. die Dienstordnung und bestimmt, dass alle das Gefängniswesen betreffenden Geschäftsstücke, soweit dieselben die Oberstaatsanwaltschaften betreffen, durch den Oberstaatsanwalt, soweit dieselben aber die Amts-

Digitized by Google

thätigkeit der Landes-, Kreis- und Bezirksgerichte tangieren, durch die competenten Oberlandesgerichtspräsidien an das „Generalgefängnis-inspectorat“ im k. k. Justizministerium in Wien zu leiten sind, welche alsdann vom Generalinspector — ganz außerordentliche Fälle, welche der Beurtheilung des Ministers vorbehalten bleiben, ausgenommen — im eigenen Wirkungskreise endgiltig erledigt werden.

Der gleiche Dienstgang ist auch bei den Erledigungen maßgebend.

Dieser letzte Artikel der oftbezogenen Verordnung des k. k. Justizministeriums v. 25. October 1865, Z. 1981, kennzeichnet wohl am unzweifelhaftesten die Absicht der Schaffung einer Centralleitung des gesammten österreichischen Gefängniswesens in jener oben ausführlich angedeuteten Richtung, documentierte also schon damals die Nothwendigkeit einer Section, welche natürlich heute noch dringender geworden ist!

Ohne den eventuellen Intentionen der österreichischen Justizverwaltung vorgreifen zu wollen, glaube ich demnach hier, um mit concreten fachlich erwogenen Vorschlägen zu schließen, die Reorganisation in der Leitung und Verwaltung des österreichischen Gefängniswesens — etwa unter dem oft erwähnten Titel eines „Generalgefängnisinspectorates“ — in folgenden allgemeinen Umrissen fixieren zu sollen.

I.

1. Mit der Oberleitung und Überwachung des gesammten dem Justizminister unterstehenden Gefängniswesens ist das „Generalgefängnis-inspectorat“ mit dem Sitze in Wien als Section des Justizministeriums mit den Rechten und Pflichten einer obersten Strafvollzugsbehörde zu betrauen. An der Spitze derselben steht der Generalinspector des Gefängniswesens.

2. Die Oberstaatsanwälte — falls diesen jedoch aus gewissen Gründen die Controle über die Gerichtsgefängnisse nicht übertragen werden sollte — die Oberlandesgerichtspräsidenten der einzelnen Reichstheile sind, den Strafvollzug anlangend, an das „Generalgefängnis-inspectorat“ unmittelbar gewiesen und mit der speciellen Obliegenheit der Controle in administrativer und executiver Richtung über alle in ihrem Functionssprengel befindlichen Strafanstalten, gerichtlichen Verwahrungsorte und Gefängnisse im Sinne des neuen Strafgesetzes zu betrauen; wodurch der bis nun bestehende schädigende Dualismus in der Überwachung und Leitung des Strafvollzuges in den Strafanstalten einerseits und den Gefangenhäusern anderseits behoben würde.

3. Zur unmittelbaren Leitung und Verwaltung der Strafanstalten und Gefängnisse im Sinne des neuen Strafgesetzes sind Oberdirectoren respective Directoren bestimmt, und unterstehen dieselben directe den beiden vorgenannten Oberbehörden.

4. Zur Leitung und Verwaltung der Gerichtshofgefängnisse sind eigene Vorstände aus dem Stande der hiezu qualificierten subalternen Strafanstaltsbeamten zu entnehmen und im Wege der vorgesetzten Ober-

Digitized by Google

staatsanwälte oder Oberlandesgerichtspräsidenten der Oberaufsicht und Controle des Generalgefängnisinspectorates zu unterstellen.

5. In den bezirksgerichtlichen Verwahrungsorten, welche ebenfalls im Wege der competenten Oberstaatsanwälte oder Oberlandesgerichtspräsidenten der Oberaufsicht und Controle des Generalgefängnisinspectorates zu unterstellen sind, haben zum Gefängnisdienste nur solche Personen von entsprechender Qualification verwendet zu werden, welche als Aufseher in einer Strafanstalt mit bestem Erfolge gedient haben.

Zur Regelung und stricten Durchführung der in Aussicht genommenen Ressortarbeiten des „Generalgefängnisinspectorates" wären:

1. Der Centralstelle und obersten Instanz in Wien berufene Organe als „Oberinspectoren",

2. den Oberstaatsanwälten oder Oberlandesgerichtspräsidenten zu gleichem Zwecke **fachmännisch gebildete** Organe der Strafvollzugspflege, also geeignete Strafanstalts- oder Gefängnisoberdirectoren, mit den Obliegenheiten von Inspectoren als Controlfunctionäre beizugeben.

Aus dem Stande der „Inspectoren" wären „Oberinspectoren" zu erwählen.

Es würde sich hiedurch und zwar ohne besonderen Aufwand an neu zu creierenden Beamtenstellen über sämmtliche Strafverwahrungsorte ein zusammenhängendes lückenloses Netz von freihandlicher Controle bilden, welche in der Section „Generalgefängnisinspectorat" im Justizministerium ihre Centralstelle, ihre oberste Beaufsichtigung und Leitung finden und hiedurch den eingangs besprochenen unhaltbaren Zuständen ein Ende bereiten würde.*)

II.

1. Unter Aufrechthaltung des im R. G. B. Nr. 10 vom 21. Jänner 1889 bezüglich der abzulegenden Probepraxis im Strafanstaltsdienste enthaltenen Grundgedankens soll dieselbe den Praktikanten nur in modernen, bestgeleiteten Anstalten gestattet werden, und ist nach Ablauf derselben die Prüfung vor einer den Verhältnissen entsprechend neu zusammenzusetzenden Prüfungscommission abzulegen.

2. Nach erfolgter Anstellung im strafanstaltlichen Dienste, und zwar nach Ablauf des ersten, eventuell zweiten zur Zufriedenheit hinterlegten Dienstjahres, ist derjenige Beamte, welcher die Vorrückung auf Directorenposten anstrebt, anzuhalten, den an den Universitäten zu creierenden Fachcurs für Gefängniskunde, woselbst auch Vorträge über Strafrecht, Psychologie, Staats- und Verwaltungswissenschaft zu halten wären, zu hören und zu diesem Behufe zu beurlauben, doch wäre das Anrecht der Vorrückung auf leitende Stellen nicht allein von der nach Absolvierung

*) Da es nicht der Zweck meines vorliegenden Werkes ist, eine Mosaikarbeit zu liefern, habe ich mich über die nothwendigen internen Reformen, welche durch diese Organisation zur Durchführnng gelangen müssten, nicht ausgebreitet; denn ich will lediglich in großen Umrissen andeuten, wo der Hebel anzusetzen wäre, um den österr. Strafvollzug von dem Drucke alter Herkömmlichkeit zu befreien, wodurch es meiner innersten Überzeugung nach am sichersten möglich sein würde, die erhabenen Grundgedanken der Strafvollzugspflege unserer Justizverwaltung zur Verwirklichung zu bringen!


Digitized by Google

des Fachcurses mit Erfolg abgelegten Prüfung, sondern ganz besonders noch von der Qualification, Tüchtigkeit und Verwendbarkeit im Dienste abhängig zu machen.

III.

Die sociale und materielle Stellung der Strafanstaltsbeamten ist zu verbessern, um den Strafvollzugsdienst von dem Makel, der ihm noch immer anhaftet und ihn als einen hinter den anderen wissenschaftlichen Berufsarten zurückstehenden erscheinen lässt, endlich zu befreien.*)

Aus dem Umstande, dass sich denn doch schon im nöthig reiferen Mannesalter stehende Bewerber trotz der wenig versprechenden Aussicht auf eine halbwegs günstige Carriere und trotz des Bewusstseins, bei Beginn derselben in die Rangsclasse eines Kanzelisten einrangiert zu werden, noch immer finden, welche, gedrängt durch die Bestimmungen hoher Militärcautionen, die Aufnahme in den Strafvollzugsdienst anstreben, kann doch unsere moderne Staatsmoral ihren Vortheil nicht wahrnehmen wollen!

Dies ist schon aus der Thatsache zu erkennen, dass Seine Excellenz der gewesene Justizminister Graf Gleispach der ihm am 20. November 1897 vorgeführten Deputation der Strafanstaltsbeamten gegenüber die bedeutungsvollen und inhaltsschweren Worte aussprach: „Ich finde es begreiflich, dass die Strafanstaltsbeamten dadurch, dass ihrem Berufe gelegentlich der Rangserhöhung der richterlichen und Kanzleibeamten momentan keine Rücksicht wurde, beunruhigt sind.“

Nachdem Seine Excellenz die Frage gestellt hatte, wie viele Strafanstaltsoberdirectoren sich in der VI. Rangsclasse befinden, entließ er die Deputation mit den huldvollen Worten: „Gehen Sie beruhigt nach Hause, ich verspreche Ihnen, dass Ihre Bitte um Rangserhöhung ganz bestimmt in absehbarer Zeit erfüllt wird.“

In ähnlicher Weise entließ auch unser gegenwärtiger Referent im Justizministerium Herr Ministerialrath Ritter von Holzknecht, die Deputation, denn seine Worte waren: „Ich muss Sie versichern, dass wir mit den Strafanstalten ganz besonders zufrieden sind, denn wir sind stolz auf dieselben und haben alle Hochachtung vor den Herren Beamten, welche diesen Dienst, der als schwerster im Beamtendienste dasteht, so ausgezeichnet versehen! Sie können überzeugt sein, dass ich für Ihren Beruf, der kein gewöhnlicher Bureaudienst ist, sondern ein Dienst voll Gefahren und Anstrengungen, der an Sie die höchsten Anforderungen stellt, alles thun werde, was in meinen Kräften steht.“ **)

Bietet man für einen Stand Vortheile, so bekommt man auch tüchtige, arbeitsfreudige Leute!

*) Haben doch nicht allein die richterlichen, sondern sogar die „Kanzleibeamten“ und „Kerkermeister“ infolge wohlwollender und rechtzeitiger Fürsorge seitens ihrer Vorgesetzten eine durchgreifende Rangserhöhung erfahren. Auf die Strafanstaltsbeamten, die in soldatischer Weise jeder Agitation ferne blieben, hatte man vergessen!

**) Leider haben sich diese Verheißungen bis heute nicht erfüllt, dagegen erfuhren unter dem Vorwande „Einheitlichkeit“ die Deputatsgebüren der Strafanstaltsbeamten in jüngster Zeit eine im allgemeinen ganz bedeutende und empfindliche Kürzung!


Digitized by Google

Es wäre demnach, wenn man es bei der gegenwärtigen Dienst-eintheilung belassen wollte, der Oberdirector in die VI., der Director in die VII., der Verwalter in die VIII., der Controlor in die IX. und der Adjunct in die X. Rangs- und Diätenclasse einzurangieren.

Die materielle Lage der Seelsorger sollte gebessert und deren Anstellung als Beamte (analog wie bei der Militärgeistlichkeit) genauer präcisiert werden.

Die in der IX. Rangsclasse befindlichen Ärzte wären in jenen Strafanstalten, in welchen ihre definitive Anstellung nöthig erscheint, nach 15 im Strafanstaltsdienste zur Zufriedenheit hinterlegten Dienstjahren in die VIII. Rangsclasse zu versetzen; doch hätten dieselben außer ihren ärztlichen Pflichten, die mit geringen Ausnahmen höchstens 1 Stunde im Tage in Anspruch nehmen, den anthropometrischen Dienst zu leiten und in der Anstaltsschule Vorträge über Gesundheitspflege zu halten.

Den in der XI. Rangsclasse befindlichen Gefangenwachinspectoren, deren Dienst, wie schon erwähnt, ein äußerst wichtiger und aufreibender ist, sowie den in der XI. Rangsclasse befindlichen Lehrern wäre die Möglichkeit zu bieten, nach 10 jähriger Dienstleistung im Strafanstaltsberufe in die X. und nach 20 jähriger Dienstzeit in die IX. Rangsclasse vorzurücken.*)

Viel zweckmäßiger wäre es jedoch, statt der bisherigen Dienstes-eintheilung der Verwaltungsbeamten folgende zu organisieren:

a) an größeren Anstalten, besonders allen mit Zellengefängnissen:

Oberdirector	in	der	VI.	Rangsclasse;
Directionssecretär	„	„	VIII.	„
Directionsadjunct	„	„	IX.	„
Rechnungsofficial	„	„	X.	„
Kanzlist	„	„	XI.	„

b) an kleineren Strafanstalten:

Director	in	der	VII.	Rangsclasse.
Directionssecretär	„	„	VIII.	„
Directionsadjunct	„	„	IX.	„
Rechnungsassistent	„	„	XI.	„

Der Rechnungsofficial, Rechnungsassistent und Kanzlist wären nicht Conceptsbeamten, hätten auch nicht die für die Directionsbeamten vor-

*) Wenn die materielle Lage der Strafanstaltslehrer nicht verbessert werden sollte, so werden sich für die Folgezeit keine Bewerber um diese Posten finden, weil selbst der letzte Dorfschullehrer weitaus besser gezahlt sein wird, als ein Beamter der XI. und X. Rangsclasse.

So lautet beispielsweise eine Stelle des vom Finanz- und Unterrichtsausschusse in Graz im Monate Mai 1899 dem steiermärkischen Landtage vorgeschlagenen und von diesem angenommenen Gesetzes bezüglich der Regelung der Lehrergehalte:

Die Lehrer erreichen nach vollendeter 40 jähriger Dienstzeit in Graz eine Pension von 1750 fl., in der ersten Ortsclasse von 1600 fl., in der zweiten von 1500 fl., und in der dritten von 1400 fl., welche sich bei den Schulleitern und Oberlehrern noch um die Functionsgebüren von 75—200 fl. erhöht, während die Pension bei den Staatsbeamten im Maximum in der XI. Rangsclasse 1000 fl., in der X. Rangsclasse 1300 fl. und in der IX. Rangsclasse 1600 fl. beträgt.

Digitized by Google

geschriebene Prüfung abzulegen und könnten ihr Avancement bei anderweitigen Rechnungsbehörden finden.

Der Directionssecretär hätte neben seinen speciellen Geschäften auch noch besonders im Fürsorgewesen hervorragend zu arbeiten.

IV.

Die schon sehr dringend gebotene Verbesserung der materiellen Lage der Gefangenaufseher wäre ehestens durchzuführen und ihnen, wie bereits besprochen, Gelegenheit zu geben, nach einer bestimmten Zahl zur Zufriedenheit zurückgelegter Dienstjahre Kanzleibeamtenstellen anstreben und auch wirklich erhalten zu können, damit sich im Interesse des Dienstes stets ein frischer Zug im Wachcorps geltend mache und dasselbe nicht zu einer Invalidenabtheilung herabsinke.

XI. Abschnitt.

Verein der österreichischen Strafanstaltsbeamten.

Sowie jede Wissenschaft, die nur aus sich selbst schöpft, degeneriert, ebenso ist es mit dem Strafvollzugswissen bestellt, wenn der Gesichtskreis der Strafanstaltsbeamten nicht über den Horizont der Umfassungsmauern der eigenen Strafanstalt hinausreicht.

Nur der möglichst ausgedehnte Contact mit den eigenen Berufsgenossen und mit Männern der Wissenschaft, welche an der Strafrechtspflege hervorragenden Antheil und Interesse nehmen, kann fördernd und ausbildend wirken! Deshalb ist es nöthig, nach einer Vereinigung und Schaffung eines wissenschaftlichen Fachorganes zu streben, wie ich dies bereits im Jahre 1894 nach dem Muster des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten angeregt habe.

An Congressen, die den Strafvollzug tangierende Fragen zu berathen hatten, theilzunehmen, wurde bisher **gerade** den österreichischen Strafanstaltsbeamten leider **nicht** möglich gemacht, ja es wurde ihnen **nicht einmal** Gelegenheit gegeben, außer der eigenen Anstalt die heimischen, geschweige denn ausländische Strafanstalten kennen zu lernen.

Der Generalinspector des Gefängniswesens hätte nach beiden Richtungen hin nicht hemmend, sondern fördernd zu wirken. Nicht aus olympischer Höhe lasse er auf das Volk unter den Wolken nur Blitze zucken und den Donner grollen, sondern trete mit den ihm unterstehenden Beamten in engsten und innigsten, wohlwollend fördernden Contact.

Vorerst aber gebe man den Strafanstaltsbeamten jene Stellung, die ihnen gebürt!

Schlusswort.

Möge es dem zu gewärtigenden neuen Strafgesetze und den auf dem Gebiete des Strafvollzuges entsprechend vorzunehmenden, unbedingt nothwendigen Verbesserungen gelingen, die österreichische Strafrechtspflege hoch emporzuheben, damit sie Achtung gebietend dastehe und segensreich wirke zum Wohle der Völker Österreichs!

Digitized by Google

Anhang.

Identificierung von Verbrechern und deren Bedeutung für die Strafrechtspflege.

Die Identificierung von Verbrechern, gleich wichtig für den Criminalisten, Strafvollzugs- und Polizeibeamten, bildet in den modernen Culturstaaten einen Hauptfactor einer geordneten Strafrechtspflege; denn sie hilft jene Individuen, die als einer strafbaren Handlung verdächtig eingezogen wurden und bereits einmal mit dem Gesetze in Conflict gerathen waren, untrüglich wiederzuerkennen, abgefeimte Verbrecher, die unter falschen Namen ihr Handwerk treiben, zu entlarven und sie so der wohlverdienten Strafe zuzuführen.

Von welcher Bedeutung dieser Umstand ist, dessen werden wir uns erst dann recht klar, wenn wir berücksichtigen, wie oft sich Voruntersuchungen in unendliche Länge ziehen, ehe es dem Richter gelingt oder nicht gelingt, ein in Untersuchungshaft befindliches Individuum zu identificieren, sein Vorleben zu constatieren und auf Grund dessen das für die Verhandlung nöthige Materiale richtig zu liefern; wie gar oft Unschuldige lange Zeit unverdient in Haft gehalten, ja selbst auf Grund eingeholter, infolge ihrer Oberflächlichkeit aber trügerischer Daten sogar ungerechtfertigt verurtheilt werden; und wenn wir schließlich die ganz gewaltigen unnöthigen Kosten in Betracht ziehen, die die logische Folge dieser Vorkommnisse sind.

A. Bertillon in Paris hat nun zum Zwecke der sicheren Identificierung einen höchst wichtigen Zweig der Criminalistik — die Anthropometrie — geschaffen, welche wohl in den meisten Culturstaaten Eingang und besondere Verwertung gefunden hat, bei uns in Österreich aber außer der Polizeidirection in Wien kaum noch dem Namen nach bekannt ist.

Desto lebhafter und dankbarer muss man die Bemühungen des Herrn Dr. Oskar Zoth, Professors der Physiologie an der medicinischen Facultät in Graz, begrüßen, welcher in fesselnden und höchst lehrreichen Vorträgen, die er nebst den einschlägigen Demonstrationen über das anthropometrische Identificationsverfahren von Bertillon im Hörsaale des physiologischen Institutes hielt, die Einführung der Bertillonage in Österreich wärmstens anempfahl. Er ist, so viel mir bekannt, einer

Digitized by Google

der wenigen Fachmänner, welche in Österreich der Bertillonage*) öffentlich und wissenschaftlich das Wort **gesprochen** haben.

Dr. Zoth sagte über das anthropometrische Identificationsverfahren Folgendes:

Die Bedeutung desselben ist so hochwichtig, dass sich ihm binnen Kurzem kein Culturstaat wird verschließen können, und der Nutzen derselben wird dann unschätzbar sein, wenn sich dieses Bertillon'sche System über den ganzen Erdball verbreitet haben wird.

Gerade jetzt, wo sich überall anarchistische Verbrechen häufen, von Leuten ausgeführt, die sich rühmen, kein Vaterland zu kennen, sondern international zu sein, ist es für die Regierungen als Vertreter und Beschützer der rechtlichen Bürger eine wahre Pflicht, durch alle möglichen Maßregeln alle jene Verbrechen zu verhindern und deren Urheber unschädlich zu machen!

Dazu muss man aber diese Leute erkennen können, trotz ihrer Vorkehrungen, durch alle möglichen Gaunerkniffe unerkannt zu bleiben. —

Aber nicht nur für die Verbrecher ist die Bertillonage geschaffen worden, sondern sie wird auch noch vielen anderen Zwecken dienen können und durch ihre Vortrefflichkeit, Einfachheit und absolute Sicherheit manch große Schwierigkeiten im socialen Verkehre beheben.

Die Bertillonage ermöglicht, die Personalien und das Aussehen des Verdächtigen zu ermitteln, ihn aus der Menge behufs Festnahme herauszufinden, sowie endlich festzustellen, dass der Beschuldigte auch wirklich mit dem Thäter identisch ist.

Die Identität des in Frage kommenden Individuums wird auf Grund der Signalements festgestellt, welche aus drei Haupttheilen bestehen: 1. Körpermessung, 2. Personsbeschreibung, 3. Verzeichnis der besonderen Kennzeichen.

A. Körpermessungen.

Dieselben bilden den ersten und wichtigsten Factor im System Bertillon, und basiert ihre Verlässlichkeit, die untrüglich ist, auf:

a) der fast absoluten Unveränderlichkeit des menschlichen Knochengerüstes vom 21. Lebensjahre an,

b) der ganz besonderen Verschiedenheit der Verhältnisse des Knochengerüstes verschiedener Personen,

c) der Genauigkeit und Leichtigkeit, mit der die einzelnen Maße, deren elf fürgewählt wurden, am menschlichen Körper abgenommen werden können. —

Unter den zahlreichen Messungen, welche der menschliche Körper zulässt, wurden die folgenden auf Grund gewissenhafter Prüfung in das Verzeichnis der anthropometrischen Signalements eingereiht:

---

*) Belehrend sind die in der allgem. österr. Gerichtszeitung, Nr. 49 de 1894 und Nr. 16 de 1895 veröffentlichten Studien des k. k. L.-G.-R. Dr. Hanns Groß, sowie die Broschüre des k. k. Gerichtssecretärs Friedrich Paul über die Anthropometrie nach Bertillon.


Digitized by Google

Körpergröße, Armspannweite, Sitzhöhe, Länge und Breite des Kopfes, Länge und Breite des rechten Ohres, Länge des linken Fußes, des linken Unterarmes, sowie des Mittelfingers, des kleinen Fingers an der linken Hand.

Eine Übereinstimmung aller elf vorbenannten Maße wird auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen vielleicht nicht bei zwei Menschen der ganzen Welt zu finden sein.

Von diesen Maßen sind die Kopf- und Mittelfingermessungen die genauesten, denn sie gestatten eine Fehlergrenze von nur 0·5 mm, während die Fehlergrenze der Messungen des kleinen Fingers 0·75 mm, der Ohrlänge 1 mm, der Ohrbreite, der Fuß- und Unterarmlänge 1·5 mm, der Sitz- und Körperhöhe 7 mm, der Armspannweite 10 mm nach auf- und abwärts erreichen kann.

Die Kenntnis dieser Fehlergrenzen ist für die Bestimmung der Identität sehr wichtig, da solche Fehler keine Störungen bei Feststellung der Identität verursachen, während über diese Grenzen hinaus die Nichtidentität erwiesen ist.

Nebst diesen Maßen, die alle nach dem Quetelet'schen Gesetz, dass „alles was lebt, zwischen einem Maximum und einem Minimum schwankt," in drei Abstufungen, groß, mittel und klein, eingetheilt sind, dient auch noch die Augenfarbe zur weiteren Feststellung der Identität, d. h. die Beschreibung der Iris, und unterscheidet Bertillon 7 Classen von Augen.

B. Personalbeschreibung.

Diese dient zur Ergänzung der Körpermessungen und unterscheidet sich von den bisher üblichen Personsbeschreibungen — von denen es besser wäre, sie blieben ganz weg — dadurch, dass sie methodisch, sicher, klar und präcise ist. — Sie umfasst eine Serie von kennzeichnenden Ausdrücken und wählt bei der Beschreibung eines Organes diejenigen Züge, welche bei verschiedenen Personen die meisten Differenzen aufweisen.

Auch hier hält Bertillon an der Dreitheilung fest und drückt mit der Unterstreichung des bezeichnenden Wortes den Begriff des Extremen aus; so bedeutet z. B. klein = sehr klein, groß = sehr groß, sowie überhaupt alle Beschreibungen einer Dreitheilung und Interpolierung unterworfen sind.

Ganz besonderes Augenmerk lässt Bertillon der Beschreibung der rechten Ohrmuschel zutheil werden und hebt überhaupt bei seinen Beschreibungen Unterschiede, Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten hervor, die bisher noch gar nicht beobachtet wurden, die aber von größter Wichtigkeit sind, da sie Irrthümer beinahe ausschließen.

C. Besondere Kennzeichen.

Wenn nun die Resultate der Messungen den Namen des Individuums finden, wenn die Personsbeschreibung zu dem Namen die Person findet, so beweisen die besonderen Kennzeichen die Identität des gesuchten Individuums.

Digitized by Google

Die Rubrik „besondere Kennzeichen“ findet sich zwar auch jetzt in unseren gebräuchlichen „Personsbeschreibungen“, aber wie vag sind diese Personsbeschreibungen:

Proportionierte Stirn, proportionierte Nase, Gesicht länglich, Haare und Schnurrbart schwarz, Mund normal, Zähne gut, Augen grau, besondere Merkmale keine, oder Narbe im Gesicht. (Wer ist das?)

Ohne besondere Merkmale wird es kaum einen erwachsenen Menschen geben, wenn man, wie dies Bertillon thut, Schönheitsflecken, Narben, Schnittwunden, Warzen, Muttermale, Leberflecken, Tätowierungen 2c. in Betracht zieht, die der Mensch auf seinem Körper trägt, und, die vorschriftsmäßig gemessen und vermerkt, das Individuum absolut erkennen lassen müssen.

Zur wesentlichen Erleichterung der Beschreibung und Aufsuchung solcher Kennzeichen hat Bertillon eine eigene Terminologie und hiezu passende abgekürzte Schreibweise geschaffen und über die Körpermessung, Beschreibung der Person und Fixierung der Kennzeichen eigene Vorschriften zusammengestellt. Nach diesen werden die Signalementskarten ausgefüllt und dann registriert, zu welchem Behufe Bertillon einen höchst praktischen Vorgang einführte, der aus Folgendem erhellt:

Im Jahre 1893 waren auf der Pariser Präfectur 120000 Signalements angesammelt. — Von diesen waren 20000 weibliche und 10000 von jugendlichen Personen im Alter von unter 21 Jahren, welche abgesondert verwahrt wurden, während die restlichen 90000 nach ihren großen, mittleren und kleinen Kopflängen zuerst zu je 30000 getheilt wurden. — Jeder dieser drei Theile war wieder nach der großen, mittleren und kleinen Kopfbreite zu 10000 Signalements, jeder dieser Theile nach den Mittelfingerlängen wieder in drei Theile zu je 3300, diese wieder nach den Fußlängen in drei Theile zu 1100, nach den Unterarmlängen zu je 400, nach den Körpergrößen zu je 130, nach den kleinen Fingerlängen zu je 40, nach den 7 Classen der Augenfarben zu je etwa 6 eingetheilt, und diese wurden noch nach der Ohrlänge geordnet und sind, derartig rangiert, in speciellen Kästen aufbewahrt, dass das Aufsuchen eines bestimmten Signalements unendlich rasch vonstatten geht. Wer ein solches Auffinden eines bestimmten Signalements unter 100000 heraus angesehen hat, ist geradezu verblüfft über die unglaubliche Schnelligkeit und Sicherheit, mit der das Ganze vor sich geht, noch mehr verblüfft ist aber der so rasch entlarvte Verbrecher.

Die Körpermessung eliminiert also alles, was nicht identisch ist und läßt das Signalement des Verhafteten finden, die Personsbeschreibung läßt den Verdächtigen auf der Straße suchen, und die besonderen Kennzeichen erweisen dessen Identität.

Dieses präcise Klappen der gesammten Bertillonage wirkt auf die Gewohnheitsverbrecher, deren Existenz geradezu davon abhängt, dass sie bei einer neuerlichen Verhaftung als unbescholten erscheinen, deprimierend, und verlassen sie infolge dessen vielfach — wie z. B. die berühmten Taschendiebe von Paris — jene Orte, die ihnen ob der Bertillonage unheimlich geworden sind, sich ein ungefährlicheres Terrain suchend.

Digitized by Google

Frankreich, England, Belgien, Russland, die Schweiz, Deutschland, Rumänien rühmen die Erfolge der Bertillonage, und werden, wenn einmal auch die anderen europäischen Staaten derselben Eingang gestattet haben, die einfachen Signalementskarten mit ihrer bündigen internationalen Zeichensprache genügen, um sich schnell und einfach über die Identität internationaler Verbrecher gegenseitig verständigen zu können.

Die Kosten des anthropometrischen Verfahrens sind im Verhältnisse zu den geschaffenen Vortheilen unendlich gering, und bezeichnet Frankreich das Ersparnis durch erzielte Identitätsergebnisse mit 100 Francs per Kopf, während das Ersparnis, welches durch das Identificierungsverfahren in Russland erzielt wird, jährlich 830000 Rubel betragen soll.

Für das System sprechen am besten seine in jenen Staaten erzielten Resultate, in welchen es bisher eingeführt wurde.

In Frankreich wurden bis zum Jahre 1893 durch die Bertillonage über 5000 Identificationen schwerer Verbrecher ermöglicht, und ist deshalb die Behauptung Bertillons sehr glaubwürdig, dass die Zahl der Gewohnheitsdiebe mit Rücksicht auf diese Resultate in Paris bedeutend abgenommen hat.

In Russland, wo sich die Anthropometrie seit 1890 unter der Leitung des Obersten Kozlow einer zweckmäßigen Anwendung erfreut, wurden derselben in den Jahren 1892—1896 in Petersburg 23321 und in 11 Provinzfilialen 3941 unterzogen und hiedurch ganz bedeutende Erfolge erzielt, während in Rumänien, wo die Bertillonage seit dem Jahre 1893 eingeführt ist, Dr. Minovici, Leiter des Hauptstädtischen Messungsbureaus, bis Ende 1896 8000 Messungen vorgenommen hat, auf Grund welcher 123 Verbrecher mit falschen Namen entlarvt worden sind.

Dies sind Daten, die im Interesse der allgemeinen Sicherheit höchst befriedigen müssen, und wäre zu einer internationalen, nützlichen Anwendung des anthropometrischen Systems nur Folgendes nothwendig:

1. Die Einführung desselben in allen Staaten;
2. die gleichförmige Anwendung desselben;
3. die Sammlung aller Signalementskarten bei einer Centralstelle eines jeden Staates.

Die Vortheile eines solchen gleichförmigen Vorganges sind so einleuchtend, dass es wohl überflüssig ist, dies noch weiter zu erörtern.

Das Photographieren der Verbrecher, welches im allgemeinen sehr kostspielig ist, dafür für die Länge der Zeit ganz ungenaue Daten liefert, wird durch die Bertillonage gänzlich verdrängt oder bildet nur, jugendliche Verbrecher betreffend, eine Beilage zu den Signalementskarten. Bei Erwachsenen wird eine vor Jahren aufgenommene Photographie, selbst wenn — wie dies in Österreich geschieht — auf deren Rückseite die für sich allein nicht besonders verlässlichen Maße der Körper-

Digitized by Google

höhe und Armspannweite verzeichnet sind, **nie** zur sicheren Feststellung der Identität führen.

Unser System zur Identificierung der Verbrecher ruht daher noch in Kinderschuhen und wurde, wie ich glaube aus diesem Grunde von Seite der Gerichte sehr wenig ausgenützt; denn wie auch meine Erfahrung lehrt, kamen wohl oft Identitätsnachforschungen aus dem Auslande an die mir unterstehende Strafanstalt, während die Verbrecheralbums der Strafanstalten heimatlicherseits kaum Berücksichtigung fanden.

Hoffen wir, dass mit Einführung der Bertillonage auch bald in Österreich sich diese Verhältnisse ändern, und dass deren Einführung nicht daran scheitert, weil es angeblich bei uns nur wenig Verbrecher geben soll, die ihre Identität zu verheimlichen versuchen, und hoffen wir weiters, dass mit der ehebaldigen, unerlässlichen Creierung eines Generalgefängnisinspectorates als selbständige Section im Justizministerium, so wie es in anderen Culturstaaten der Fall ist, dem österreichischen Strafvollzuge eine größere Bedeutung zuerkannt und derselbe immer weiter und zweckentsprechender ausgebaut werde, sowie, dass besonders die Polizeibehörden sich der Bertillonage nicht noch weiter verschließen werden, damit die aus Frankreich, Belgien, England, Russland und Rumänien auswandernden internationalen Gauner nicht unser Vaterland zum Felde ihrer Ausbeutung wählen*).

Kurze Anleitung zur Einrichtung des Bertillon'schen Messverfahrens.

Die Einrichtung des Bertillon'schen Messverfahrens kann ohne besondere Kosten und Mühe durchgeführt werden; sie erfordert folgende Anordnungen und Anschaffungen:

I. **Das Messungszimmer.** Dieses muss eine ebene, gut beleuchtete Wandfläche von wenigstens $2^1/_2$ m Länge und ebensolcher Höhe, sowie eine Bodenfläche von wenigstens $5m^2$ besitzen und soll gedielt und heizbar sein. Von einem Fenster aus soll wo möglich ein größeres Stück Himmel gesehen werden können. Es ist wünschenswert, dass sich neben dem Messungszimmer ein besonderer Ankleideraum befinde.

II. **Die Einrichtung.** Diese umfasst:

A. Die hölzernen Geräthe für die Messungen.

1. Wandverkleidung, 2. Tisch, 3. Schemel, 4. Bank, 5. Schieber.

B. Sonstige Einrichtungsstücke:

6. Schreibpult (mit Laden); ferner, wenn Raum vorhanden:
7. Tisch, 8., 9. zwei Sessel, 10. Schrank (sperrbar, mit Laden und Fächern).

Diese gesammte Einrichtung kann in den Werkstätten der Strafhäuser leicht und billig hergestellt werden.

---

*) In der Strafanstalt in Marburg wird die Bertillonage bereits geübt, und plant das k. k. Justizministerium die allgemeine Einführung derselben im „einheitlichen" Sinne.

Digitized by Google

III. **Die Messinstrumente.** Es sind: Preise in Francs.

1. Ein hölzerner Meterstab (Règle graduée de 1 m) 2.—
2. Ein hölzerner Halbmeterstab (Règle graduée de 0·5 m) 1.50
3. Eine Centimetertheilung auf Wachsleinwand (Toile cirée pour l'envergure) . . . . 4.—
4. Ein metallener Kopfzirkel (Compas de tête) . . . 18.—
5. Ein kleines metallenes Schiebermaß (Mesure a oreilles, en cuivre poli) . . . . 9.—
6. Ein großes metallenes Schiebermaß (Mesure pour la coudée) . . . . 20.—

Diese Messinstrumente werden von E. Laurent, Ingr., Paris, 18 Rue Saint-Gilles bezogen. Die Instrumente aus dieser Werkstätte sind geprüft und mit der Punze Bertillons Ⓑ versehen. Die ganze Anschaffung derselben kostet mit Fracht und Zoll rund dreißig Gulden.

IV. **Weitere Utensilien** sind noch:

7. Ein Zweidecimeterlineal mit Millimetertheilung.
8. Eine starke Nagelschere (-zange).
9. Das Ohrstäbchen.
10. Vergleichsmaße.

Diese Utensilien können leicht an Ort und Stelle beschafft und hergestellt werden.

V. **Drucksorten.** Solche werden benöthiget.

1. Personsbeschreibungs- (Signalements-)karten in drei Farben: weiß für Männer, gelb für Weiber, blau für jugendliche Individuen.
2. Ergänzungskarten für die Photographie und das Gedächtnisbild.
3. Journal und Geschäftsbücher.

VI. **Instruction.** Die genaue Instruction zur Aufnahme der Personsbeschreibung nach Bertillon ist in dem Werke von Professor Ernst v. Sury enthalten: „Das anthropometrische Signalement von Alphons Bertillon.“ Zweite, vermehrte Auflage mit einem Album. Autorisierte deutsche Ausgabe. Verlag von A. Siebert, Bern und Leipzig. Preis 15 Gulden. (Durch den Buchhandel zu beziehen).

Es empfiehlt sich, die größeren Tafeln dieses Werkes auf Pappe aufziehen zu lassen (Augenfarbentafel unter Glas) und im Messungszimmer aufzuhängen.

So vorzüglich eingehend und ausführlich die Anleitung zum Erlernen des Verfahrens in diesem Werke und dem zugehörigen Album dargestellt ist, wird es sich doch empfehlen nach Thunlichkeit die Abhaltung von Lehrcursen anzustreben, in denen sich auch solche, welchen ein Buchstudium Schwierigkeiten bereiten dürfte, das Verfahren in verhältnismäßig kurzer Zeit und ohne irgend welche besondere Schwierigkeiten aneignen könnten.

Digitized by Google

VII. **Provisorische Organisation.** Um die Einführung des Verfahrens schon nach Möglichkeit einigermaßen wertvoll zu machen, so lange es auch noch nicht staatlicherseits officiell und allgemein eingeführt ist, wird es sich empfehlen, durch Übereinkommen Centralstellen zu bestimmen, an die sämmtliche Personsbeschreibungen aller Aufnahmsstellen eines bestimmten Gebietes für etwaige spätere Nachforschungen von irgend welchen Seiten in Abschrift einzusenden sind. Solche Centralstellen könnten vorläufig für jedes Kronland in dessen Hauptstadt, eventuell für das Reich in der Reichshauptstadt eingerichtet werden. Es könnte zweckmäßigerweise immer eine der größeren Aufnahmsstellen zugleich als solche Centralstelle fungieren.

Digitized by Google

Vorschlag und kurze Anleitung zur Registrierung der Personsbeschreibungskarten (Signalementskarten der anthropometrischen Reihe) nach Dewey'schem Systeme.

Von Dr. O. Zoth.

A. Indexbezeichnung.

Jede Personsbeschreibungskarte trägt in der rechten oberen Ecke der Vorderseite ein umrandetes rechteckiges Feld, in welchem links die Buchstaben B.-Z. (Beschreibungszahl) eingesetzt sind. Rechts hievon wird nun auf Grund der anthropometrischen Meldungen (unter I. der Karte) eine **zehnziffrige** Zahl eingesetzt, deren aufeinanderfolgende „Index"ziffern folgende Bedeutung haben:

1. Es beziehen sich die einzelnen Ziffern (von links nach rechts):

   I. (links) auf die Kopflänge,
   II. „ „ Kopfbreite,
   III. „ „ Mittelfingerlänge,
   IV. „ „ Fußlänge,
   V. „ „ Unterarmlänge,
   VI. „ „ Körperhöhe,
   VII. „ „ Kleinfingerlänge,
   VIII. „ „ Classe der Irisfärbung,
   IX., X. (rechts) „ „ Ohrlänge.

2. Es bedeuten an den Stellen I bis VII die Ziffern:

   1 = klein,
   2 = mittel,
   3 = groß,
   (0 = Fehlen des betreffenden Gliedes).

3. An der Stelle VIII bedeuten die Ziffern 1—7 die Classe der vorwiegenden Irisfärbung (nach Bertillon).
4. Zahlen, die innerhalb des erlaubten Unterschiedes zweier Messungen im Bereiche eines benachbarten Index stehen, werden durch einen Index mit darüber- oder daruntergesetztem Punkte gekennzeichnet. Ein Punkt über der Indexziffer bedeutet: im Fehlerbereiche der nächst höheren Indexziffer liegend; ein Punkt unter der Indexziffer bedeutet: im Fehlerbereiche der nächst niedrigeren Indexziffer liegend (vgl. die Übersichtstafel am Schlusse).
5. An der Stelle IX, X wird die Ohrlänge in mm eingetragen.

Digitized by Google

6. Nach der zweiten und nach der siebenten Ziffer wird je ein Komma gesetzt.

B. Einordnung.

1. Die einzelnen Personsbeschreibungskarten der anthropometrischen Reihe werden nach den ansteigenden zehnziffrigen Beschreibungszahlen ohne Rücksicht auf die Punktbezeichnung hintereinander geordnet.
2. Mit vollständig gleicher B.-Z. versehene Karten werden nach den Kopflängen, bei etwa gleichen Kopflängen nach den Kopfbreiten u. s. w. aneinander gereiht.
3. Die Führung der alphabetischen Reihe, die Haupteintheilung nach dem Geschlechte und die besondere Führung der Registratur für jugendliche Individuen bleiben natürlich bestehen.

Ex DC.
5/1/23

Digitized by Google

C. Übersichtstafel.

Ziffer-Nr.	Maße. Mittlere Werte in cm, Erlaubte Unterschiede zweier Messungen, mm	Index-Ziffern.						
		1 bis	1̇	2̣	2	2̇	3̣	3 von
I	Kopflänge, 18,5—19,0 1 mm	18,3	18,4	18,5	18,6—18,9	19,0	19,1	19,2
II	Kopfbreite 15,5—16,0 1 mm	15,3	15,4	15,5	15,6—15,9	16,0	16,1	16,2
III	Mittelfinger 11,0—11,5 1 mm	10,8	10,9	11,0	11,1—11,4	11,5	11,6	11,7
IV	Fußlänge 25,5—26,5 3 mm	25,1	25,2—25,4	25,5—25,7	25,8—26,2	26,3—26,5	26,6—26,8	26,9
V	Unterarm 44,5—45,5 3 mm	44,1	44,2—44,4	44,5—44,7	44,8—45,2	45,3—45,5	45,6—45,8	45,9
VI	Körperhöhe 1 m 62,0—68,0 15 mm	60,4	60,5—61,9	62,0—63,4	63,5—66,5	66,6—68,0	68,1—69,5	69,6
VII	Kleinfinger 8,5—9,0 2 mm	8,2	8,3—8,4	8,5—8,6	8,7—8,8	8,9—9,0	9,1—9,2	9,3

Digitized by Google

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

